

Sozialbericht 2022

Abteilung 11

• Soziales, Arbeit
und Integration
des Amtes der
Steiermärkischen
Landesregierung



Herausgeber
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration

Hofgasse 12
8010 Graz

GZ.: ABT11-3549/2023-76

Download:
www.soziales.steiermark.at

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration vorbehalten. Eine Weiterverwendung ist nur mit korrekter Quellenangabe „Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration“ bzw. bei Fremddaten mit dem Zusatz der Originalquelle gestattet.

Graz, August 2023





Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
1.1.	Aufbau.....	1
1.1.1.	Örtlichkeiten.....	1
1.1.2.	Geschäftseinteilung	1
1.1.3.	Organigramme.....	2
1.2.	Serviceleistungen	2
1.2.1.	Die Sozialservicestelle des Landes Steiermark	2
1.3.	Eckdaten Sozialbudget	3
1.4.	Soziodemographische Entwicklungen in der Steiermark.....	5
1.4.1.	Bevölkerungsstruktur in der Steiermark	5
1.4.2.	Bildungsniveau der steirischen Bevölkerung	11
2.	Menschen mit Behinderung.....	13
2.1.	Rechtliche Grundlagen – Das Steiermärkische Behindertengesetz.....	13
2.2.	Projekte	17
2.2.1	Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	17
2.2.2.	Pilotprojekte Arbeit und Beschäftigung	18
2.2.3.	Pilotprojekt Selbstständiges Wohnen	19
2.2.4.	Ko-finanzierte Errichtung von Wohnbauten für Menschen mit Behinderungen.....	19
2.2.5.	Lehrgang „Peer-Beratung“	20
2.2.6.	Bedarfs- und Entwicklungsplan Behindertenhilfe Steiermark 2030	20
2.3.	Kostenentwicklung in der Behindertenhilfe.....	21
2.4.	Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung.....	22
2.4.1.	Ziele und Zielgruppe	22
2.4.2.	Tätigkeiten im Berichtszeitraum 2022	22
2.5.	Landeseigene Betriebe der Behindertenhilfe	23
2.5.1.	Ausbildungs- und Kompetenzzentrum des Landes Steiermark.....	23
2.5.2.	Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung.....	24



2.5.3. Hirtenkloster	25
3. Kinder- und Jugendhilfe	26
3.1. Gesetzliche Grundlagen – Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (StKJHG)	26
3.2. Ausgabenentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe	30
3.3. Zahl Minderjähriger in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	31
3.4. Sozialarbeit	32
3.5. Angebote der Regionalen Elternberatung (vormals Mütter/Elternberatung) und der Elternberatungszentren des Landes Steiermark	34
3.6. Psychologischer Dienst	38
3.7. Landeseigene Betriebe der Kinder- und Jugendhilfe	41
3.7.1. Aufwind – das Zentrum für Wohnen und Ausbildung	41
3.7.2. Lehrausbildungszentrum Hartberg (LAZ)	43
3.7.3. Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark (HPZ)	44
4. Gewaltschutz	46
4.1. Gesetzliche Grundlagen – Das Steiermärkische Gewaltschutzeinrichtungsgesetz	46
4.2. Clearingstelle Opferschutz	49
4.3. Kinderschutzzentren	50
4.4. Krisen- und Übergangswohnungen	51
4.5. Gewaltschutzzentrum Steiermark	53
4.6. Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark	55
5. Armutsbekämpfung und Soziale Sicherheit / Armutsbericht	58
5.1. Theoretische Grundlagen und statistische Indikatoren von Armut in der Steiermark	58
5.1.1. Armutskonzepte und Armutsbegriffe	58
5.1.2. Zentrale Indikatoren der EU-SILC	60
5.1.3. Definitionen zu EU- Indikatoren für soziale Eingliederung	61
5.1.4. Statistische Indikatoren von Armut in der Steiermark	62
5.1.5 Kinderarmut	65
5.1.6 Team Österreich Tafel	68
5.1.7 Sozialmärkte Steiermark	68



5.2.	Sozialarbeit in der Sozialunterstützung des Landes Steiermark	69
5.3.	Armutnetzwerk Steiermark.....	71
5.4.	Schuldenberatung.....	72
6.	Beihilfen, Sozialhilfe und StSUG.....	74
6.1.	Beihilfen.....	74
6.1.1.	Wohnunterstützung	74
6.1.2.	Kautionsfonds.....	75
6.1.3.	Urlaubsaktion für Senior*innen	76
6.1.4.	Hilfe in besonderen Lebenslagen	76
6.1.5.	Ruhegeld für Pflegepersonen	77
6.1.6.	Heizkostenzuschuss.....	78
6.1.7.	Steiermark Bonus	78
6.2.	Sozialunterstützung und Sozialhilfe.....	78
6.2.1.	Das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz.....	79
6.2.2.	Budgetentwicklung Sozialhilfe/Sozialunterstützung.....	81
6.2.3.	Sozialarbeit in der Sozialunterstützung	82
6.3.	Wohnungslosigkeit.....	82
6.3.2.	Wohnungssicherung Steiermark.....	84
6.3.3.	Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe	87
7.	Arbeit und Beschäftigung.....	88
7.1.	Arbeit und Einkommen in der Steiermark	88
7.2.	Steirisches Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm	92
7.2.1.	Zielsetzungen und Zielgruppen	92
7.2.2.	Umsetzung des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms 2020-2022	93
7.3.	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	94
7.3.1.	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Armutsbekämpfung im ESF	95
7.3.1.1	Integration langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Personen in den Arbeitsmarkt durch niederschwellige Beschäftigungsangebote	96



7.3.1.2 Steirisches Jugendcollege - Unterstützungsmaßnahmen für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche.....	98
7.3.1.3 REACT EU - Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung.....	99
7.4. Arbeitsmarktpolitischer Beirat	100
7.5. StAF – Steirische Arbeitsförderungsgesellschaft mbH.....	101
8. Flüchtlingswesen.....	102
8.1. Gesetzliche Grundlagen	102
8.2. Kontrolle und Sicherstellung der Qualitätsstandards in den Flüchtlingsquartieren	103
8.3. Statistik grundversorgte Personen.....	104
9. Ukrainehilfe.....	105
9.1. Maßnahmen in der Steiermark	105
10. Parlamentarische Initiativen	109
10.1. Dringliche Anfragen.....	109
10.2. Schriftliche Anfragen	109
10.3. Selbstständige Anträge.....	111
10.4. Regierungsvorlagen.....	116
11. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe	117



Liebe Steirerinnen und Steirer!

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Nachdem die Corona-Pandemie überwunden worden war, sollte es im Jahr 2022 – so der vielfach genannte Wunsch - schrittweise wieder bergauf gehen. Doch diese Erwartung wurde ab Ende Februar des Jahres mit dem Angriff Russlands auf die Ukraine leider enttäuscht.

Ähnlich wie bei der Corona-Pandemie zeigte sich auch im Fall dieses Krieges, wie schnell ein Ereignis auf der Weltbühne Auswirkungen bis in die einzelnen Regionen eines österreichischen Bundeslandes haben kann. Zu beidem aber – den Herausforderungen der Corona-Pandemie wie auch den Folgen des Krieges im



Osten Europas – kann ich aus Sicht der steirischen Soziallandesrätin erfreulicherweise in der Einleitung zu diesem Sozialbericht für das Jahr 2022 feststellen: Unsere sozialen Systeme haben die unterschiedlichen, großen Herausforderungen gut bewältigt und den Härtesten bestanden.

Geprägt war das Jahr 2022 durch ein beherrschendes Thema – die Teuerung, die nach einer jahrelangen Phase mit stabiler Preisentwicklung eine unerwartete Wucht entwickelte und viele Lebensbereiche der Menschen in der Steiermark erfasst hat. Zum einen sind hier die stark steigenden Energiepreise zu nennen, die sehr schnell auch in vielen anderen Wirtschaftsbereichen ihren negativen Niederschlag gefunden haben. Gerade der Krieg Russlands gegen die Ukraine hat hier die Energiepreise in schwindelerregende Höhe getrieben und manche Schattenseiten der Preisbildung – unter anderem die Orientierung an der jeweils teuersten Produktionsmethode – offengelegt.

Auch beim Thema Wohnen und nicht zuletzt bei den Lebensmitteln stiegen die Preise über Monate hinweg deutlich an und haben die Menschen in der Steiermark finanziell sehr gefordert. Diese Kombination aus stark steigenden Kosten für Wohnen, Energie und Lebensmittel bedeutete aber nicht nur für einkommensschwächere Schichten der Bevölkerung eine große Herausforderung. Im Gegenteil: Die Inflation erfasste den Mittelstand.

Auch in meinen Sozialsprechstunden habe ich feststellen müssen, wie viele Menschen, auch Paare mit beispielsweise zwei guten Einkommen darunter, mit der finanziellen Bewältigung des Alltags herausgefordert waren – ganz besonders aber Alleinerziehende mit ihren Kindern, ältere Menschen in der Steiermark sowie ganz allgemein Frauen: Ihre Benachteiligung durch noch immer große Einkommensunterschiede gegenüber Männern sind gerade durch die Preisexplosion des Jahres 2022 sehr deutlich geworden. Es muss uns im Allgemeinen sehr zu denken geben, wenn nach einer aktuellen



Umfrage ein Drittel angibt, nicht über den berühmten und leider oft dringend notwendigen Notgroschen zu verfügen.

Ohne ins Detail gehen zu wollen, was ohnehin auf den mehr als 100 Seiten dieses Sozialberichtes geschieht, möchte ich daraufhin weisen, dass das Land Steiermark im Rahmen seiner Möglichkeiten die Menschen in dieser schwierigen Phase umfangreich unterstützt hat.

Exemplarisch sei auf die Verdopplung des Heizkostenzuschusses des Landes von 170 auf 340 Euro verwiesen, womit mehr als 20.600 Menschen in der Steiermark unterstützt werden konnten. Eine zweite wichtige Maßnahme war die Auszahlung des Steiermark-Bonus in der Höhe von 300 Euro, der an 50.000 Menschen in 30.000 Haushalten des Landes geflossen ist, um sie in ihren Bemühungen, mit den Folgen der Teuerung zu Rande zu kommen, zu unterstützen. Um der stark steigenden Nachfrage trotz nachlassender Spenden aus dem Lebensmittelhandel zu entsprechen, erhielten u.a. auch die 25 Sozialmärkte und den 25 Tafeln 2022 eine Sonderförderung.

Hat es mit der Teuerung ein dominierendes Thema gegeben, werden Sie, liebe Leserinnen und Leser, bei der Lektüre des Sozialberichtes 2022 feststellen können, dass auch in den anderen Ressortbereichen viele Fortschritte erreicht werden konnten – zum Beispiel im Gewaltschutz, in der Kinder- und Jugendhilfe, in der aktiven Arbeitsmarktpolitik, im Einsatz für Menschen mit Behinderung oder der Betreuung von insgesamt mehr als 10.000 Vertriebenen aus der Ukraine, die im Verlaufe des Jahres 2022 in der Steiermark eine sichere Zuflucht gefunden haben.

Das alles wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht so viele Menschen an unterschiedlicher Stelle zusammengewirkt und so durch ihr Engagement die Steiermark zu einem sozialen Bundesland gemacht hätten. Ihnen sowie insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialabteilung des Landes Steiermark gilt mein besonderer Dank.

Unser gemeinsamer Auftrag bleibt weiterhin: Gemeinsam gut durch die Krisen der Zeit!



Mag.^a Doris Kampus

Landesrätin für Soziales, Arbeit und Integration



Der Ihnen vorliegende Sozialbericht für das Jahr 2022 ist eine umfangreiche Abbildung der steirischen Sozialverwaltung und ihrer ebenfalls umfangreichen Leistungen. Er wurde von der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit bewährter Unterstützung des Referates Statistik und Geoinformation der Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung erstellt und soll Ihnen, sowie den handelnden Professionist*innen und der Politik als Informationsquelle dienen, als Grundlage für die Evaluierung weiterer und die Planung bestehender Angebote, sowie als Entscheidungsgrundlage für zukünftige soziale Leistungen.



Für das Jahr 2022 wurde nach dem Ende der Corona-Maßnahmen ein Abflachen der verwaltungstechnischen Nachwirkungen erwartet, ein Übergang zur sogenannten Normalität. Aber keine acht Wochen des Jahres waren vergangen, als die Russische Föderation das Nachbarland Republik Ukraine überfiel und einen Krieg innerhalb Europas begann. Tausende Flüchtende – vorwiegend Frauen und Kinder – mussten auch in der Steiermark empfangen, versorgt und untergebracht werden. Dieser Krieg hält zur Drucklegung des vorliegenden Berichts leider an, der Strom an Flüchtenden natürlich auch, wenn auch in geringerem Ausmaß als zu Kriegsbeginn. Erste Informationen zu den umfangreichen Hilfsmaßnahmen sind diesem Bericht zu entnehmen, für umfassendere oder gar abschließende Darstellungen ist es leider aufgrund des anhaltenden Kriegsgeschehens zu früh.

Mein Dank gilt wie immer den geschätzten Kolleg*innen in der Abteilung 11 für ihr Engagement, diesmal ganz besonders jenen, die bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der in der Steiermark ankommenden Ukrainer*innen Herausragendes geleistet haben und nach wie vor leisten. Und ebenfalls wie anlässlich jedes Sozialberichts darf ich hier meine Bitte wiederholen, sich Engagement, Problemlösungskompetenz und Freude an der sozialen Arbeit auch für die Zukunft zu bewahren.



Mag.^a Barbara Pitner

Leiterin der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration





1. Allgemeines

1.1. Aufbau

1.1.1. Örtlichkeiten

Die Leitung der Abteilung 11 und die meisten Referate befinden sich in der Hofgasse 12, 8010 Graz.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist in der Trauttmansdorfgasse 2 angesiedelt, der Bereich Personal und Beschaffung am Rosenberggürtel 12, die Referate Beihilfen und Sozialservice sowie Flüchtlingsangelegenheiten in der Burggasse 7-9 und 11, alle 8010 Graz.

Aktuelle Informationen zur Abteilung 11, Kontaktdaten und eine Aufgabenübersicht der Subeinheiten sind auf dem Verwaltungsserver des Landes Steiermark unter der Rubrik „Dienststellen“ (Abteilung 11) ersichtlich. www.verwaltung.steiermark.at

1.1.2. Geschäftseinteilung

Die Geschäftseinteilung regelt die Aufteilung der Geschäfte der Landesverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung auf die einzelnen Abteilungen. Sie legt die Zahl und die Bezeichnung der Abteilungen fest.

Entsprechend dieser Einteilung sind die Abteilungen für die Besorgung der ihnen zukommenden Geschäfte verantwortlich.

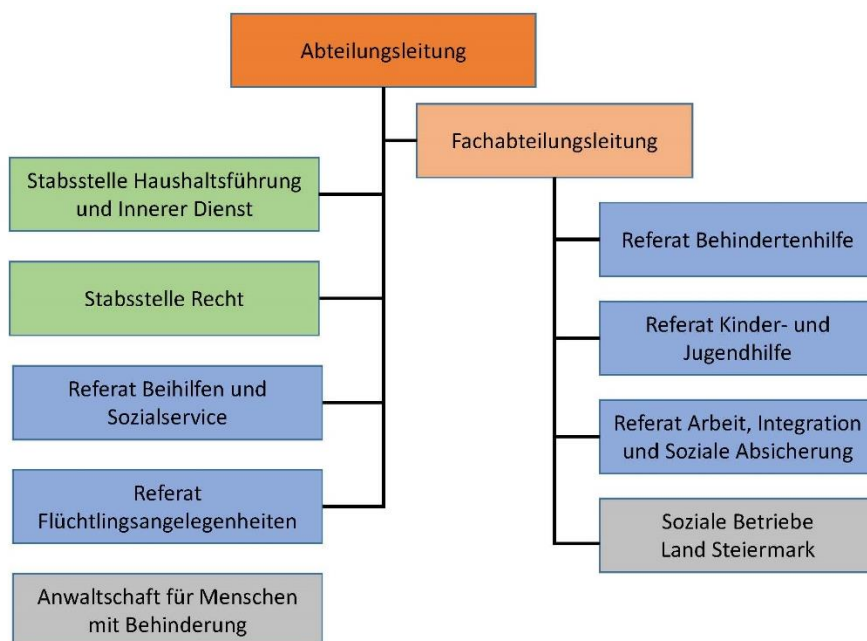
Politische Referentin im Berichtszeitraum: Landesrätin Mag.^a Doris Kampus

Die Geschäftseinteilung wird in der „Grazer Zeitung“ (Amtsblatt der Steiermark) veröffentlicht. Um Einsicht in die Ausgaben nehmen zu können, muss ein Abonnement vorhanden sein. www.grazerzeitung.at

Weitere aktuelle Informationen zur Abteilung 11, aber auch Berichte, Formulare, Links zu Gesetzen und auch Informationen zu Leistungen, erhalten Sie auf dem Sozialserver.

www.soziales.steiermark.at

1.1.3. Organigramme



1.2. Serviceleistungen

1.2.1. Die Sozialservicestelle des Landes Steiermark

Ziele und Zielgruppen

Die Hauptziele der im Jahr 1998 gegründeten Sozialservicestelle des Landes Steiermark sind es, umfassende, kompetente und schnelle Information sowie allgemeine Hilfestellungen im gesamten Sozialbereich zur Verfügung zu stellen. Die Sozialservicestelle betreute zunächst hauptsächlich das Sozialtelefon, im Laufe der Jahre hat sie sich zu einer wichtigen, unparteiischen und anbieterneutralen Auskunft- und Vermittlungsstelle für folgende Zielgruppen entwickelt:

- Personen, die im Sozialbereich Rat und Hilfe in schwieriger Lebenslage suchen
- Personen, die selbst im Sozialbereich tätig sind
- Institutionen und Einrichtungen im Sozialbereich

Die Sozialservicestelle ist über das kostenlose Sozialtelefon aus ganz Österreich unter der Telefonnummer 0800/201010 zu erreichen. Durch eine enge Vernetzung ihres Service-, Leistungs- und Informationsangebotes mit anderen Einrichtungen hilft die Sozialservicestelle, Amtswege zu verkürzen, Fehlinformationen zu vermeiden und trägt so zu einer effizienteren Verwaltung bei. Zudem wird das Sozialtelefon immer wieder als „Hotline“ für die verschiedensten sozialen Aktionen des Landes benötigt.

Organisatorische Ausrichtung

Die Sozialservicestelle versteht sich als zentrale Parteienverkehrsanlaufstelle im Sinne des „one-stop-shop“-Prinzips.

In der Sozialservicestelle werden neben der Wohnunterstützung auch die Urlaubsaktion für Senior*innen des Landes, das Ruhegeld für Pflegepersonen und die Hilfe in besonderen Lebenslagen abgewickelt. Außerdem wird auch zu den erweiterten Themenbereichen des Sozialressorts informiert und werden alle Anträge der steirischen Bürger*innen, die das Sozialressort des Landes betreffen, entgegengenommen. Der Zugang zur Sozialservicestelle in der Burggasse 7-9, 8010 Graz ist telefonisch, persönlich, schriftlich und per E-Mail möglich.

Die Themenstellungen

Einige der Hauptthemen, mit denen das Sozialservice befasst wird, stellen finanzielle Angelegenheiten dar. Die Zahl der Anfragenden hat sowohl in den Themenbereichen Sozialunterstützung, Arbeitslosigkeit, Wohnen/Wohnunterstützung sowie in allgemeinen, nicht eindeutig zuordenbaren Problembereichen zugenommen. Allen Personen ist ein geringes bis sehr geringes Einkommen gemein. Besonders Frauen, die häufig auch alleinerziehend sind, wenden sich mit vielfältigen Fragen an das Sozialservice. Allgemein nutzen die Klient*innen die Möglichkeiten, um spezifische Informationen oder Hilfestellungen in Form von Vermittlungen zu anderen Einrichtungen zu erhalten, sowie im direkten Kontakt mit den Berater*innen verschiedene Probleme zu erörtern und Ansuchen um Hilfen in besonderen Lebenslagen zu stellen.

Kontaktdaten, Zeiten der telefonischen Erreichbarkeit, Ansprechpersonen und andere hilfreiche Informationen sind im Internet unter www.soziales.steiermark.at/Sozialservice zu finden.
--

1.3. Eckdaten Sozialbudget

Vorweg darf angemerkt werden, dass es sich bei den in diesem Abschnitt dargestellten Zahlen um 100% der Kosten handelt. Die Kosten der meisten Sozialleistungen werden in einem Anteil von 60% Land Steiermark und 40% Gemeinden aufgeteilt.

Ausgaben

Wird die dargestellte gesamte Ausgabenentwicklung für die drei Gesetzesbereiche Behindertengesetz (BHG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und Sozialhilfegesetz (SHG) inkl. Sozialunterstützung (SUG) der Jahre 2021 bis 2022 betrachtet, so zeigt sich eine Ausgabensteigerung von 2021

(Gesamtausgaben € 612.592.936) auf 2022 (Gesamtausgaben € 650.810.915) in der Höhe von 6,24%, jene vom Jahr 2020 auf 2021 betrug 5,15%.

Sozialbudget Ausgaben:	RA 2021	RA 2022	Anteil in % 2021	Anteil in % 2022
BHG	€ 416.353.229	€ 449.064.629	68,0	69,0
KJHG/Globalbudget	€ 118.284.609	€ 122.196.473	19,3	18,8
SHG/SUG	€ 77.955.098	€ 79.549.813	12,7	12,2
Gesamtausgaben	€ 612.592.936	€ 650.810.915	100,00	100,00
Steigerung in % zum Vorjahr	5,15	6,24		

Einnahmen

Wird die Einnahmenseite in den drei Gesetzesbereichen betrachtet, so gab es vom Jahr 2020 auf 2021 eine Einnahmensteigerung von 5,63%. Vom Jahr 2021 auf das Jahr 2022 stiegen die Einnahmen um 27,80%. Diese stellen sich wie folgt dar:

Sozialbudget Einnahmen:	RA 2021	RA 2022	Anteil in % 2021	Anteil in % 2022
BHG	€ 22.456.641	€ 23.336.394	78,98	64,23
KJHG/Globalbudget	€ 3.222.132	€ 9 306 095	11,33	25,61
SHG/SUG	€ 2.753.173	€ 3 692 805	9,68	10,16
Gesamteinnahmen	€ 28.431.946	€ 36 335 294	100,00	100,00
Steigerung in % zum Vorjahr	5,63	27,80		

1.4. Soziodemographische Entwicklungen in der Steiermark

1.4.1. Bevölkerungsstruktur in der Steiermark

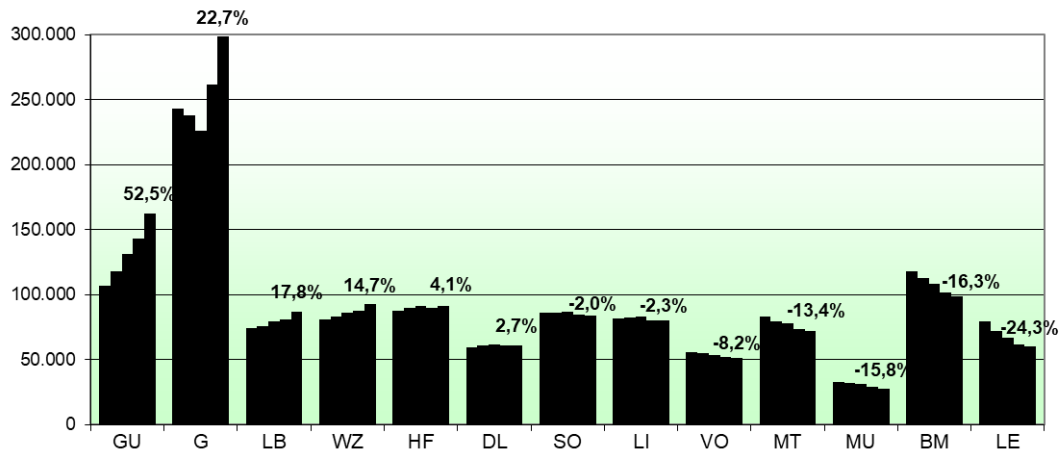
Ein wichtiger Faktor für die **zukünftige Bevölkerungsentwicklung** und die künftige Altersstruktur in der steirischen Bevölkerung ist die **Fertilität** der steirischen Bevölkerung bzw. ihr generatives Verhalten. Eine weitere immer wichtigere Komponente für die Bevölkerungsentwicklung stellt die **Zuwanderung** dar, die momentan die größten Auswirkungen auf die Bevölkerungszahlen hat und nur aufgrund der die Bevölkerung in der Steiermark in den nächsten Jahrzehnten nicht schrumpfen wird. Rückblicke und Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung stellen unverzichtbare Grundlagen für zahlreiche Entscheidungen der Politik dar. So können der zukünftige Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Altenversorgungsstätten, Anforderungen an das Sozial- und Gesundheitssystem, weitere erforderliche infrastrukturelle Maßnahmen und Entwicklungen am Arbeitsmarkt etc. abgeschätzt werden.

In der Steiermark lebten am **1.1.2023** genau **1.265.198 Personen** (1.1.2013: 1.210.971; 1.1.2022: 1.252.922). Das sind um **12.276 Menschen (+1,0%) mehr** gegenüber dem Vorjahr (1.1.2022) sowie um 54.227 bzw. +4,5% mehr als 10 Jahre davor (1.1.2013). Erstmals seit langem verzeichnen alle Bezirke der Steiermark einen Bevölkerungszuwachs. Ein Ende des stetigen Wachstums, das man seit 2000 ungefähr beobachten kann, ist derzeit nicht abzusehen.

In der Vergangenheit und zwar von 1981 bis 2023 hat der Bezirk Graz-Umgebung den **größten relativen Bevölkerungsanstieg (+52,5%)** verzeichnet. Weitere Bevölkerungszuwächse gab es auch noch in den Bezirken Graz-Stadt (+22,7%), Leibnitz (+17,8%), Weiz (+14,7%), Hartberg-Fürstenfeld (+4,1%) und Deutschlandsberg (+2,7%).

In den **obersteirischen Bezirken**, aber auch in Voitsberg und der Südoststeiermark, kam es von 1981 bis 2023 hingegen zu Bevölkerungsrückgängen. Die **größten Verluste** verzeichnete dabei Leoben (-24,3%), gefolgt von Bruck-Mürzzuschlag (-16,3%) und Murau (-15,8%).

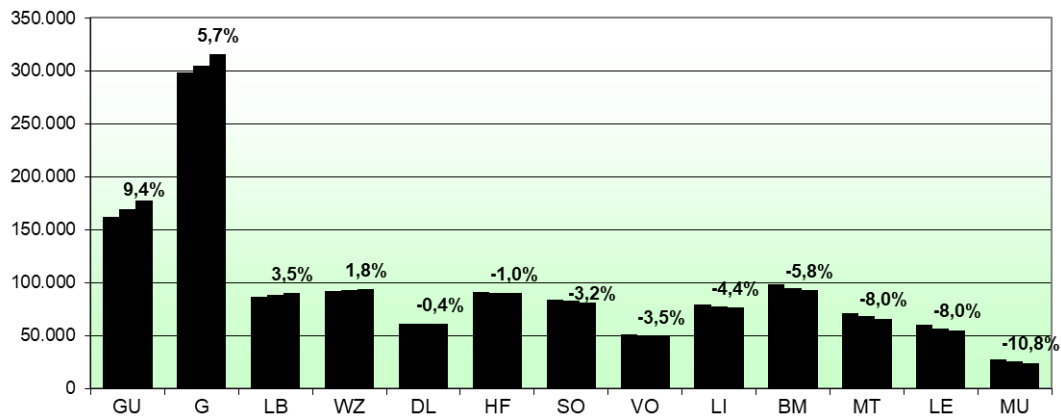
Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung der steirischen Bezirke von 1981 bis 2023



Quelle: Statistik Austria (Volkszählung 1981-2001, Registerzählung 2011, Statistik des Bevölkerungsstandes 2023);
 Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Laut den Prognosen ist die Entwicklung bis 2040 sehr ähnlich zu erwarten. Die Bezirke im Großraum Graz werden wie bisher an Bevölkerung gewinnen und die Obersteiermark wird weiterhin einen Bevölkerungsrückgang aufweisen. Die größten Gewinne werden für Graz-Umgebung (+9,4%) und Graz (+5,7%) erwartet. Die größten Bevölkerungsrückgänge treten laut der Prognose in den Bezirken Murau (-10,8%), Leoben (-8,0%), Murtal (-8,0%), Bruck-Mürzzuschlag (-5,8%) und Liezen (-4,4%) auf.

Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung der steirischen Bezirke von 2023 bis 2040

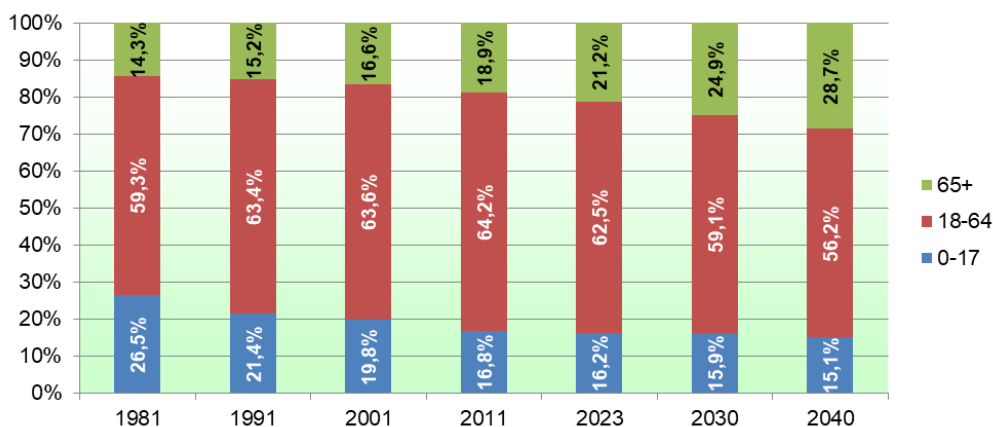


Quelle: Statistik Austria (Statistik des Bevölkerungsstandes 2023), ÖROK - Regionalprognose 2021;
 Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Zur genaueren Betrachtung der Altersstruktur wurde die steirische Bevölkerung in drei breite Altersgruppen eingeteilt, nämlich in **Kinder und Jugendliche** (0 bis 17 Jahre), **Erwachsene** (18 bis 64 Jahre) und **Senior*innen** (65 Jahre und älter).

Wie man in der folgenden Grafik unschwer erkennen kann, gibt es in den einzelnen Altersgruppen seit 1981 **klare Tendenzen**. So sank der Anteil der 0- bis 17-Jährigen von 1981 bis 2023 von 26,5% auf nur mehr 16,2%. Bis 2040 wird sich dieser Anteil dann nur mehr leicht verändern (15,1%). Völlig konträr verläuft dagegen die Entwicklung der Senior*innen, die 1981 einen Anteil von 14,3% an der Gesamtbevölkerung hatten. Dieser Anteil stieg bis 2023 auf 21,2% und wird sich laut den Prognosen bis 2040 noch weiter, und zwar auf 28,7%, erhöhen.

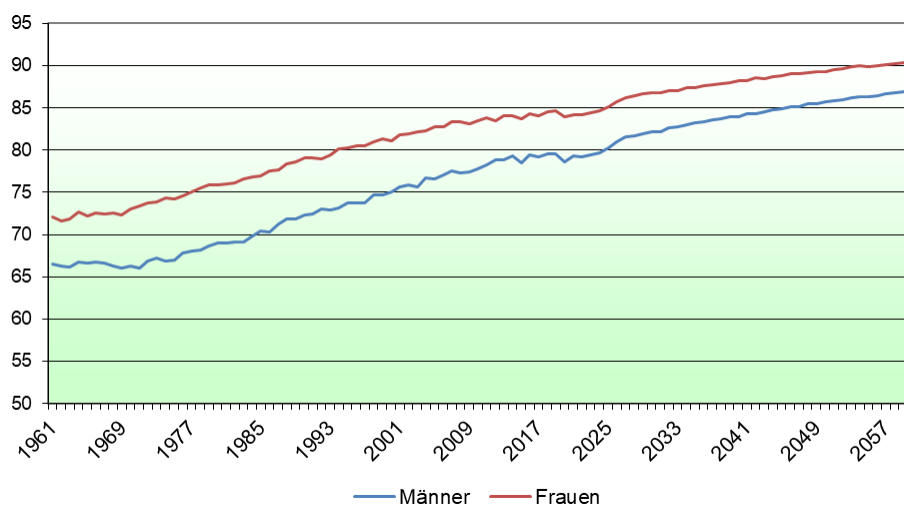
Abbildung 3: Entwicklung der breiten Altersgruppen in der Steiermark 1981 – 2040



Quelle: Statistik Austria (Volkszählung 1981-2001, Registerzählung 2011, Statistik des Bevölkerungsstandes 2023), ÖROK - Regionalprognose 2021; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Diese Entwicklung erkennt man auch ganz klar im Verlauf der **Lebenserwartung** bei der Geburt. So lag diese 1961 in der Steiermark bei den Männern bei 66,6 Jahren und bei den Frauen bei 72,0 Jahren. Bis zum Jahr 2019 stiegen diese Werte bereits auf 79,5 Jahren bei den Männern und 84,7 Jahren bei den Frauen. Nach einem Rückgang 2020 aufgrund der Coronapandemie geht die aktuelle Prognose dennoch davon aus, dass die Lebenserwartung in Zukunft weiter steigen wird. Interessant dabei ist, dass die Lebenserwartung bei den Männern stärker steigt als bei den Frauen. Bis 2060 wird dann für die Männer bereits eine Lebenserwartung von 87,0 Jahren und für die Frauen von 90,4 Jahren prognostiziert.

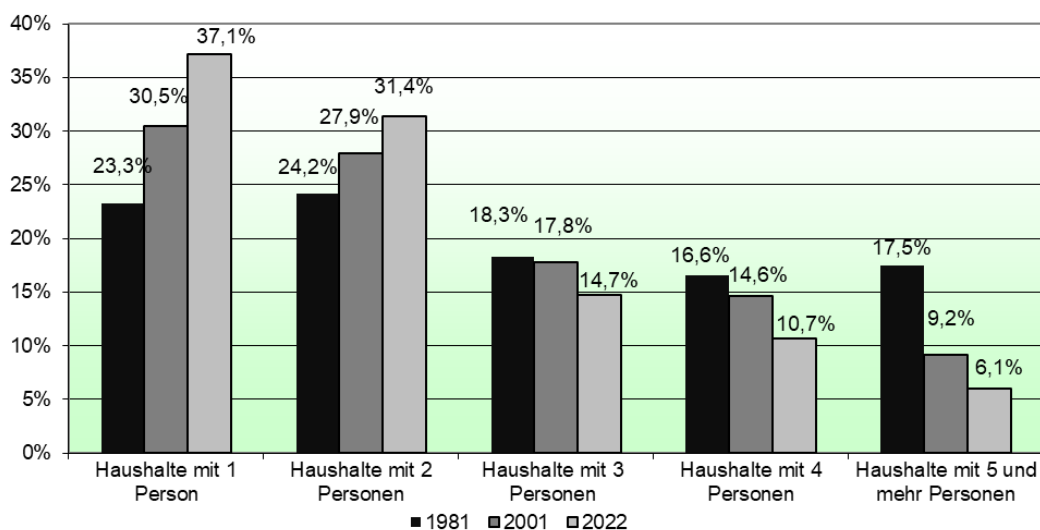
Abbildung 4: Lebenserwartung in der Steiermark von 1961 bis 2060 nach Geschlecht



Quelle: Statistik Austria (Demographische Indikatoren, Bevölkerungsprognose 2022);
 Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Für das Jahr **2022** ergibt die Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung **563.600 Privathaushalte** in der Steiermark. Anstaltshaushalte (Pflegeheime, Gefängnisse, Internate usw.) sind ausgenommen. Bezogen auf die Bevölkerung in Privathaushalten liegt aktuell die **durchschnittliche Haushaltsgröße bei 2,2** Personen. 1981 hingegen lag die durchschnittliche Haushaltsgröße in der Steiermark noch bei 3,0, 2001 immerhin noch bei 2,5. Allerdings sind hier die einzelnen Bezirke völlig unterschiedlich strukturiert, so liegt der Anteil der Einpersonenhaushalte in Graz bei über 46%, in der Südoststeiermark und Hartberg-Fürstenfeld hingegen bei rund 29%. Dementsprechend änderten sich auch die Anteile nach Personen im Haushalt recht deutlich.

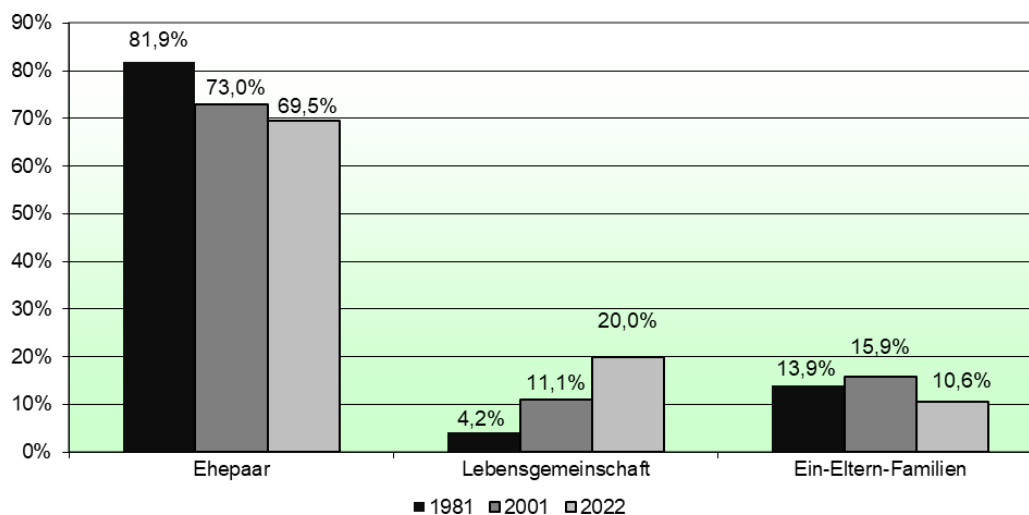
Abbildung 5: Privathaushalte nach der Größe des Haushalts in der Steiermark



Quelle: Statistik Austria (Volkszählung 1981 und 2001, Mikrozensus 2022 - Jahresdurchschnitt);
 Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Insgesamt gibt es in der Steiermark **2022** (Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung) rund **356.400 Familien**. In rund 191.400 Familien leben Kinder. Insgesamt gibt es 2022 247.500 Ehepaare (69,5% der Familien) und 71.200 Lebensgemeinschaften (20,0% der Familien). Darüber hinaus ergeben sich für 2022 rund 37.700 Ein-Eltern-Familien (10,6% der Familien). Insgesamt erkennt man, dass sich vor allem der Anteil an Ehepaaren kontinuierlich verringert und jener der Lebensgemeinschaften erhöht.

Abbildung 6: Familien in der Steiermark nach Familientyp



Quelle: Statistik Austria (Volkszählung 1981 und 2001, Mikrozensus 2022 - Jahresdurchschnitt);

Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Wie bereits erwähnt lebten Anfang 2023 in der Steiermark 1.265.198 Steirer*innen, das sind 12.276 Menschen (+1,0%) mehr als zu Beginn 2022. Dieser **Zuwachs** ist der bisher **höchste** - zumindest seit 1951 - und geht dabei ausschließlich auf Personen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit zurück, deren Zahl gegenüber Jahresbeginn 2022 um 16.148 Personen gestiegen ist und nun bei 172.055 Personen liegt (1.1.2023).

Die **internationale Zuwanderung**, insbesondere die durch den Ukraine-Krieg ausgelöste Flüchtlingsbewegung, spielt dabei **eine große Rolle**. 2022 zogen 30.383 Personen aus dem Ausland in die Steiermark und 13.400 verließen das Bundesland in Richtung Ausland. Damit ergibt sich ein **Außenwanderungssaldo¹ von +16.983 Personen**, der im Vergleich zum Vorjahr extrem angestiegen ist (Außenwanderungssaldo 2021: +6.362 Personen) und auch deutlich höher als der bisher höchste Außenwanderungssaldo des Jahres 2015 ist (+11.833). Etwas weniger als die Hälfte dieser Außenzuwanderung ist durch die **Fluchtmigration aus der Ukraine** zu erklären. Der positive Außenwanderungssaldo ukrainischer Staatsangehöriger liegt 2022 in der Steiermark bei +6.831

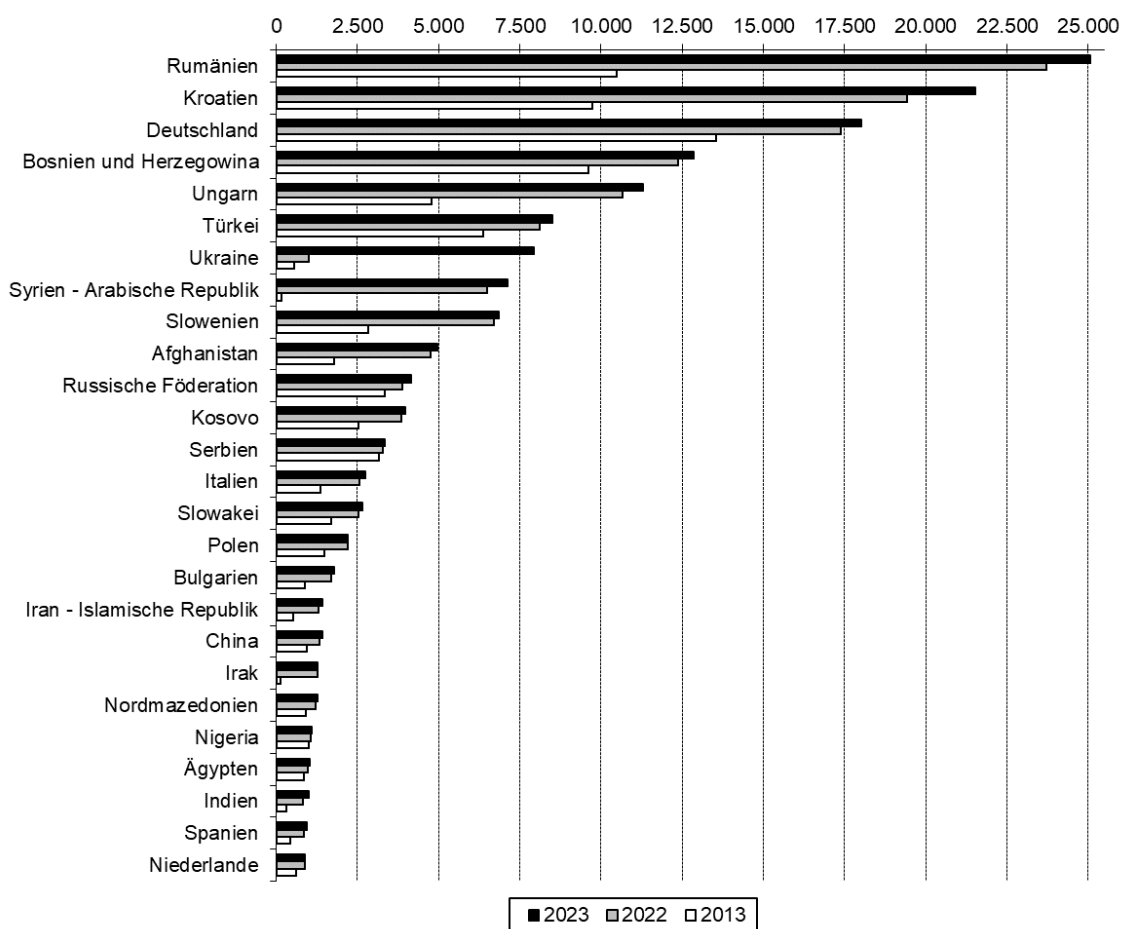
¹ Außenwanderungssaldo = Zuzüge aus dem Ausland minus Wegzüge ins Ausland

Personen. Am zweithöchsten war dieser Saldo bei Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit (+2.701), gefolgt von kroatischen (+1.684), rumänischen (+963) und deutschen Staatsangehörigen (+737).

Am **1.1.2023** waren wie erwähnt **172.055** der 1.265.198 Steirer*innen oder **13,6%** der steirischen Bevölkerung **nicht-österreichische Staatsangehörige**. Die Steiermark hat damit nach dem Burgenland (11,2%), Niederösterreich (11,9%) und Kärnten (12,8%) den viertgeringsten Ausländer*innenanteil Österreichs, Wien mit 34,2% den höchsten. Österreichweit beträgt der Ausländer*innenanteil 19,0% der Bevölkerung bzw. 1.729.820 Personen.

Zum Stichtag 1.1.2023 sind die **sechs größten Ausländer*innenpopulationen** in der Steiermark - wie in den Jahren davor - Rumänien (25.060), Kroatien (21.515), Deutschland (18.009), Bosnien und Herzegowina (12.841), Ungarn (11.292) und die Türkei (8.508). Die Zahl der Ukrainer*innen, enorm erhöht durch die Fluchtmigration, ergibt nun die siebtgrößte ausländische Bevölkerungsgruppe (7.945). 90,3% aller nicht-österreichischen Staatsbürger, die in der Steiermark leben, entfallen auf 26 Nationalitäten, die in der nächsten Grafik abgebildet sind. Vor allem Rumänien, Kroatien und Deutschland sind gut an ihrer relativ hohen Personenzahl (18.009 bis 25.060) im Vergleich zu den anderen Populationen erkennbar.

Abbildung 14: Die 26 größten Ausländer*innenpopulationen in der Steiermark am 1.1.2023 (mit Vergleich zu 2022 und 2013)



Quelle: Statistik Austria (Statistik des Bevölkerungsstandes); Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Insgesamt stammen 57,0% der nicht-österreichischen Staatsangehörigen in der Steiermark aus EU-Staaten, weitere 12,5% aus Staaten Ex-Jugoslawiens (ohne Slowenien und Kroatien), rund 4,9% aus der Türkei und weitere 8,6% aus anderen europäischen Staaten (inkl. Vereinigtes Königreich). Insgesamt nur 17,0% sind nicht aus Europa.

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen und Statistiken zur steirischen Bevölkerung finden Sie

- auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark <http://www.statistik.steiermark.at/> unter dem Menüpunkt: Themen > Bevölkerung > Wohnbevölkerung, oder
- auf der Homepage der Statistik Austria <http://www.statistik.at/> unter dem Menüpunkt: Statistiken > Bevölkerung und Soziales > Bevölkerung.

Auch darf hier auf folgende Publikationen der Landesstatistik Steiermark verwiesen werden:

- ☞ [Heft 8/2022](#) - Steiermark - Natürliche Bevölkerungsbewegung 2021, Vornamenstatistik 2021
- ☞ [Heft 7/2022](#) - Steiermark - Wohnbevölkerung am 1.1.2022, Wanderungen 2021
- ☞ [Heft 6/2022](#) - Regionale Bevölkerungsprognose Steiermark 2021/22
- ☞ [Heft 7/2021](#) - Steiermark - Natürliche Bevölkerungsbewegung 2020, Vornamenstatistik 2020
- ☞ [Heft 6/2021](#) - Steiermark - Wohnbevölkerung am 1.1.2021, Wanderungen 2020
- ☞ [Heft 1/2014](#) - Registerzählung 2011 – Bevölkerung, Haushalte, Familien
- ☞ [Heft 2/2011](#) - AGEING - Bericht 2011 - Demografisches Altern in der Steiermark

(Downloadbar auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark unter dem Menüpunkt: Publikationen > Steirische Statistiken, oder durch einen Klick auf die Heftnummer)

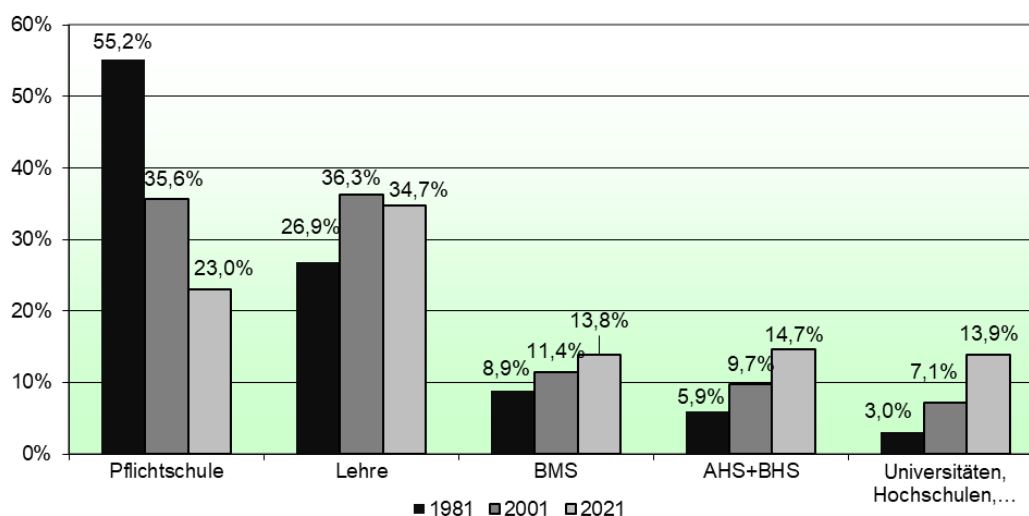
1.4.2. Bildungsniveau der steirischen Bevölkerung

Grundsätzlich ist in der Steiermark ein deutlicher Trend zur weiterführenden Ausbildung und ab den 1970er Jahren auch zu höheren und höchsten Ausbildungsstufen erkennbar. Es werden bei dieser Auswertung nur Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind, berücksichtigt.

Die Entwicklung des Bildungsstandes in den letzten Jahren und Jahrzehnten, das heißt zwischen 1981 und 2021, zeigt einen allgemeinen **Anstieg des Bildungsniveaus** der steirischen Bevölkerung. Besaßen 1981 noch 55,2% der steirischen Bevölkerung im Alter von 15 Jahren und mehr die Pflichtschule als höchsten Bildungsabschluss, beträgt dieser Anteil im Jahr 2021 nur noch 23,0%.

Deutliche Zuwächse sind bei allen weiterführenden Ausbildungen zu verzeichnen. So hat sich seit 1981 der Anteil der Personen, die einen AHS- oder BHS-Abschluss als höchsten Abschluss erworben haben, mehr als verdoppelt. **Besonders deutlich** ist der **Anstieg** jedoch beim **Hochschulabschluss**. Während 1981 lediglich 3% der steirischen Wohnbevölkerung einen Hochschulabschluss oder hochschulverwandten Abschluss besaßen, waren es 2021 mit 13,9% mehr als viermal so viele.

Abbildung 7: Wohnbevölkerung im Alter von 15 und mehr Jahren nach höchster abgeschlossener Ausbildung



Quelle: Statistik Austria (Volkszählung 1981, 2001 und Bildungsstandregister 2021);
 Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen und Statistiken zum Thema Bildung finden Sie

- auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark <http://www.statistik.steiermark.at> unter dem Menüpunkt: Themen > Bildung, oder
- auf der Homepage der Statistik Austria <http://www.statistik.at/> unter den Menüpunkten: Statistiken > Bevölkerung und Soziales > Bildung.

Auch darf auf die folgende Publikation der Landesstatistik Steiermark verwiesen werden:

☞ [Heft 2/2017](#) - Steiermark - Entwicklung des Bildungsstands 1971 - 2014

(Downloadbar auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark unter dem Menüpunkt: Publikationen > Steirische Statistiken, oder durch einen Klick auf die Heftnummer)

2. Menschen mit Behinderung

2.1. Rechtliche Grundlagen – Das Steiermärkische Behindertengesetz

Ziel des Gesetzes und Zielgruppe

Das Steiermärkische Behindertengesetz (StBHG, LGBl. Nr. 26/2004 idF LGBl. Nr. 12/2023) dient dazu, Menschen mit Behinderung zu unterstützen, damit sie an der Gesellschaft in gleicher Weise wie nicht behinderte Menschen teilhaben und ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können.

Menschen mit Behinderung (§ 1a StBHG) sind Menschen, die aufgrund einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung ihrer physischen Funktion, intellektuellen Fähigkeit, psychischen Gesundheit oder Sinnesfunktion an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft benachteiligt sind. Nicht als Beeinträchtigungen in diesem Sinne gelten vorwiegend altersbedingte Beeinträchtigungen und chronische Erkrankungen, deren Krankheitsverlauf noch beeinflussbar ist, ausgenommen davon sind psychische chronische Erkrankungen (§ 1a StBHG).

Hilfeleistungen

Zur Verwirklichung der Zielsetzung des Steiermärkischen Behindertengesetzes werden in den verschiedenen Lebensbereichen die unterschiedlichsten Leistungen angeboten. Zu einem großen Teil ergibt sich der spezifische Inhalt der Hilfeleistungen aus den Beschreibungen der Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-StBHG 2015).

Wohnen

Je nach Art und Schweregrad der Behinderung kennt das StBHG zahlreiche Möglichkeiten, die Wohnversorgung von Menschen mit Behinderung abzudecken. Dies reicht von der Unterbringung in betreuten Wohneinrichtungen (§ 18 StBHG – Wohneinrichtungen) bis hin zur mobilen Betreuung in der eigenen Wohnung (§ 21 StBHG – Hilfe zum Wohnen). Des Weiteren kann ein finanzieller Zuschuss für den Umbau von Wohnraum (§ 25a StBHG – Zuschuss für notwendige bauliche Maßnahmen) und für schwer bewegungseingeschränkte Menschen zu den Wohnkosten, sofern durch die Behinderung ein erhöhter Raumbedarf besteht (§ 20 StBHG – Mietzinsbeihilfe), geleistet werden. In bestimmten Fällen ist auch eine Unterbringung in einem Pflegeheim auf Kosten der Behindertenhilfe möglich (§ 19 StBHG – Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen).

Um das Wohnen für Menschen mit Behinderung inklusiver und mit mehr Selbstbestimmtheit zu gestalten, wurde im Jahr 2016 ein Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) erstellt und die Umsetzung von neuen innovativen Wohnversorgungen im Sommer 2017 vom Landtag beschlossen. Dadurch wurde

eine Reihe an Reformen auf den Weg gebracht, welche das System der Behindertenhilfe in der Steiermark nachhaltig in Richtung Selbstbestimmtheit, Individualisierung und Bedarfsgerechtigkeit verändern werden.

Erziehungs- und Bildungswesen

Beginnend im frühesten Kindesalter erfolgt eine zielgerichtete Förderung von Kindern mit Behinderung durch die sogenannte Frühförderung, die es auch in speziellen Ausformungen für seh- sowie hörbeeinträchtigte Kinder gibt. Durch diese Leistung soll unter anderem erreicht werden, dass das Kind mit Behinderung in weiterer Folge den Kindergarten besuchen kann und ihm ein Schulbesuch ermöglicht wird (§ 7 StBHG – Erziehung und Schulbildung).

Einen wichtigen Baustein im Bereich der Erziehung und Schulbildung stellt die Leistung „Schulassistentz“ dar. Seit Herbst 2022 wird intensiv an einer Neuregelung der Assistenzleistungen in Schulen gearbeitet, um allen Kindern und Jugendlichen eine bedarfsgerechte Unterstützung zu ermöglichen. Die Zuständigkeiten sollen im Bildungsressort gebündelt werden, damit Doppelgleisigkeiten vermieden und die Zuerkennungsverfahren vereinfacht werden.

Arbeit und Beschäftigung

Ein breitgestreutes Angebot reicht hier von einer Unterbringung in einer Tagesstätte (§ 16 StBHG – Tageseinrichtungen) bis hin zur Teilhabe an der Arbeitswelt (§ 8 StBHG – Teilhabe an der Beschäftigung in der Arbeitswelt).

Gesundheitsversorgung

Um den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung gerecht zu werden, werden aus Mitteln der Behindertenhilfe Zuschüsse zu Heilbehandlungen (§ 5 StBHG – Heilbehandlung) gewährt sowie die Versorgung mit Hilfsmitteln (§ 6 StBHG – Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln) sichergestellt. Des Weiteren besteht ein Anspruch auf Zuschüsse zu notwendigen Gebärdendolmetschleistungen sowie zu Trainings für blinde und sehbehinderte Menschen. Mit der Novelle der LEVO – StBHG 2015 LGBl. Nr. 47/2020 wurde ein Anspruch auf Schriftdolmetsch für hörbeeinträchtigte Menschen in der Steiermärkischen Behindertenhilfe verankert.

Mobilität

Zur Erreichung von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe werden Kosten für Fahrten übernommen. Für Menschen mit Behinderung, die über ein Kfz verfügen, besteht für die behindertengerechte Ausstattung des Fahrzeuges die Möglichkeit eines Zuschusses (§ 24a StBHG – Zuschuss für behindertengerechte Ausstattung von Kraftfahrzeugen).

Deckung des Lebensunterhaltes

Hilfe zum Lebensunterhalt bietet für einkommenslose oder einkommensschwache Menschen mit Behinderung finanzielle Unterstützung (§ 9 StBHG – Hilfe zum Lebensunterhalt).

Familie und Freizeit

Im Bereich von Familie und Freizeit kennt das StBHG Leistungen zur Entlastung von betreuenden Angehörigen und die direkte Unterstützung des Menschen mit Behinderung zur Gestaltung seiner Freizeit (§ 21a StBHG Freizeitgestaltung, § 22 StBHG – Familienentlastung).

Selbstbestimmt Leben

Bereits mit der Novelle LGBl. Nr. 62/2011 des StBHG wurde die Leistung „Persönliches Budget“ als Rechtsanspruch im Gesetz verankert. Diese Leistung dient dazu, Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen und/oder erheblichen Bewegungsbehinderungen ein möglichst eigenständiges Leben zu ermöglichen. Das Persönliche Budget ist eine Geldleistung, mit welcher persönliche Assistent*innen finanziert werden können, um Menschen mit Behinderung in die Lage zu versetzen, selbstständig außerhalb von stationären Einrichtungen zu leben. Voraussetzung dafür ist, dass das Persönliche Budget selbstständig genutzt und die Betreuung eigenständig organisiert werden kann.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden

Die Zuständigkeit zur Erledigung von Anträgen zu oben angeführten Ansprüchen liegt bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Mensch mit Behinderung seinen Hauptwohnsitz hat. Nach Durchführung eines Verfahrens zur Erhebung des Sachverhaltes und Bedarfes ergeht ein Bescheid. Dieser Bescheid kann im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens (Beschwerde) einer Überprüfung durch das Landesverwaltungsgericht unterzogen werden.

Der gesamte Gesetzestext und die ergänzenden Materialien (z.B. Verordnungen) sind am Sozialserver Steiermark unter folgendem Link zu finden:

<http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/5372/DE/>

Informationen rund um die Bezirksverwaltungsbehörden inkl. Formulare, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und Ansprechpartner*innen sind am Verwaltungsserver des Landes Steiermark zu finden:

www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at/

Partnerschaft Inklusion

Österreich hat sich mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention dazu verpflichtet, diese umzusetzen und aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können [...]. (vgl. Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention).

Um dieses Recht von Menschen mit Behinderung in der Steiermark voranzutreiben, wurden bereits vor dem hier dargestellten Berichtszeitraum viele Maßnahmen für die strukturelle Einbindung von Menschen mit Behinderungen ins politische Leben gesetzt. So wurden bereits im Rahmen der ersten Phase des steirischen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eine unabhängige Monitoringstelle geschaffen und der Selbstvertretungsverein „Selbstbestimmt Leben Steiermark“ bei der Gründung unterstützt. Im Rahmen einer Veränderung der Förderungsschwerpunkte des Sozialressorts wird seit dem Jahr 2016 ein besonderer Schwerpunkt auf die Förderung von Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfegruppen gesetzt.

Durch die Förderung dieser Strukturen war es im Berichtszeitraum möglich, ein Gremium ins Leben zu rufen, welches aktiv an der Gestaltung der steirischen Behindertenhilfe beteiligt ist – die „Partnerschaft Inklusion“.

Die Partnerschaft Inklusion versteht sich als ein institutionell breit aufgestelltes, von gegenseitigem Vertrauen geprägtes, partizipatives, dynamisches, lösungsorientiertes Gremium, um die Behindertenhilfe in der Steiermark weiterzuentwickeln. Das Ziel der Partnerschaft Inklusion ist es, die Selbstbestimmung und wirksame Teilhabe zu verbessern.

Die Festlegung von strategischen Schwerpunkten und das Einrichten von Arbeitsgruppen obliegen der Steuerungsgruppe. Die Steuerungsgruppe soll die Diversität der unterschiedlichen Akteur*innen im Feld der Behindertenhilfe abbilden, um dadurch einen breiten Konsens bei der Umsetzung der Ergebnisse erzielen zu können. In der Steuerungsgruppe vertreten sind neben der Politik, Selbstbestimmt Leben Steiermark, der Steirische Monitoringausschuss, die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen, die Sozialwirtschaft Steiermark, Arbeitnehmer*innenvertretung, Städte- und Gemeindebund sowie die Verwaltung.

Auf Basis der Empfehlungen der Partnerschaft Inklusion wurden unter anderem die regionalen Beratungszentren², mehrere regionalisierte Pilotprojekte im Bereich Arbeit und Beschäftigung, und Pilotprojekte im Bereich des Wohnens implementiert sowie die Weiterentwicklung des Ausbildungs- und Kompetenzzentrum Andritz (ABZ) inklusiv umgesetzt.

² <https://www.behindertenanwaltschaft.steiermark.at/cms/ziel/162573006/DE/>

2.2. Projekte

2.2.1 Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Ausgangslage

Österreich hat als erster Staat die UN-Behindertenrechtskonvention inklusive Fakultativprotokoll am 30. März 2007 in New York unterzeichnet und als einer der ersten Staaten die UN-Behindertenrechtskonvention im Sommer 2008 ratifiziert (BGBl. III Nr. 155/2008). Die Ratifikationsurkunde wurde am 26. September 2008 in New York hinterlegt.

Bund, Länder und Gemeinden sind seit dem innerstaatlichen Inkrafttreten der Konvention am 26. Oktober 2008 gleichermaßen verpflichtet, die UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich umzusetzen. Neben der Verwaltung sind sowohl die Gesetzgebung als auch die Rechtsprechung gefordert, Maßnahmen im Einklang mit der Konvention zu setzen bzw. konventionskonform zu entscheiden.

Diese Forderungen haben das Land Steiermark dazu bewogen, einen eigenen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu implementieren.

Mit Beschluss vom 6. Juli 2010 wurde die Steiermärkische Landesregierung vom Landtag Steiermark aufgefordert, einen Aktionsplan des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten.

Projektbeschreibung

Der Aktionsplan des Landes Steiermark basiert auf neun Leitlinien, die als Programm gelten. Um eine realisierbare Umsetzung zu gewährleisten, werden die 9 Leitlinien schrittweise in mehreren Phasen umgesetzt:

Phase 1: von 2012-2014

Phase 2: von 2015-2017

Phase 3: von 2018-2020

Phase 4: von 2021-2023

Für detaillierte Informationen zur Phase 1 des Aktionsplanes darf auf das Gesamtdokument³ des Aktionsplanes der Phase 1 und auf den Sozialbericht der Jahre 2013 und 2014⁴ verwiesen werden.

Für die zweite Phase des Aktionsplanes wurden 93 Maßnahmen konzipiert, die es bis Ende 2017 umzusetzen galt. Diese Phase des Aktionsplanes wurde plangemäß mit Ende 2017 abgeschlossen.

³ <http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/94717223/DE>

⁴ http://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/12491494_5339/105a0485/Sozialbericht_Stmk_2013_2014.pdf

Die dritte Phase des steirischen Aktionsplanes wurde am 05. Juni 2018 vom Landtag Steiermark zur Kenntnis genommen. Diese dritte Phase rückt die partizipative Mitgestaltung des Systems Behindertenhilfe durch alle Stakeholder noch stärker ins Zentrum und arbeitet dabei entlang der beschriebenen Leitlinien und verschränkt mit der Partnerschaft Inklusion.

Die vierte Phase des steirischen Aktionsplanes wurde am 15.06.2021 einstimmig vom Landtag Steiermark zur Kenntnis genommen. Auch in dieser Phase wurde der bereits in der dritten Phase eingeschlagene Weg der partizipativen Mitgestaltung weitergeführt. Ein besonderes Augenmerk in der vierten Phase liegt auf Maßnahmen zu den Themen „Kinder und Behinderungen“ und „Alter und Behinderung“. Darüber hinaus werden noch weitere Maßnahmen bis zum Jahr 2023 dargestellt.

Projektziele

Durch die Verwirklichung von Maßnahmen in mittlerweile vier Projektphasen wird die Verpflichtung, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen, durch das Bundesland Steiermark schrittweise erfüllt.

Auf dem Sozialserver des Landes Steiermark finden Sie unter folgendem Link die Gesamtausgaben der Aktionspläne des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Phase 1: 2012-2014, Phase 2: 2015-2017, Phase 3: 2018-2020 und Phase 4: 2021-2023). Dort stehen auch barrierefreie Screenreader-Versionen zum Download bereit.

<http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/94717223/DE>

2.2.2. Pilotprojekte Arbeit und Beschäftigung

Aufbauend auf der Leistung „Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt“ gemäß § 8 Steiermärkisches Behindertengesetz wurden zwei Pilotprojekte – „step-by-step“ und „inArbeit“ – etabliert, mit denen die Verwirklichung eines Anstellungsverhältnisses für Menschen mit Behinderungen, die nicht erwerbsfähig sind, am ersten Arbeitsmarkt unterstützt werden soll. Zielgruppe sind somit Personen, die die Versorgungsangebote oder Leistungen des Arbeitsmarktservice oder Sozialministeriumservice nicht nutzen können. Mit diesen Projekten sollen vor allem inklusive Beschäftigungs- und Tätigkeitsvarianten für Menschen mit Behinderung erprobt werden, die eine tatsächliche Entlohnung mit der entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Absicherung zur Folge haben. Damit erhalten Menschen mit Behinderung neben dem Lebensunterhalt (§ 9 StBHG) nicht mehr nur ein Taschengeld oder eine Arbeitsprämie, sondern erlangen ein selbständiges Einkommen.

2.2.3. Pilotprojekt Selbstständiges Wohnen

Ein Grundsatz der Behindertenhilfe besteht darin, vorrangig auf mobile Leistungen zugreifen zu können, bevor eine stationäre Leistung in Anspruch genommen wird. Inklusion bedeutet auch in diesem Bereich neue Wege zu beschreiten, wie es die Steiermark seit Jahren tut und auch bestehende Einrichtungen immer inklusiver ausgestaltet. Im Rahmen der Sonderleistung „inQuartier“ wird es Menschen mit Behinderungen – auch mit hohem Betreuungs- bzw. Assistenzbedarf – ermöglicht, in einer eigenen Wohnung zu leben. Dafür wird ein engmaschiges und leistungsfähiges Betreuungsnetzwerk bereitgestellt. Wesentlicher Bestandteil dieses Pilotprojekts ist die Einbeziehung von Hilfe aus der Nachbarschaft und des Lebensumfeldes.

2.2.4. Ko-finanzierte Errichtung von Wohnbauten für Menschen mit Behinderungen

Das EU-Förderprogramm „Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung für die Periode 2014 – 2020“ (LE 2014-2020) verfolgt über die Vorhabensart „7.4.1. Soziale Angelegenheiten“ das Ziel, soziale Dienstleistungen in hoher Qualität zugänglich zu machen. Entsprechende Einrichtungen sollen vor allem Bedarfe im ländlichen Raum decken. Die Umsetzung erfolgt mit Unterstützung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes („ELER“) im Rahmen von Aufrufen zur Einreichung („Calls“) für innovative Projekte zu bestimmten Themenschwerpunkten. Die Finanzierung dieser Projekte erfolgt zu gleichen Teilen durch Landes- und ELER-Mittel. Auch laut Bedarfs- und Entwicklungsplanes 2030 sollen leistbare Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen insbesondere im ländlichen Raum geschaffen werden. Durch die Förderung aus dem ELER konnten Projektträger, z.B. Gemeinden und private Leistungserbringer, geförderten Wohnraum für Menschen mit Behinderungen errichten.

Eine behinderungsgerechte Wohnsituation und konkrete Betreuungsleistungen (professioneller Dienst und Laiendienste) ermöglichen das Wohnen in der eigenen Mietwohnung. Für Menschen mit Behinderungen, die besonders oft von Armut betroffen sind, reduzieren sich die tatsächlichen Wohnkosten durch die ELER-finanzierte Infrastruktur.

Insgesamt wurden mithilfe zweier Calls in den Jahren 2018 und 2019 acht Wohnbauprojekte genehmigt und finanziert. Somit stehen 44 Wohneinheiten in den Bezirken Liezen, Leoben, Murau, Murtal, Weiz und Südoststeiermark Mieter*innen mit Behinderungen und ihren Partner*innen zur Verfügung. Parallel dazu wurde eine Assistenzleistung entwickelt, die den Mieter*innen eine bedarfsgerechte Begleitung in den Bereichen Wohnen und Freizeit ermöglicht.

Im Jahr 2022 erfolgte die Umsetzung von weiteren, bereits genehmigten Projekten.

2.2.5. Lehrgang „Peer-Beratung“

Der UN-Behindertenrechtskonvention folgend ist gerade die Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen von höchster Priorität, um das Ziel der Gleichstellung in längerfristiger Perspektive durch Qualifizierung zu erreichen.

Die Einführung eines Lehrgangs zum/zur „Akademischen Peer-Berater*in“ an der Fachhochschule Joanneum entspricht nicht nur den Forderungen einer steirischen Selbstbestimmt-Leben Initiative und der Selbstvertretungen, sondern ist Ausdruck einer wesentlichen öffentlichen Zielsetzung: Durch adäquate Qualifizierung von Menschen mit Behinderungen sollen die Chancen dieser Personengruppe, sich am Arbeitsmarkt zu etablieren, verbessert werden.

Der Lehrgang „Peer-Beratung“ vermittelt Personen mit persönlicher Betroffenheit die erforderlichen Kompetenzen für die Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung. Die Teilnehmenden werden befähigt, ihre eigenen Erfahrungswerte und Lebenssituationen zu reflektieren und mit den fundierten Kenntnissen im Beratungsbereich als Grundlage für erfolgreiches Peer-Counseling in Verbindung zu bringen. Dabei ist die Arbeit auf Augenhöhe, also durch selbst Betroffene, die mit und für Betroffene arbeiten, grundlegend.

Der erste Lehrgang wurde vom Wintersemester 2018/2019 bis zum Sommersemester 2020 mit 20 Teilnehmenden abgehalten, wobei die jüngste Teilnehmerin unmittelbar nach der Matura mit dem Lehrgang begann und der älteste Teilnehmer bereits Mitte Fünfzig war. Fast 80% der Teilnehmenden waren Frauen.

Der zweite Lehrgang wurde im Sommersemester 2022 gestartet und hat einen besonderen Schwerpunkt auf die Ausbildung von Menschen mit Psychiatrieerfahrung gelegt.

Auf den Webseiten der FH Joanneum finden Sie unter folgendem Link nähere Informationen zum Lehrgang:

<https://www.fh-joanneum.at/weiterbildung/akademische-peer-beraterin-akademischer-peer-berater/>

2.2.6. Bedarfs- und Entwicklungsplan Behindertenhilfe Steiermark 2030

Mit Regierungsbeschluss vom 1. Juni 2017 und der Kenntnisnahme durch den Steiermärkischen Landtag am 4. Juli 2017 wurde der erste Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Behindertenhilfe - abseits der sozialpsychiatrischen Leistungen - der Öffentlichkeit vorgestellt. Es handelt sich um eine langfristige, quantitative Planungsgrundlage für die stationären Wohn- und teilstationären Beschäftigungsleistungen. Weiters werden in diesem Plan aber auch grobe Entwicklungslinien für zukünftige Optimierungen im Bereich der steirischen Behindertenhilfe umrissen.

Der Plan ist folgendermaßen gegliedert:

- Rechtliche Grundlagen
- Bestandsaufnahme
- Exkurs: Bedarfs- und Entwicklungsplan für das Handlungs- und Arbeitsfeld Sozialpsychiatrie
- Bedarfs- und Entwicklungsplanung
- Weiterentwicklung der Steirischen Behindertenhilfe

Die erste Umsetzungsphase des Bedarfs- und Entwicklungsplans endete im Jahr 2020. In diesem ersten Entwicklungsabschnitt wurden sowohl die erforderlichen Quantitäten erreicht bzw. auf den Weg gebracht, als auch die notwendigen Weichenstellungen hinsichtlich der Verbesserung der Qualität des Versorgungsangebotes z.B. durch die oben beschriebenen Pilotprojekte vorangetrieben. In der bereits laufenden zweiten Umsetzungsphase, die bis 2025 läuft, werden die im gegenständlichen Plan dargestellten Ausbaubedarfe weiter umgesetzt.

Den gesamten Bedarfs- und Entwicklungsplan finden Sie unter:
http://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/12588853_5339/48cb94a4/Bedarfs-%20und%20Entwicklungsplan.pdf

2.3. Kostenentwicklung in der Behindertenhilfe

Die Ausgaben der Behindertenhilfe in der Steiermark im Jahr 2022 sind in der folgenden Tabelle im Überblick dargestellt.

Ausgaben in der Behindertenhilfe 2019-2022

	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022
Gesamtausgaben	362.926.750	386.626.502	416.353.229	449.064.629
Steigerung zum Vorjahr (%)	6,0	6,5	7,7	7,9

Die Mehrausgaben werden im hohen Maße durch folgende Faktoren hervorgerufen: die kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen für die Mitarbeiter*innen der Leistungserbringer, die Inflationsanpassung und die daraus resultierenden Erhöhungen der Leistungsentgelte, den (dem Bedarfs- und Entwicklungsplan entsprechenden) Ausbau der Angebote und die verstärkte Inanspruchnahme von Leistungen der Behindertenhilfe.

Einnahmen in der Behindertenhilfe 2019-2022

	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022
Gesamteinnahmen	18.973.384	19.701.767	22.456.641	23.336.394
Steigerung zum Vorjahr (%)	3,4	3,8	14,0	3,9

Die Einnahmen in der Behindertenhilfe sind zwischen 2021 und 2022 um 3,9% gestiegen.

2.4. Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

2.4.1. Ziele und Zielgruppe

Seit 2005 steht die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung als Ombudsstelle für alle Fragen, Anliegen und Beschwerden im Zusammenhang mit dem Leben mit Behinderungen zur Verfügung. Menschen mit Behinderung, Angehörige, gesetzliche Vertreter*innen, Betreuungspersonal, Dienstgeber*innen und alle sonst mit dem Thema Behinderung befasste Personen können von diesem kostenfreien Angebot Gebrauch machen. Als gesetzliche Interessenvertretung greift die Anwaltschaft kollektive Problemstellungen auf und setzt sich für die allgemeine Verbesserung der Situation von behinderten Menschen in der Steiermark ein.

Darüber hinaus gibt es seit 2021 sieben auf die Steiermark verteilte Regionale Beratungszentren, die organisatorisch in die Anwaltschaft eingegliedert sind. Auch hier wird allen Ratsuchenden wohnortnah fachkundige Unterstützung und Information angeboten.

Ergänzend evaluieren sechs Mitarbeiter*innen mit Behinderung Einrichtungen der Behindertenhilfe durch Interviews von Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen von Wohn- und Beschäftigungsangeboten.

2.4.2. Tätigkeiten im Berichtszeitraum 2022

Der langjährige Bestand sowie die mittlerweile erfolgte Etablierung des regionalen Angebotes hält die Inanspruchnahme der Anwaltschaft auf hohem Niveau. Im Jahr 2022 kam es steiermarkweit zu insgesamt rund 2.200 Fallbearbeitungen, die mit ca. 11.500 Kontakten zu verschiedensten Ansprechpartner*innen verbunden waren.

Der inhaltliche Schwerpunkt lag vor allem beim Steiermärkischen Behindertengesetz, bei den Themen Pflegegeld, inklusive Bildung, Erwachsenenvertretung und zunehmend auch zu Fragestellungen mit finanziellem Hintergrund.

Ansprechpartner*innen, Kontaktinformationen sowie Tätigkeitsberichte der Anwaltschaft und Informationen rund um Leistungen aus dem Behindertenbereich finden Sie auf dem Sozialserver

www.soziales.steiermark.at

unter der Rubrik Service-Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen, oder unter:

www.behindertenanwaltschaft.steiermark.at

2.5. Landeseigene Betriebe der Behindertenhilfe

Die Abteilung 11 ist Trägerin der Einrichtungen „Ausbildungs- und Kompetenzzentrum des Landes (ABZ)“ und des „Förderzentrums für Hör- und Sprachbildung“. Diese Betriebe sind nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz anerkannte Einrichtungen und bieten Leistungen nach der Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO), sowie Sonderleistungen im Rahmen des Behindertengesetzes an. Seit 01.08.2012 ist die Abteilung auch Schulerhalterin der Landessonderschule Hirtenkloster und Betreiberin des Landeshortes.

2.5.1. Ausbildungs- und Kompetenzzentrum des Landes Steiermark

Das Ausbildungs- und Kompetenzzentrum (ABZ) in Andritz bietet Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 15 und 25 Jahren mit und ohne Behinderung die Möglichkeit, einer Beschäftigung nachzugehen oder eine Berufsausbildung zu absolvieren. Die inklusive Einrichtung erbringt somit einerseits Leistungen für Menschen mit Behinderung



im Sinne des Steiermärkischen Behindertengesetzes und bietet andererseits für Jugendliche, die nach der Pflichtschulzeit keinen Ausbildungsplatz finden und während ihrer Ausbildungszeit mehr Unterstützung benötigen, die Möglichkeit einer dualen Berufsausbildung in Form von Teilqualifikation und verlängerter Lehre an. Ein individueller Kompetenz- und Perspektivenaufbau für Jugendliche mit Behinderung und die (Lehr-)Ausbildung werden in folgenden acht Lehrwerkstätten angeboten: Gastronomie, Gärtnerei, KFZ-Technik, ländliche Hauswirtschaft/Gebäudereinigung, Malerei und Beschichtungstechnik, Metallbearbeitung (Schlosserei), Lackiertechnik und Tischlerei.

Für Jugendliche und junge Erwachsene, die eine Leistung der Steiermärkischen Behindertenhilfe in Anspruch nehmen, wird im Bereich Orientierung- und Kompetenzentwicklung die Möglichkeit geboten, eigene Stärken zu erkennen und (arbeitsrelevante) Kompetenzen zu erwerben. Gestartet wird mit einer Perspektivenentwicklungsphase, in der individuelle Möglichkeiten und Fähigkeiten in einem offenen

und vielseitigen Angebot kennengelernt, entdeckt und entwickelt werden können. In dieser Erprobungsphase lernt der/die Jugendliche/junge Erwachsene die Möglichkeiten und Angebote innerhalb der Einrichtung kennen, erfährt persönliche Stärkung, erwirbt eine Arbeitshaltung und erlernt lebenspraktische Fertigkeiten, welche die Basis für einen weiteren Kompetenzaufbau innerhalb und außerhalb der Einrichtung darstellen. In der Kompetenzaufbauphase werden Fähigkeiten und Fertigkeiten gezielt weiter aufgebaut, gefördert und trainiert. Dies kann einerseits innerhalb der Einrichtung, in den eigenen Lehrwerkstätten erfolgen. Stellt sich andererseits heraus, dass Interesse an einem Beschäftigungsfeld besteht, welches vom Ausbildungs- und Kompetenzzentrum nicht angeboten wird, wird die/der Jugendliche/junge Erwachsene beim Wechsel in eine andere Einrichtung der Behindertenhilfe unterstützt oder bei Vorliegen entsprechender Fähigkeiten begleitet, um am regulären Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können.

Ein weiterer Schwerpunkt des ABZ ist die (Weiter-)Vermittlung von jungen Menschen mit Behinderung auf den Arbeitsmarkt. Bei entsprechenden Fähigkeiten und Kompetenzen wird dies durch das duale Modell der Beschäftigung und Ausbildung direkt vor Ort umgesetzt oder in Kooperations- und Partnerbetrieben realisiert. Seit 2019 wird im ABZ zusätzlich eine umfassende Beratung zu den Themen Arbeit und Beschäftigung für (junge) Menschen mit und ohne Behinderung angeboten.

Zusätzlich besteht für Jugendliche und junge Erwachsene unter der Woche die Möglichkeit, im angeschlossenen sozialpädagogisch betreuten Wohnhaus zu wohnen. Inhalt und Ziel dieses Angebotes sind die Entwicklung zur Selbstständigkeit, die Vorbereitung auf ein eigenständiges Leben und Wohnen, der Erwerb lebenspraktischer Kompetenzen und die Freizeitgestaltung.

Im ABZ werden junge Menschen mit und ohne Behinderung Chancen ermöglicht, Kompetenzen gefördert und gestärkt sowie individuelle Unterstützung und Begleitung für ihre persönliche Weiterentwicklung durch ein multiprofessionelles Team geboten.

2.5.2. Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung

Das Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung unterstützt und begleitet hör- und sprachbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche durch bestmögliche Ausschöpfung des individuellen und sozialen Entwicklungspotenziales, um damit eine weitgehend erfolgreiche Integration in zukünftige Berufs- und Alltagserfordernisse zu erreichen.

Nachstehende Leistungen werden angeboten: Interdisziplinäre audiologische Frühförderung und

Familienbegleitung, Hörfrühförder- und Beratungsstelle, Betreuung im Heilpädagogischen Kindergarten und in der Kinderkrippe, mobile Kindergartenbegleitung, integrative Beschulung am



Standort, mobile Lernbegleitung für Schüler*innen und Lehrlinge sowie Tages- und Nachmittagsbetreuung.

Hochgradig hör- und sprachbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche können weiters die Leistungen der Hör- und Sprachberatungsstelle in Anspruch nehmen.

2.5.3. Hirtenkloster

Seit 01.08.2012 ist die Abteilung 11 des Landes Steiermark Schulerhalterin der Landessonderschule Hirtenkloster und Betreiberin des Landeshortes.

In vier inklusiven Volksschulklassen werden Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam unterrichtet. 13 Schüler*innen besuchen eine Klasse nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule. In acht Kleingruppenklassen



werden jeweils sieben Kinder individuell gefördert und nach ihren Bedürfnissen lebenspraktisch und auch in Kulturtechniken unterrichtet. Im Schuljahr 2022/23 besuchten insgesamt 138 Schüler*innen die Schule.

Im Landeshort werden 40 Kinder mit und ohne Einschränkungen nach der Schule betreut. Im Hort als sozialpädagogische Einrichtung haben die Kinder die Möglichkeit, neben der Erledigung der schulischen Pflichten, eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu erleben und verschiedene soziale Erfahrungen in einer altersheterogenen Gruppe zu sammeln.

Detaillierte Informationen zu den sozialen Betrieben in der Steiermark finden Sie auf der Homepage der Sozialen Betriebe Steiermark: <http://www.sozialebetriebe.steiermark.at/>

3. Kinder- und Jugendhilfe

3.1. Gesetzliche Grundlagen – Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (StKJHG)

Ziel des Gesetzes und Zielgruppe

Im Mittelpunkt der Kinder- und Jugendhilfe stehen die Förderung der Entwicklung und die Erziehung von Kindern und Jugendlichen nach anerkannten fachlichen Standards. Es ist sicherzustellen, dass sich Kinder und Jugendliche in physischer, psychischer, sozialer, emotionaler und kognitiver Hinsicht entwickeln können. Sie sollen eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten werden, die die Fähigkeit aufweisen, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Eingriffe in familiäre Rechte und Pflichten haben nur zu erfolgen, wenn dies zur Gewährleistung des Kindeswohles unbedingt notwendig ist.

Hilfeleistungen

Können sich Eltern (oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen) nicht in geeigneter Weise um die Kinder und Jugendlichen kümmern, hat die Kinder- und Jugendhilfe für den notwendigen Schutz und die entsprechende Hilfe zu sorgen. Das Kindeswohl hat bei all den Leistungen, welche über die Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden, als bestimmendes Kriterium zu gelten. Art und Umfang von Eingriffen bestimmen sich nach dem Ausmaß des Unterstützungsbedarfs der Eltern (oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen) und danach, was im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen geboten ist.

Die Kinder- und Jugendhilfe berät und unterstützt Familien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Die Erfüllung dieser Aufgaben soll durch ein Angebot von Hilfestellungen des Kinder- und Jugendhilfeträgers erreicht werden. Dabei ist zwischen Präventiv- und Erziehungshilfen zu unterscheiden.

Die inhaltliche Beschreibung der Kinder- und Jugendhilfeleistungen, sowie das Entgelt für Erziehungshilfen bzw. die Höhe der Kostenzuschüsse für Präventivhilfen finden sich in der Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung - StKJHG-DVO.

Angebote der Präventivhilfen sollen gute Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ermöglichen. Die Hilfsangebote orientieren sich an Entwicklungsrisiken für Kinder und Jugendliche und stützen sich auf empirisches Wissen über Risiko- und Schutzfaktoren. Kinder und Jugendliche werden vor allem mit Empowerment- und Beteiligungsansätzen gestärkt und in ihrer

Entwicklung gefördert. Ziel der Präventivhilfe sind die Förderung der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen und die Unterstützung zur Bewältigung von Problemen bei Kindern, Jugendlichen und deren Familien. Die Angebote der Präventivhilfe richten sich weiters an (werdende) Eltern, Pflegepersonen, Adoptivwerber*innen und an Ehrenamtliche.

Zu den Erziehungshilfen zählen einerseits die Unterstützung der Erziehung, andererseits die Volle Erziehung. Unterstützung der Erziehung umfasst insbesondere alle ambulanten und mobilen Präventivhilfen. Da sich die Unterstützung der Erziehung am Kindeswohl und dem konkreten Hilfebedarf orientiert, kommen auch andere Formen in Betracht, die speziell für die Gewährung von Unterstützung der Erziehung bereitgestellt werden.

Aus fachlichen Gründen ist in erster Linie eine Hilfestellung im Einvernehmen mit den Eltern (oder sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen) anzustreben. Erst wenn dieses Einvernehmen nicht zustande kommt oder ein Zustandekommen nicht mehr erwartet werden kann, sind gerichtliche Verfügungen zu beantragen.

Neben der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen besteht auch die Möglichkeit, Pflegepersonen mit der Ausübung der Vollen Erziehung zu beauftragen. Jede Vermittlung hat dem Wohl des Pflegekindes zu dienen und ist nur vorzunehmen, wenn eine begründete Aussicht besteht, dass eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung hergestellt werden kann und die bestmögliche familiäre und soziale Entfaltung des Kindes oder Jugendlichen gesichert ist.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden

Die Landesregierung hat folgende behördliche und nichtbehördliche Aufgaben wahrzunehmen:

- Die Eignungsfeststellung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gem. § 7 Abs. 2 und 3 StKJHG
- die Beauftragung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mittels schriftlicher Leistungsverträge gemäß § 7 Abs. 1 und 4 und § 8 Abs. 4 leg. cit.
- die Aufsicht über private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gemäß § 7 Abs. 5 leg. cit.
- die Einrichtung einer internetbasierenden Datenbank gemäß § 7 Abs. 6 leg. cit.
- die Fortbildung des Personals, das mit Aufgaben der Vollziehung dieses Gesetzes betraut ist, gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit.; die Stadt Graz hat jedenfalls für ihr Personal selbst Fortbildung anzubieten
- die Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 leg. cit.
- die fachliche Kontrolle der gesamten Tätigkeit der mit den Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Bezirksverwaltungsbehörden

Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben in ihrem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Monitoring und Forschung
- Statistik
- Planung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit gem. §18 StKJHG
- Vorsorge für die Erbringung von Präventivhilfen

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben unter anderem folgende behördliche Aufgaben wahrzunehmen:

- die sachliche Zuständigkeit für die Gewährung von Präventiv- und Erziehungshilfen;
- die Überprüfung von Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen;
- die Eignungsfeststellung von Pflegepersonen und die Ausübung der Pflegeaufsicht.

Neuerungen im Berichtszeitraum 2022

Konstituierung der „Partnerschaft Kinder- und Jugendhilfe“

Gemeinsam mit den relevanten Stakeholdern (Dachverband der Kinder- und Jugendhilfe, Städte- und Gemeindebund, Gewerkschaft und Kinder- und Jugendanwaltschaft, Vertreter*innen der Bezirkshauptmannschaften und der Stadt Graz) hat das Sozialressort die „Partnerschaft Kinder- und Jugendhilfe“ etabliert.

Wie bei der konstituierenden Sitzung der „Partnerschaft Kinder- und Jugendhilfe (KJH)“ am 14.10.2022 vereinbart, wurden im Rahmen der „Partnerschaft KJH“ Arbeitsgruppen zu den Themen „Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens“ und der „Evaluierung der StKJHG- DVO“ eingerichtet, die sich mit der Erarbeitung konkreter Umsetzungsvorschläge beschäftigen, die dann der Steuerungsgruppe der „Partnerschaft KJH“ zur Entscheidung bzw. weiteren Beratung vorgelegt werden.

Im Berichtsjahr 2022 wurden die entsprechenden, gleich unten ersichtlichen rechtlichen Umsetzungsschritte in Bezug auf die Neuformulierung des § 1a StKJHG- DVO und der Reduktion der Gruppengrößen in den Kinder- und Jugendwohngruppen (WG- KiJus) gesetzt.

Im Berichtszeitraum wurde die StKJHG-DVO drei Mal – wie folgt – novelliert:

Mit der Novelle LGBI. Nr. 10/2022 vom 24.01.2022 wurde die Anlage 2 (Entgeltkatalog) neu erlassen und trat mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Mit der Novelle LGBI. Nr. 73/2022 vom 13.10.2022 wurde die Anlage 2 neuerlich geändert: Die Leistungsentgelte wurden aufgrund der stark gestiegenen Inflation und der damit verbundenen Teuerung bei Lebensmitteln, Energie usw., die auch den Sozialbereich traf, hinsichtlich der Sachkostenkomponente entsprechend erhöht.

Die Anlagen 2 (Entgeltkatalog) und 3 (Ab- und Verrechnungsbestimmungen) traten rückwirkend mit 1. September 2022 in Kraft.

Mit der Novelle LGBI. Nr. 77/2022 vom 27.10.2022 wurde § 1a neu formuliert, sowie die Anlagen 1 (Leistungsbeschreibungen) und 2 (Entgeltkatalog) neu erlassen:

- Die Neuformulierung des § 1a ermöglicht durch temporäre Leistungsabweichungen von der in der Anlage 1 geregelten sachlichen, fachlichen und personellen Erfordernissen für die Erbringung der Leistung sowie den in der Anlage 3 geregelten Ab- und Verrechnungsbestimmungen die Aufrechterhaltung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vor dem Hintergrund des aktuellen Arbeits- und Fachkräftemangels. Die Änderungen benötigen jeweils das Einvernehmen mit dem Land Steiermark als Träger der Kinder- und Jugendhilfe.
- Reduktion der Gruppengrößen sowie Anpassung des Betreuungsschlüssels in den Kinder- und Jugendwohngruppen - die Gruppengröße von bisher 13 Kindern und Jugendlichen wurde auf 9 reduziert, der Tagsatz der Kinder- und Jugendwohngruppe wurde ab Gruppenreduzierung angehoben.
- Evaluierung und Anpassung der Qualifikationserfordernisse des Betreuungspersonals sowie Flexibilisierung des Personalbedarfs iSd StKJHG-DVO;
- Ermöglichung einer Anpassung der Einstufung der in den stationären Leistungsarten tätigen Mitarbeiter*innen durch Berücksichtigung in den Tagsätzen;

§ 1a, sowie die Anlagen 1 (Leistungsbeschreibungen) und 2 (Entgeltkatalog) traten rückwirkend mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

Den gesamten Gesetzestext und die ergänzenden Materialien (z.B. Verordnungen) sind am Sozialserver Steiermark unter folgendem Link zu finden:

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11953848/76703105/>

Informationen rund um die Bezirksverwaltungsbehörden inkl. Formulare, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und Ansprechpartner*innen sind am Verwaltungsserver des Landes Steiermark zu finden:

www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at/

3.2. Ausgabenentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Seit dem Jahr 2019 ist die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe steiermarkweit durch je ein Globalbudget pro Bezirk gesichert. Das bedeutet, die Finanzierung erfolgt mittels festgelegtem Globalbudget für drei Jahre (Pauschalfinanzierung) und erst nach Ablauf der drei Jahre kommt es zur Endabrechnung.

Die 100% Ausgaben und Einnahmen in den Jahren 2020 bis 2022 lauten wie folgt (statistische Daten):

		2020	2021	2022
Ausgaben	Präventivhilfen	€ 1.222.342	€ 1.168.094	€ 1.286.953
	Unterstützung der Erziehung (mobil, ambulant, flexible Hilfen)	€ 52.140.779	€ 53.020.720	€ 55.976.745
	Volle Erziehungen/stationäre Unterbringung	€ 62.323.325	€ 65.180.396	€ 65.570.565
	Summe	€ 115.686.446	€ 119.369.209	€ 122.834.262
Einnahmen	Präventivhilfen	€ 7.832	€ 11.901	€ 8.573
	Unterstützung der Erziehung (mobil, ambulant, flexible Hilfen)	€ 2.301.037	€ 1.322.000	€ 2.283.585
	Volle Erziehungen/stationäre Unterbringung	€ 3.409.405	€ 3.926.217	€ 3.849.806
	Summe	€ 5.718.274	€ 5.260.119	€ 6.141.965
	Netto	€ 109.968.172	€ 114.109.091	€ 116.692.297

Wie in der Tabelle ersichtlich, ist es im Zeitraum 2020-2022 zu einem geringen Anstieg der (Netto-) Ausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gekommen.

3.3. Zahl Minderjähriger in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Im Folgenden wird die Entwicklung der betreuten Minderjährigen über den Zeitraum 2020 – 2022 dargestellt. Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben wurde der Versuch unternommen, eine österreichweit einheitliche Statistik zu erstellen. Dies erfolgte durch die Statistik Austria erstmals für das Jahr 2015 und wird jährlich fortgesetzt. Die nachfolgenden Auswertungen entsprechen den statistischen Vorgaben, die von der Statistik Austria bundesweit vorgegeben sind.

Entwicklung nach unterschiedlichen Betreuungsformen

Minderjährige in Betreuung

Betreuungsform	Berichtsjahr		
	2020	2021	2022
Unterstützung der Erziehung	6.728	6.965	6805
Volle Erziehung	776	909	886
Unterbringung bei Pflegeeltern	796	814	820

Wie aus der Tabelle ersichtlich, kommt es im Bereich der Unterstützung der Erziehung und im Bereich der Vollen Erziehung, nach einem Anstieg von 2020 auf 2021, im Jahr 2022 wieder zu einer Reduktion der Anzahl der Minderjährigen. Die Zahl der Minderjährigen nimmt im Bereich der Unterbringung bei Pflegeeltern kontinuierlich zu.

Aufteilung nach Geschlecht und Alter

Berichtsjahr 2020

	0 - 5 Jahre		6 - 13 Jahre		14 - 17 Jahre	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Unterstützung der Erziehung	51,7 %	48,3 %	55,6 %	44,4 %	48,2 %	51,8 %
Volle Erziehung & Pflegeeltern	47,5 %	52,5 %	52,4 %	47,6 %	48,6 %	51,4 %

Berichtsjahr 2021

	0 - 5 Jahre		6 - 13 Jahre		14 - 17 Jahre	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Unterstützung der Erziehung	59,6 %	40,4 %	54,9 %	45,1 %	46,9 %	53,1 %
Volle Erziehung & Pflegeeltern	54,9 %	45,1 %	49,9 %	50,1 %	49,8 %	50,1 %

Berichtsjahr 2022

	0 - 5 Jahre		6 - 13 Jahre		14 - 17 Jahre	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Unterstützung der Erziehung	53,4 %	46,6 %	54,4 %	45,6 %	45,4 %	54,6 %
Volle Erziehung & Pflegeeltern	54,3 %	45,7 %	50,0 %	50,0 %	49,0 %	51,0 %

Gesetzliche Basis der Leistungsvergabe

2020	Unterstützung der Erziehung	Volle Erziehung
Vereinbarung	85,5 %	14,5 %
Gerichtliche Verfügung Gefahr im Verzug	20,3 %	79,6 %
2021	Unterstützung der Erziehung	Volle Erziehung
Vereinbarung	86,0 %	14,0 %
Gerichtliche Verfügung Gefahr im Verzug	19,4 %	80,6 %
2022	Unterstützung der Erziehung	Volle Erziehung
Vereinbarung	88,5 %	11,5 %
Gerichtliche Verfügung Gefahr im Verzug	16,1 %	83,9 %

Gefährdungsabklärungen

	Berichtsjahr		
	2020	2021	2022
Gefährdungsabklärungen	4005	4694	5473

Wie aus der Tabelle ersichtlich, steigt die Zahl der Gefährdungsabklärungen jährlich deutlich an.

3.4. Sozialarbeit

Ziele und Zielgruppen

Der Bereich Sozialarbeit in der Fachabteilung Soziales und Arbeit unterstützt die Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirksverwaltungsbehörden. Er legt qualitätssichernde Standards für die Arbeit mit Familien fest und sorgt im Rahmen von Fortbildungen und fachaufsichtlichen Tätigkeiten für deren Einhaltung.

Zu den Zielen der Kinder- und Jugendhilfe zählen die Bildung eines Bewusstseins in der Bevölkerung für die Grundsätze einer förderlichen Pflege und Erziehung, der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen der Gewalt sowie die Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern.

Aufgaben

Der Bereich Sozialarbeit ist für alle Angelegenheiten der Sozialarbeit und die damit verbundenen oberbehördlichen Aufgaben auf Grundlage bestehender Landesgesetze zuständig. Bei der allgemeinen und fallspezifischen Fachaufsicht wird das Augenmerk auf die Gewährleistung einer steiermarkweit einheitlichen, fachlich guten Aufgabenbesorgung gelegt.

Die fallspezifische Fachaufsicht verfolgt das Ziel, die Sozialarbeit bei schwierigen Problemstellungen zu unterstützen und ihr damit Sicherheit im Handeln zu geben. Die Fachaufsicht findet anlassbezogen in Form von Fallbesprechungen und Beratungen in den Bezirksverwaltungsbehörden sowie in Form von Überprüfungen der Fallarbeit auf Basis der Fallverlaufsdokumentation statt. Zum Instrumentarium der allgemeinen Fachaufsicht gehören Arbeitsgespräche, Steuerungsgruppen und Leitungstagungen.

Im Bereich der Qualitätsentwicklung orientiert sich die steirische Sozialarbeit an den Qualitätsstandards des Case Managements und der Sozialraumorientierung. Zur Qualitätssicherung im Sinne einer effektiven und effizienten Erfüllung des gesetzlichen Auftrages wird der Hilfeprozesslerlass regelmäßig überprüft. Es stehen ein Leitfaden für das Pflegekinderwesen und für das Adoptionswesen sowie ein Erlass zur anonymen Geburt zur Verfügung. Fortbildungen wurden konzipiert, organisiert, durchgeführt und evaluiert, um fachliches Wissen und praktische Kompetenzen der Sozialarbeiter*innen auf hohem Niveau zu halten. Darüber hinaus wurden Supervisionen für alle Fachkräfte der Sprengelsozialarbeit als auch der Elternberatungszentren organisiert. Mit all diesen Maßnahmen wurde den sozialen und gesellschaftlichen Veränderungen durch kontinuierliche qualitative Weiterentwicklung des Fachbereichs Rechnung getragen.

Die Bereiche Sozialarbeit und Recht des Referats Kinder- und Jugendhilfe sind im Rahmen der Qualitätssicherung bei den Qualifizierungsmaßnahmen für künftige Pflegepersonen als auch für Personen, die sich um die Adoption von Kindern bewerben, tätig.

Fortbildungen

Im Jahr 2022 konnten nach der durch Corona bedingten Pause erstmals wieder Präsenzveranstaltungen abgehalten werden. Der Bereich Sozialarbeit organisierte unter anderem Fortbildungen zu Methoden der Hilfeplanung, zur Abklärung und Einschätzung hochstrittiger Trennungen oder zu Belastungen von

Kindern psychisch kranker Eltern. Für die Elternberatungszentren wurde eine Fortbildung zur Trageberatung angeboten.

3.5. Angebote der Regionalen Elternberatung (vormals Mütter/Elternberatung) und der Elternberatungszentren des Landes Steiermark

Die ersten Lebensjahre sind prägend. Viele Weichen für spätere Entwicklungen werden bereits in diesem Alter gestellt. Die Altersgruppe der 0 - 3-Jährigen ist für Vernachlässigung und Gewalterfahrungen jedoch besonders vulnerabel. Daher ist es entscheidend, Familien in dieser Zeit mit Informationen und Beratung zu erreichen. Erfolgreiche Präventionsangebote für Familien können in den ersten Lebensjahren die Entwicklung von Kindern entscheidend verbessern, herausfordernde Situationen entschärfen und mittel- bis langfristig eine Verringerung der Kosten für die Kinder- und Jugendhilfe bewirken.

Rahmenbedingungen und Fachkonzept

Die präventiven Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe basieren auf dem StKJHG §§19-21. Die Regionale Elternberatung, Elternberatungszentren und die Geburtsvorbereitung richten sich an die Zielgruppe der werdenden Eltern und Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren. Diese Angebote werden im Bereich Sozialarbeit nach fachlichen Gesichtspunkten konzipiert und administriert. Zudem findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch mit den jeweils zuständigen Sozialarbeiter*innen der Bezirksverwaltungsbehörden statt, um qualitätssichernd und bedarfsgerecht agieren und planen zu können.

Die Umsetzung erfolgt in den Bezirken durch die Sozialarbeit, wobei diese auf die Expertise von Ärzt*innen, Hebammen, div. Pflegefachkräften, Psycholog*innen, Stillberater*innen und weiteren Berufsgruppen zurückgreifen kann. Junge Eltern werden von den Bezirkshauptmannschaften über die Angebote informiert und können diese kostenlos in Anspruch nehmen.

Angebote und Angebotsinhalte für die Familien

Die Angebote wurden im Jahr 2022 in 49 regionalen Elternberatungsstellen (regelmäßige Beratungszeiten der Sozialarbeiter*innen mit Ärzt*innen und/oder Hebammen), sieben Elternberatungszentren (ständige Einrichtung mit umfassenden Angeboten an den Werktagen), an 11 Standorten für Geburtsvorbereitungskurse und Online in Form von Webexmeetings und via Skype durchgeführt.

Mit Juli 2022 erfolgte der Startschuss für den Aufbau des neuen Elternberatungszentrums Liezen. Im Oktober 2022 wurde das EBZ Bruck- Mürzzuschlag am neuen Standort am Koloman-Wallisch Platz 3a feierlich wiedereröffnet und ist nun eine zentrale Anlaufstelle für junge Eltern im Bezirk. Auch in Gratkorn (GU) und Hatzendorf (SO) können seit April bzw. 2022 neue Standorte der Regionalen Elternberatung mit erweitertem Angebot von Eltern und Kindern genutzt werden. Im Bezirk Murtal wurden 5 Regionale Elternberatungen wieder aktiviert. In den niederschweligen Anlaufstellen finden Eltern Information, Beratung und Gruppenangebote. Thematische Schwerpunkte werden nach Bedarf gesetzt, z.B. zu Themen wie Frühgeburt, bindungsorientierte Elternschaft, frühkindliche Entwicklung, kindliche Regulationsstörungen, Gewaltprävention, Autonomie des Kleinkindes oder Wiedereinstieg ins Berufsleben.

Die ganzheitlichen Angebote werden von multiprofessionellen Teams mit dem Ziel durchgeführt, Eltern in ihrer Kompetenz zu stärken, die Eltern-Kind-Beziehung zu fördern sowie Krisen zu meistern.

Folder und Information am Sozialserver

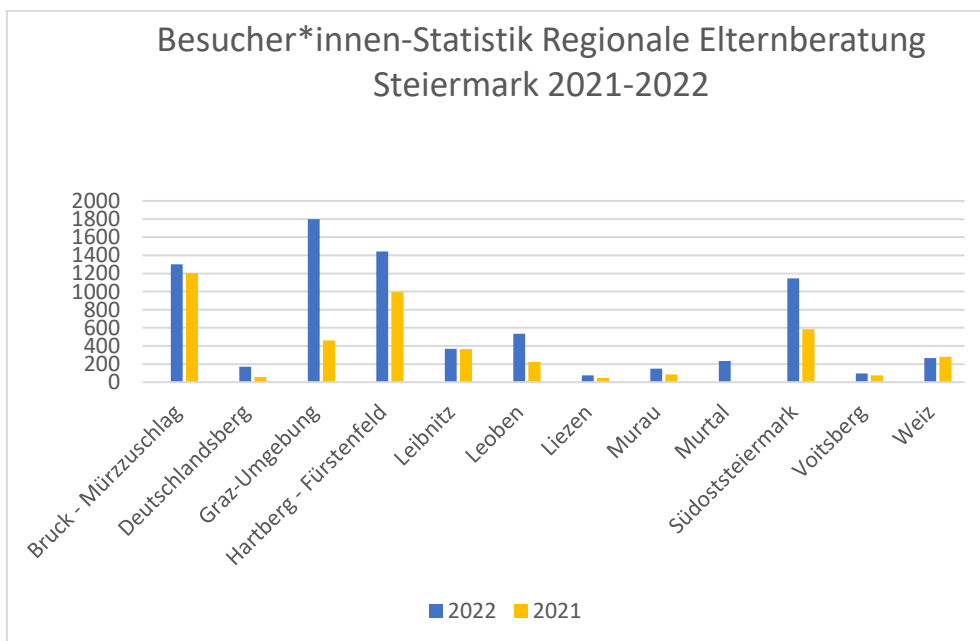
Im Laufe des Jahres 2022 wurde ein Layout für Informationsfolder für die Angebote im Rahmen der Elternberatungszentren gestaltet und den Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung gestellt. Die Informationsbereiche am Sozialserver unter www.soziales.steiermark.at/elternberatung wurden weiter ausgebaut. Über eine WEB-GIS-Landkarte können die Öffnungszeiten und genauen Standorte der Beratungsstellen von Interessierten abgerufen werden.

Besucher*innenstatistik Regionale Elternberatung

In der nachstehenden Tabelle und Grafik ist die Gesamtzahl der Besucher*innen in der Regionalen Elternberatung je nach Bezirk ersichtlich. Die Auslastung an den jeweiligen Standorten ist abhängig von Kapazität und personellen Ressourcen in den einzelnen Bezirken.

Durch die COVID-19-Pandemie und damit verbundenen Maßnahmen, wie beispielsweise die Lockdowns, sowie die lang andauernde Reglementierung von Gruppengrößen, kam es in den vorangegangenen Jahren zu einer geringeren Besucher*innenanzahl in den Elternberatungszentren und in den regionalen Elternberatungsstellen. Zudem darf nicht vernachlässigt werden, dass die Sozialarbeiter*innen in den Bezirkshauptmannschaften durch zusätzliche Herausforderungen massiv gefordert waren.

Besucher*innen der Regionalen Elternberatung		
Bezirk	2021	2022
Bruck - Mürzzuschlag	1202	1302
Deutschlandsberg	59	172
Graz-Umgebung	461	1798
Hartberg - Fürstenfeld	992	1441
Leibnitz	363	370
Leoben	225	535
Liezen	47	74
Murau	84	150
Murtal	0	233
Südoststeiermark	583	1147
Voitsberg	76	95
Weiz	279	267
Gesamt	4371	7584



Besucher*innenstatistik Elternberatungszentren

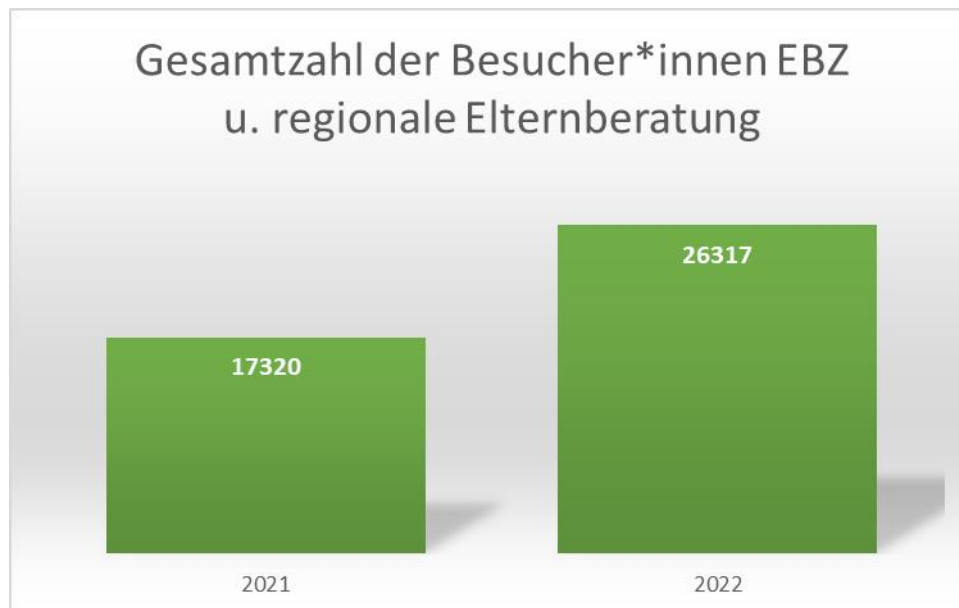
In den Jahren 2021 und 2022 wurden in den sieben Elternberatungszentren insgesamt 26.589 Besucher*innen betreut. Gezählt wurde jeder Kontakt von allen Angeboten der Beratungszentren.

Die Auslastung an den einzelnen Standorten ist abhängig von Kapazität und Ressourcen in den jeweiligen Bezirken.

Besucher*innen der Elternberatungszentren		
	2021	2022
Trofaiach	1892	1031
Voitsberg	1837	2165
Halbenrain	2203	2828
Bruck/Mur	1138	1030
Hartberg-Fürstenfeld	3025	3685
Liezen	0	74
Fernitz	2371	3310
Gesamt	12466	14123

Gesamtzahl der Besucher*innen in den Bezirken

Betrachtet man die Gesamtzahl der Besuche, zeigt sich im Vergleich zu den Jahren 2020 und 2021, in welchen es aufgrund der Corona-Pandemie zu einem Rückgang der Besucher*innenanzahl kam, für das Jahr 2022 wieder ein deutlicher Aufwärtstrend. Die Angebote der Elternberatungszentren und der regionalen Elternberatungen werden wieder verstärkt genutzt. Darauf und auf den gestiegenen Beratungsbedarf der Eltern wird durch die Ausweitung des Angebotes und die Aktivierung weiterer regionaler Standorte reagiert, um wieder auf das Niveau vor der Pandemie anknüpfen zu können.



Frühe Hilfen Netzwerke in der Steiermark

2015 wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) eingerichtet. Gemeinsam mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) koordiniert es die Umsetzung von Netzwerken der Frühen Hilfen, die werdende Eltern und Familien mit Kindern von 0-3 Jahren unterstützen. In den Frühe Hilfen Netzwerken werden regelmäßige Plattformen geschaffen, über

die der Austausch und die Vernetzung relevanter Fachkräfte wie beispielsweise Sozialarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe, Familienbegleiter*innen, Frühförder*innen, Flexiblen Hilfen und pädiatrischem Expert*innen möglich werden.

Die Kinder- und Jugendhilfe des Landes Steiermark ist dabei auf strategischer und operativer Ebene enge Partnerin der ÖGK und der umsetzenden, privaten Einrichtungen. Im Jahr 2022 wurde die flächendeckende steiermarkweite Ausrollung der Frühen Hilfe Netzwerke seitens der ÖGK vorbereitet und in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Steiermark intensiv mit der Auf- und Ausbauplanung der Frühen Hilfen Netzwerke begonnen, so dass ab Beginn 2023 in allen steirischen Bezirken Frühe Hilfen Netzwerke vorhanden sind.

Die Mitarbeiter*innen des Bereichs Sozialarbeit der Abteilung 11 sowie Kontaktinformationen finden Sie auf dem Verwaltungsserver: www.soziales.steiermark.at/Sozialarbeit

3.6. Psychologischer Dienst

Der Psychologische Dienst des Landes Steiermark stellt neben den Bereichen Recht, Sozialarbeit, Qualitätsentwicklung und Bewilligungen sowie Leistungskontrolle eine der Säulen der Kinder- und Jugendhilfe dar. Die Aufgabe besteht insbesondere darin, die Steirische Kinder- und Jugendhilfe und den Bereich der Behindertenhilfe mit klinisch-psychologischen und psychotherapeutischen Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Kenntnisse der Wissenschaft zu unterstützen - dies im Lichte des Berufsfeldes der Klinischen Psychologie und der Psychotherapie und unter Bereitstellung qualifizierter Mitarbeiter*innen, die ihre Funktion zum Schutz und zur Förderung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wahrnehmen.

Darüber hinaus nimmt der Psychologische Dienst im Rahmen des Referates Kinder- und Jugendhilfe Aufgaben, insbesondere in der Konzeptentwicklung, -umsetzung und -überprüfung sowie der fachlichen Vertretung wahr. Die Mitarbeiter*innen des Psychologischen Dienstes beziehen sich in ihrer Tätigkeit als Amtssachverständige neben dem Steirischen Kinder- und Jugendhilfegesetz auf das AVG, das L-DBR und in ihrer gesamten Tätigkeit grundsätzlich auf das Psychologengesetz (2013) und das Psychotherapiegesetz (1990).

Der Tätigkeitsbereich des Psychologischen Dienstes umfasst gemäß dem Psychologengesetz (2013) klinisch- psychologische Leistungen. Die Berufsausübung der Klinischen Psychologie umfasst unter Einsatz klinisch-psychologischer Mittel auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, deren

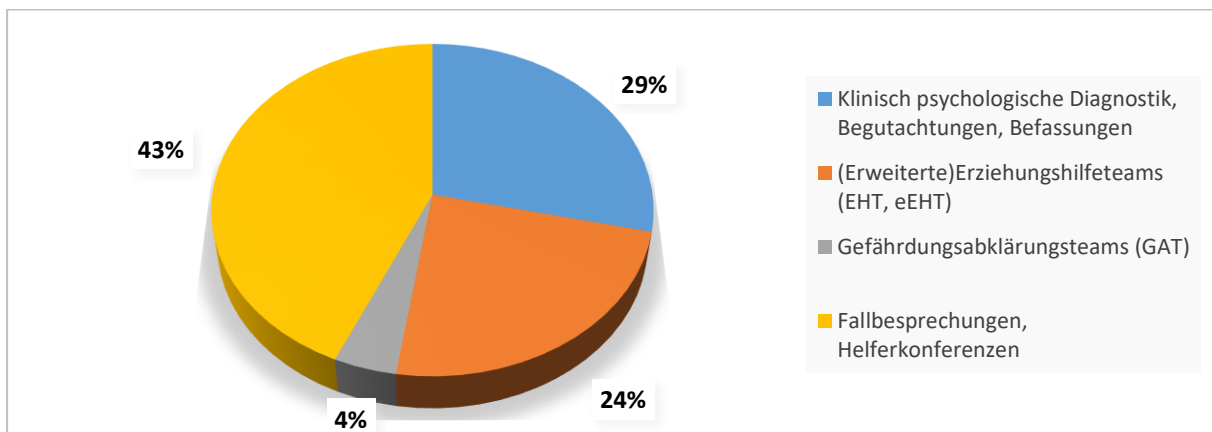
Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken sowie des Erwerbs der fachlichen Kompetenz im Sinne des Psychologengesetzes (2013), die Untersuchung, Auslegung und Prognose des menschlichen Erlebens und Verhaltens sowie die gesundheitsbezogenen und störungsbedingten und störungsbedingenden Einflüssen darauf. Weitere Tätigkeitsbereiche sind die klinisch-psychologische Behandlung von Verhaltensstörungen, psychischen Veränderungen und Leidenszuständen.

Tätigkeitsbereiche sind insbesondere die

- Klinisch-Psychologische Diagnostik in Bezug auf gesundheitsbezogenes und gesundheitsbedingtes Verhalten und Erleben, darauf aufbauend
- die Erstellung von klinisch-psychologischen Gutachten und Befunden,
- die Anwendung klinisch-psychologischer Behandlungsmethoden, die, aufbauend auf klinisch. psychologischer Diagnostik fokussiert, ziel- und lösungsorientiert sind,
- die klinisch-psychologische Begleitung von Betroffenen und Angehörigen in
- Krisensituationen,
- die klinisch- psychologische Beratung in Bezug auf verschiedene Aspekte gesundheitlicher Beeinträchtigungen, ihrer Bedingungen und Veränderungsmöglichkeiten,
- die klinisch- psychologische Evaluation,
- Fortbildung, Lehre und Forschung sowie
- die fachliche Vertretung der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Tätigkeitsbereich des Psychologischen Dienstes umfasst gemäß dem Psychotherapiegesetz (1990) weiters psychotherapeutische Leistungen. Die Ausübung der Psychotherapie im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die nach einer allgemeinen und besonderen Ausbildung erlernte, umfassende, bewusste und geplante Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden in einer Interaktion zwischen einem oder mehreren Behandelten und einem oder mehreren Psychotherapeut*innen mit dem Ziel, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern und die Reifung, Entwicklung und Gesundheit der/des Behandelten zu fördern.

In den Bezirksverwaltungsbehörden liegt der Schwerpunkt in der Tätigkeit als Amtssachverständige in der klinisch-psychologischen Diagnostik, bei der Erstellung und Erörterung von klinisch-psychologischen Gutachten und Befunden, in der Mitarbeit bei der Hilfeplanerstellung und -evaluation und der Begleitung von Prozessen insbesondere mit der Teilnahme an Fallbesprechungen und Helferkonferenzen, Erziehungshilfeteams (EHT, eEHT) und Gefährdungsabklärungsteams (GAT), (siehe Erläuterungen zum Steirischen Kinder- und Jugendhilfegesetz, Rahmenkonzept der Kinder- und Jugendhilfe, Hilfeprozesserlass, Steiermärkisches Behindertengesetz).

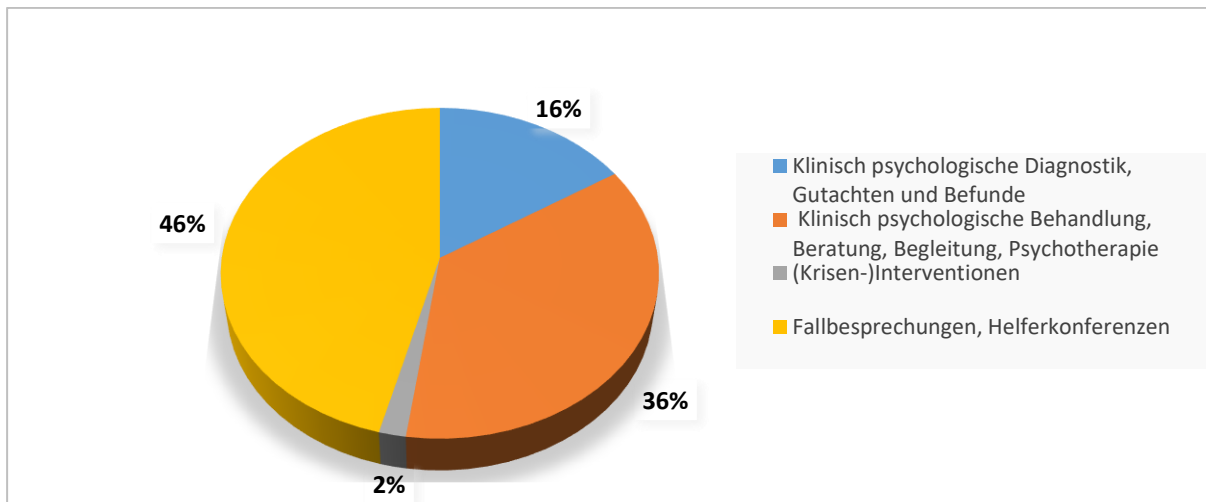


16: Leistungen der Amtssachverständigen in den Bezirken (2022)

Die Praxis der Tätigkeiten der Amtssachverständigen zeigt, dass neben der Sachverständigentätigkeit (Begutachtungen, Befassungen) der Bedarf an der Arbeit im Prozess ein hoher ist und von der fallführenden Sozialarbeit diese Klinisch-Psychologischen Leistungen in Anspruch genommen werden. Der hohe Anteil an Fallbesprechungen und Helferkonferenzen, Erziehungshilfeteams (EHT, eEHT) und Gefährdungsabklärungsteams (GAT) streicht dies deutlich heraus. Die Einbringung des klinisch-psychologischen Wissens nach Erstellung eines Gutachtens beziehungsweise Befundes stellt eine wertvolle zusätzliche Absicherung in der Entscheidungsfindung dar.

In den landeseigenen Einrichtungen „Aufwind – Zentrum für Arbeit und Wohnen“, „Ausbildungszentrum des Landes Steiermark“, „Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung“, „Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark“ und „Lehrausbildungszentrum Hartberg“ stehen bei den Amtssachverständigen die klinisch- psychologische Diagnostik, die Mitarbeit bei der Erstellung von Entwicklungsverläufen und Förderplänen und die klinisch-psychologische Behandlung, Beratung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Psychotherapie im Vordergrund.

In diesen landeseigenen Einrichtungen wurden im Jahr 2022 von den dort tätigen klinischen Psycholog*innen folgende Leistungen erbracht:



17. Klinisch-Psychologische Leistungen der Amtssachverständigen in den landeseigenen Einrichtungen 2022 („Aufwind – Zentrum für Arbeit und Wohnen“, „Ausbildungszentrum des Landes Steiermark“, „Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung“, „Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark“ und „Lehrausbildungszentrum Hartberg“)

Kontaktdaten, Mitarbeiter*innen und Aufgaben des Psychologischen Dienstes finden Sie unter folgendem Link: <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/131148661/DE/>

3.7. Landeseigene Betriebe der Kinder- und Jugendhilfe

Die Abteilung 11 ist Trägerin der Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen „Aufwind – das Zentrum für Wohnen und Ausbildung“, „Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark“ und des „Lehrausbildungszentrums Hartberg". Diese drei Betriebe haben sich über Jahre hinweg einen hohen Stellenwert unter den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Steiermark erarbeitet. Einerseits durch die Besonderheit der internen Lehrausbildungsmöglichkeiten, andererseits durch ein umfassendes Leistungsangebot und die Aufnahmemöglichkeit besonders betreuungsintensiver Kinder und Jugendlicher.

3.7.1. Aufwind – das Zentrum für Wohnen und Ausbildung

Kinder und Jugendliche werden im Aufwind durch die Bezirksverwaltungsbehörden, nach Abklärung durch die fallführenden Sozialarbeiter*innen sowie die Amtspsychologie untergebracht, da ihre Entwicklung und / oder ihre Sicherheit bei weiterem Verbleib in der Herkunftsfamilie gefährdet wäre. Die Unterbringungsgründe



gestalten sich vielfältig. Häufig sind die Jugendlichen mit Gewalt in den Herkunftsfamilien, psychischen Erkrankungen sowie Suchterkrankungen der Eltern, eigenen psychischen Erkrankungen, Verwahrlosung, Vernachlässigung etc. konfrontiert. Oberstes Ziel ist es, jeden Jugendlichen nach individuellem Bedarf zu fordern, zu fördern und in die Selbstständigkeit zu begleiten.

Dafür steht ein multiprofessionelles Team aus Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Psychologie und Ausbildung zu Verfügung.

Aufwind kann durch seine infrastrukturellen Besonderheiten ein in der steirischen Landschaft der Kinder- und Jugendhilfe einzigartiges Leistungsbündel anbieten. Jugendliche im Alter ab 11 Jahren können bis zur Volljährigkeit (bei begründetem Bedarf bis zum 21. Geburtstag) je nach Erfordernissen in den Leistungen Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche; Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining- Wohnen; Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining- Arbeitstraining und Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining – Mobil betreutes Wohnen begleitet werden. Zudem wird von der Ellen-Key-Schule eine interne Förderklasse am Gelände betrieben, in der Jugendliche, welche aus diversen Gründen keine öffentliche Schule besuchen können, unterrichtet werden.

In vier Wohngemeinschaften stehen 32 Betreuungsplätze zu Verfügung. Zusätzlich kann für vier Jugendliche mobil betreutes Wohnen im Grazer Stadtgebiet angeboten.

Schließen Jugendliche im Rahmen der Unterbringung ihre Pflichtschulzeit ab bzw. kommen nach Beendigung neu hinzu, besuchen keine weiterführende Schule und sind noch ohne Ausbildungsplatz, so werden sie in der internen „ZukunftsWerkstatt“ (Leistung: Arbeitstraining) betreut. In der ZukunftsWerkstatt erhalten sie eine Tagesstruktur und individuelle Begleitung bei persönlichen wie organisatorischen ersten Schritten in Richtung Berufsorientierung und Berufsausbildung. Aus der ZukunftsWerkstatt heraus werden die Jugendlichen, je nach individuellem Bedarf, Interessen und Fähigkeiten, zum einen in interne Betriebe des Aufwind (Küche, Gärtnerei, Fußpflege- und Kosmetik, Friseursalon), zum anderen in Betriebe der freien Wirtschaft begleitet. Die angebotenen Formen der Ausbildung sind die reguläre Lehre, die verlängerte Lehre und die Teilqualifizierung. Zudem wird das gesamte Spektrum der von anderen Anbieter*innen gebotenen Leistungen genutzt, wenn es den individuellen Bedarfen der Jugendlichen entspricht (AFit, VOPS, Produktionsschulen etc.).

Die parallele Existenz dieser Angebote eröffnet die Möglichkeit, die Betreuung an die Bedarfe der einzelnen Jugendlichen anzupassen und sie, auch über lange Zeiträume, innerhalb derselben Einrichtung zu halten und dennoch ihren Entwicklungsaufgaben bis hin zur Selbsterhaltungsfähigkeit gerecht zu werden. Beziehungsabbrüche aufgrund des Übertritts Jugendlicher von der Pflichtschule ins Arbeitsleben können somit vermieden werden.

3.7.2. Lehrausbildungszentrum Hartberg (LAZ)

Das LAZ Hartberg ist eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe zur Lehrausbildung mit sozialpädagogischer Wohnversorgung für männliche Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr. Für 33 Klienten stehen Betreuungs- und Ausbildungsplätze zur Verfügung.



Die Einrichtung erbringt die Leistung Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining mit dem Schwerpunkt auf Lehrausbildung. Ziel des Angebots ist, den Jugendlichen soziale Kompetenzen zu vermitteln und Bewältigungsstrategien zu fördern, um eine Rückführung in ein eigenständiges Leben zu ermöglichen und dadurch die Übernahme von Eigenverantwortung und das Erlangen einer weitestreichenden Selbständigkeit und im weitesten Sinne eine Reintegration in die Gesellschaft zu gewährleisten. Des Weiteren liegt großes Interesse daran, den Jugendlichen Perspektiven für Leben und Ausbildung zu bieten, um eine weitere Gefährdung zu verhindern und einen allgemeinen Beitrag für die Gesellschaft zu leisten. Die Betreuung erfolgt in eigenständigen Wohngruppen durch Sozialpädagog*innen. Auch drei Jugendwohnungen stehen zum weiteren Ausbau der Selbstständigkeit und Selbsterhaltungsfähigkeit zur Verfügung.

Den Jugendlichen wird sowohl psychologische Betreuung als auch Lernbetreuung innerhalb des LAZ angeboten, sowie psychiatrische Begleitung und Psychotherapie im Raum Hartberg.

In acht angeschlossenen Lehrwerkstätten werden Jugendliche ausgebildet, um ihnen eine gute fachliche Basis für ihr berufliches Leben zu vermitteln. Folgende Berufe können erlernt werden: Koch/Köchin, Tapezierer*in/Raumausstatter*in, Kfz-Techniker*in, Maler*in und Beschichtungstechniker*in, Tischler*in, Gärtner*in, Maurer*in und Metalltechniker*in.

Für Jugendliche, die aus unterschiedlichen Gründen (noch) nicht in der Lage sind, eine reguläre duale Lehrausbildung zu bewältigen, wird die integrative Lehrausbildung, in Form der verlängerbaren Lehre und der Teilqualifizierung im LAZ angeboten.

Im Jahr 2022 wurden drei junge Erwachsene bis zur Absolvierung der positiven Abschlussprüfung begleitet.

3.7.3. Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark (HPZ)

Das Heilpädagogische Zentrum des Landes Steiermark ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe und besteht aus einem:

- Stationärer Bereich
- Teilstationärer Bereich
- Psychotherapeutische Beratungsstelle



mit dem Ziel, Abklärung und Betreuung für (hoch-)belastete Kinder und Jugendliche außerhalb der Familie zu ermöglichen. Die Zuweisung erfolgt durch die fallführenden Sozialarbeiter*innen aus den steirischen Bezirken und der Stadt Graz. Das Heilpädagogische Zentrum verfügt über 24 Plätze im stationären und 12 Plätze im teilstationären Bereich (Tagesklinik).

Im Zuge des Aufenthalts im HPZ sind Anamnese, Testung, Diagnostik und Befundung (auf Basis heilpädagogischer, kinderpsychiatrischer, psychologischer und psychotherapeutischer Zugänge) zentraler Auftrag. Durch das multiprofessionelle Team werden dann, basierend auf den Befunden und Erkenntnissen der Abklärung, optimale Interventions- bzw. Fördermöglichkeiten und -bedingungen für die Kinder und Jugendlichen eingeleitet und begonnen. Ein wichtiger Scherpunkt ist außerdem die Arbeit mit der (Herkunfts-) Familie. Mit Ende des Aufenthalts im HPZ wird ein Schlussbericht mit Empfehlungen für die weitere Begleitung und Betreuung an die zuweisende Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt. In diese Empfehlungen fließen die diagnostischen Daten sowie Erfahrungen aus der Betreuung der Minderjährigen und der umfassenden Elternarbeit ein. Die Aufenthaltsdauer im stationären Bereich ist mit ca. einem Schulhalbjahr und im teilstationären Bereich mit etwa einem Schuljahr zeitlich begrenzt.

Im HPZ sind Fachkräfte unterschiedlichster Professionen (Sozialpädagog*innen, Psycholog*innen, Sozialarbeiter*innen, Psychotherapeut*innen) sowie Wirtschafts- und Verwaltungspersonal eingesetzt, welche sich umfassend und intensiv um die Kinder und Jugendlichen sowie ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bemühen. Neben den fachlich und therapeutisch geführten Interventionen gibt es für die Minderjährigen umfassende Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten, die von den Fachkräften sorgfältig auf die Wünsche und Möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen abgestimmt werden.

Im HPZ steht den Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern ein Konsiliar- Kinder- und Jugendpsychiater zur Verfügung; das HPZ arbeitet intensiv mit einem niedergelassenen Kinderfacharzt,

dem LKH Graz II (ehemals: LSF), der Universitätsklinik Graz für Kinder- und Jugendheilkunde und anderen erforderlichen Fachkräften sowie den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden zusammen.

Während des Aufenthaltes im HPZ besteht Schulpflicht und für den Schulbesuch stehen sechs hausinterne Schulklassen zur Verfügung. Die Heilstättenschule Graz und das HPZ sind in engem interdisziplinärem Austausch; die Lehrkräfte und die Schuldirektion stehen bei Bedarf in Kontakt mit den Herkunfts- bzw. Stammschulen der Schüler*innen.

Die Psychotherapeutische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien ist die ambulante Einrichtung des Heilpädagogischen Zentrums des Landes Steiermark und bietet Beratung sowie Betreuung für Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit sowie deren Familienangehörige.

Diese ist grundsätzlich allen hilfe- bzw. ratsuchenden Familien zugänglich. Neben klinisch-psychologischer Diagnostik werden klinisch-psychologische Behandlung sowie Psychotherapie angeboten. Zusätzlich verfügt das HPZ über das Angebot einer kinder- und jugendpsychiatrischen Leistung durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Dieser steht sowohl den Klient*innen der ambulanten als auch, wie oben beschrieben, der (teil-)stationären Leistungen zur Verfügung (Erstvorstellung, Wiederbestellung).

Schließlich wird bisher das Angebot noch um eine Beratung von Eltern nach § 95 Abs 1a AußStrG erweitert.

Detaillierte Informationen zu den sozialen Betrieben in der Steiermark finden Sie auf der Homepage der Sozialen Betriebe Steiermark: <http://www.sozialebetriebe.steiermark.at/>

4. Gewaltschutz

4.1. Gesetzliche Grundlagen – Das Steiermärkische Gewaltschutzeinrichtungsgesetz

Ziele des Gesetzes und Zielgruppen

Mit dem Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetz - StGschEG, LGBl. Nr. 17/2005, wurde ein Rechtsanspruch auf Hilfe in Frauenschutzeinrichtungen für Frauen und deren minderjährige Kinder geschaffen, wenn sie Gewalt durch einen nahen Angehörigen im Sinne des § 382b Abs. 3 Exekutionsordnung, RGBL. Nr. 79/1896 idF BGBl. I Nr. 31/2003, ausgesetzt sind.

Voraussetzungen für die Hilfe

Frauen und Minderjährige, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben, haben gemäß § 3 StGschEG Anspruch auf Hilfe, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Steiermark haben, akuter physischer, psychischer oder sexueller Gewalt von nahen Angehörigen ausgesetzt sind, zur Bewältigung der Gewaltsituation und zu ihrem Schutz einen Aufenthalt in einer sicheren Umgebung anstreben und Hilfe in einer Einrichtung in Anspruch nehmen, mit der das Land eine Vereinbarung abgeschlossen hat oder welche das Land selbst anbietet.

Zurzeit stehen in der Steiermark zwei Frauenschutzeinrichtungen in Form von Frauenhäusern mit den Standorten Graz und Kapfenberg zur Verfügung.

Umfang und Dauer der Hilfe

Die Hilfe umfasst gemäß § 2 leg. cit. die Bereitstellung von Unterkunftsmöglichkeiten und Verpflegung sowie die Gewährung von fachgerechter Beratung und Betreuung.

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ist die Hilfe nach § 4 leg. cit. ab dem Tag der Aufnahme längstens für zwei Monate zu gewähren, wobei über Antrag die Gewährung der Hilfeleistung für zwei weitere Monate zu bewilligen ist, wenn dies zur Bewältigung der Gewaltsituation und zum Schutz der Frau/Kinder erforderlich ist. Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann auf Antrag eine weitere Verlängerung bis zu zwei Monate bewilligt werden.

Der Aufenthalt in einer Frauenschutzeinrichtung kann somit für eine Frau und deren minderjährige Kinder maximal 6 Monate betragen.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden

Die Vollziehung der Gewährung der Hilfe in Frauenschutzeinrichtungen obliegt dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

Diese hat innerhalb von 14 Tagen über den Antrag auf Gewährung der Hilfeleistung zu entscheiden.

Kostentragung

Gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. sind die Kosten für die Hilfe vorläufig vom Land Steiermark zu tragen. Die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut haben dem Land 40 Prozent dieser Kosten zu ersetzen. Zum Kostenersatz verpflichtet ist jener Sozialhilfeverband, in dessen Gebiet die Frau vor Aufnahme in die Frauenschutzeinrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Die Höhe der Tagsätze in Frauenschutzeinrichtungen wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Verordnung über die Festlegung der Höhe der Tagsätze in Frauenschutzeinrichtungen (StGSchEVO, LGBI. Nr. 33/2005, zuletzt geändert mit LGBI. Nr. 125/21) festgelegt.

Mit der Novelle, LGBI. Nr. 78/2022 vom 27.10.2022 wurden die Tagsätze in Frauenschutzeinrichtungen je Frau und je Minderjähriger/Minderjährigem, sowie jene, die in Form von Krisenwohnungen betrieben werden, rückwirkend mit 1. September 2022 erhöht und damit der Inflation angepasst.

Den gesamten Gesetzestext und die ergänzenden Materialien (z.B. Verordnung) sind am Sozialserver Steiermark unter folgendem Link zu finden: www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/5372/DE/

Neuerungen im Berichtszeitraum 2022

Die Verordnung über die Festlegung der Höhe der Tagsätze in Frauenschutzeinrichtungen (StGSchEVO), LGBI. Nr. 33/2005 zuletzt in der Fassung, LGBI. Nr. 125/2021 wurde mit der Novelle LGBI. Nr. 78/2022 vom 27.10.2022 dahingehend geändert, als gemäß

- § 1 Abs.1 leg. cit der Tagsatz für Frauenschutzeinrichtungen, die in der Form eines Frauenhauses betrieben werden, je Frau und je Minderjähriger/Minderjährigem der Inflation angepasst wurde;
- Ebenso wurde mit § 1 Abs. 2 leg. cit. der Tagsatz für Frauenschutzeinrichtungen, die in der Form von Krisenwohnungen betrieben werden, angehoben.

§ 1 Abs. 1 und 2 traten rückwirkend mit 1. September 2022 in Kraft.

Gewaltschutzstrategie

Seit vielen Jahren ist das Bundesland Steiermark Vorreiter in Sachen Gewaltschutz. Beginnend mit dem ersten Frauenhaus Österreichs außerhalb von Wien über die Regionalisierung der Gewaltschutzeinrichtungen bis zur Schaffung des Gewaltschutzbeirates wurden in den vergangenen Jahren viele, innovative Maßnahmen gesetzt. Dieses Engagement mündete 2022 in der Gewaltschutzstrategie des Landes Steiermark, die im Laufe des Jahres gemeinsam mit Expertinnen und Experten entwickelt wurde. Sie wurde von der Landesregierung beschlossen und auch im Landtag Steiermark diskutiert.

Ziel der Strategie ist es, ein gemeinsames Verständnis von Gewaltschutz zu verankern - von den Zuständigkeiten über die Grundprinzipien der Zusammenarbeit bis zu aktuellen Herausforderungen. Definiert werden fünf Handlungsfelder: Vernetzung und Kooperation, Würde des Opfers, soziale Absicherung, Fokus auf Kinder und Jugendliche sowie Regionalisierung des Gewaltschutzes.

Inhaltliche Grundprämissen:

Gewalt ist keine Privatsache, sondern geht uns alle an. Gewalt im sozialen Nahraum ist ein gesellschaftliches und soziales Problem, dem in seiner Komplexität nur durch klare Positionen, gesetzliche Bestimmungen und eine breite Sensibilisierung des Themas in der Gesellschaft, begegnet werden kann. Sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene ist Gewaltschutz daher in zahlreichen Rechtsquellen und Policy-Papers zentral zu finden. So ist Gewaltschutz etwa in der Europäischen Menschenrechtskonvention, der UN-Kinderrechtskonvention oder der UN-Behindertenrechtskonvention als Menschenrecht klar verankert. In der Steirischen Gewaltschutzstrategie wird der Fokus auf häusliche Gewalt und Partner*innengewalt gelegt, im Wissen um die Komplexität in der Definition und Abgrenzung. Hier setzt auch die Istanbul Konvention mit ihren klaren Vorgaben zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt an. Durch die Ratifizierung der Istanbul Konvention ist auch die Republik Österreich die Verpflichtung eingegangen, auf allen Ebenen – Bund, Länder und Gemeinden – Gewaltschutz als übergeordnetes Ziel systematisch zu verfolgen. Mit dem Gewaltschutzgesetz wurde in Österreich bereits vor rund 25 Jahren ein rechtliches Fundament gelegt. Regional wurde der Gewaltschutz auch in der Steirischen Gleichstellungsstrategie (2021) aufgegriffen. Mit der Gewaltschutzstrategie des Landes Steiermark soll nun ein weiterer Beitrag im Rahmen eines umfassenden Gewaltschutzes gelegt werden.

Bedeutung des Gewaltschutzbeirates:

In der Steiermark kann man auf eine langjährige und breite Expertise und Erfahrung im Bereich Gewaltschutz aufbauen – zu Recht kann man hier vom „Steirischen Weg im Gewaltschutz“ sprechen. Besonders hervor zu heben ist dabei die bewährte Vernetzung zwischen Opferschutz (meist von Gewalt betroffene Frauen), Kinderschutz und Täterarbeit/Täterinnenarbeit. Hier gibt es ein klares gemeinsames Bekenntnis zur Zusammenarbeit aller Institutionen, die im Bereich Gewaltschutz tätig und auch im Gewaltschutzbeirat des Landes Steiermark vertreten sind. Dieses bereits seit mehreren Jahren aktive Gremium besteht aus Expert*innen und Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung des Landes Steiermark. Es zeichnet sich durch hohe Expertise, langjährige Erfahrung und vor allem auch wertschätzenden Austausch im Sinne des Gewaltschutzes aus.

Fokus auf Häusliche Gewalt und Partner*innengewalt:

Es gibt viele Formen der Gewalt – in unterschiedlichen Konstellationen von gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Personen – unter Erwachsenen, Frauen und Männern, Erwachsenen gegenüber Kindern. Dabei ist jede Form der Gewalt von eigenen Gewaltdynamiken gekennzeichnet. Wenn von Häuslicher Gewalt gesprochen wird, ist Gewalt in familiären Systemen in aller Vielfalt gemeint. Das heißt mit Blick auf alle Personen im familiären Bereich, die von Gewalt betroffen sind – unabhängig von Alter, Geschlecht, Familienstand und Beziehung zur gefährdenden Person. Es sind auch alle Formen von Gewalt, körperlich, psychisch und sexualisierte Gewalt und ihre Überschneidungen, gemeint und zu berücksichtigen. Es braucht ein breites Bewusstsein dafür, dass es vor allem um Gewaltdynamiken geht und es einen Unterschied macht, ob man z.B. aus Erwachsenen- oder Kinderperspektive Gewalterfahrung thematisiert. Auch, dass es aufgrund der Komplexität des Themas keine einfachen Antworten in diesem Bereich gibt. Gewaltschutz ist immer vielschichtig und komplex und macht auch die Bearbeitung so herausfordernd für alle Beteiligten.

Strategisches Ziel:

Ziel ist es, ein gemeinsames Bild zum Gewaltschutz in der Steiermark – zu den Zuständigkeiten, Grundprinzipien der Zusammenarbeit und den Herausforderungen rund um das Thema Gewaltschutz – zu verankern. Auf Basis der gesetzlichen Grundlagen arbeiten Exekutive, Gerichte, Gewaltschutzzentren, Kinder- und Jugendhilfe und weitere zentrale NGOs eng zusammen. Damit Gewaltschutz in seiner Komplexität gelingen kann, braucht es aber auch die informelle Kooperation und Vernetzung aller Beteiligten. Deshalb versteht sich die Steirische Gewaltschutzstrategie vor allem als gemeinsames Commitment aller Beteiligten (insbesondere der Mitglieder des Gewaltschutzbeirates) zur Vernetzung und Kooperation – im Sinne einer Informations- und Kommunikationsstrategie – damit präventiver Schutz und Hilfe passgenau gelingen kann.

Näheres finden Sie unter: [Gewaltschutzstrategie - Sozialserver - Land Steiermark](#)

Hier ist auch eine interaktive Landkarte mit allen relevanten Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu finden.

4.2. Clearingstelle Opferschutz

Mit Beschluss der Landesregierung vom 29.06.2017 wurde beim Gewaltschutzzentrum Steiermark ab 01.07.2017 die Steiermärkische Clearingstelle für Opfer von Gewalt in steirischen Kinder- und Jugendheimen, sofern diese funktional für einen Kinder- und Jugendhilfeträger Land Steiermark tätig wurden, und bei für diesen Kinder- und Jugendhilfeträger tätigen Pflegepersonen eingerichtet. Die

Clearingstelle steht im Auftrag des Landes unbefristet zur Verfügung, um rechtlich verjährte, aber noch nicht gerichtlich behandelte Fälle von Gewalt- bzw. Missbrauchsvorwürfen zu prüfen und für die Beurteilung durch unabhängige Sachverständige aufzubereiten, die in Folge der Steiermärkischen Landesregierung eine individuelle Maßnahme der Entschädigung (Entschädigungszahlung und/oder Therapieleistungen) in Anlehnung an die Vorgangsweise der ehemaligen Opferschutzkommission vorschlagen.

Betroffene, die bisher von der ehemaligen Opferschutzkommission noch nicht entschädigt wurden (etwa, weil sie zu spät von dieser erfahren haben), können sich direkt an das Gewaltschutzzentrum wenden, dort wird ihr Fall geprüft und begutachtet.

Betroffene, die bereits von der ehemaligen Opferschutzkommission entschädigt wurden und nun für den Antrag auf Rente nach dem HOG eine Bestätigung benötigen, bekommen diese in Kopie von der Abteilung 11 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Betroffene, die bisher von der ehemaligen Opferschutzkommission noch nicht entschädigt wurden und das Regelpensionsalter erreicht haben, können zeitgleich um eine Entschädigung durch die Steiermärkische Clearingstelle Opferschutz und eine Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz ansuchen.

Im Jahr 2022 erhielten 111 Personen eine Entschädigungsleistung.

4.3. Kinderschutzzentren

In der Steiermark gibt es 8 Kinderschutzzentren, sie befinden sich an folgenden Orten:

- Kinderschutzzentrum Bruck/ Kapfenberg, Kapfenberg (betrieben von Rettet das Kind)
- Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg (betrieben von Rettet das Kind)
- Kinderschutzzentrum Weiz (betrieben von Rettet das Kind)
- Kinderschutzzentrum Südoststeiermark, Feldbach (betrieben von Kinderfreunde Steiermark)
- Kinderschutzzentrum Graz (betrieben von Verein Hilfe für Kinder und Eltern, Kinderschutzzentrum Graz)
- Kinderschutzzentrum Liezen (betrieben von Volkshilfe Steiermark)
- Kinderschutzzentrum Oberes Murtal, Knittelfeld (betrieben von Kinderfreunde Steiermark)
- Kinderschutzzentrum Oberes Murtal - Außenstelle Bruck/Mur (betrieben von Kinderfreunde Steiermark)
- Kinderschutzzentrum Oberes Murtal - Außenstelle Murau (betrieben von Kinderfreunde Steiermark)
- Kinderschutzzentrum KITZ Leibnitz (betrieben von GFSG)

Die Mitarbeiter*innen in den Kinderschutzzentren betreuen schwerpunktmäßig Kinder und Jugendliche, die von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt oder Vernachlässigung betroffen sind, sowie deren Familien bzw. Bezugspersonen.

Ebenso werden Personen angesprochen, die in ihrem beruflichen Umfeld mit diesen Problembereichen konfrontiert sind (z.B. Lehrer*innen, Kindergärtner*innen).

Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der behördlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Angebote der Kinderschutzzentren:

- Beratung für Kinder und Jugendliche, die von psychischer, physischer und sexueller Gewalt betroffen sind sowie deren Angehörige und Bezugspersonen
- klinisch-psychologische Behandlung
- Psychotherapie auf Krankenschein
- Krisenintervention
- juristische Beratung
- Erziehungsberatung
- Prozessbegleitung: Vorbereitung auf und Begleitung bei strafrechtlichen Prozessen.
- Beratung/Reflexionsmöglichkeit für Personen, die in ihrem beruflichen Kontext mit Gewalt an Kindern/Jugendlichen konfrontiert sind.
- Organisation/Moderation von Helfer*innenkonferenzen
- psychotherapeutische Gruppenangebote mit wechselnden Schwerpunkten
- Kinderbeistand: Begleitung für Jugendliche

Nähere Informationen mit den Kontaktadressen der regionalen Kinderschutzzentren finden Sie unter:

Die österreichischen Kinderschutzzentren:

[Zentren - Die Österreichischen Kinderschutzzentren \(oe-kinderschutzzentren.at\)](http://www.oe-kinderschutzzentren.at)

4.4. Krisen- und Übergangswohnungen

Der Kampf gegen häusliche Gewalt/ Partnerschaftsgewalt hat große Bedeutung. Österreich hat das "Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt", kurz „Istanbul- Konvention“ unterzeichnet und verpflichtet sich darin, geeignete, leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl einzurichten, um Opfern von häuslicher Gewalt, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.

Neben dem Angebot in den steirischen Frauenhäusern in Graz und Kapfenberg gibt es daher auch regionale Angebote an Schutzunterkünften in Form von Krisen- und Übergangswohnungen. Damit soll garantiert werden, dass die Opfer von häuslicher Gewalt möglichst im gewohnten Umfeld (Arbeitsplatz, Kindergarten, Schule) bleiben können.

Übergangswohnungen:

Diese werden von Frauenhaus Graz betrieben, Frauen und ihre Kinder können dort im Anschluss an einen Frauenhausaufenthalt wohnen. Die 8 Wohnungen sind mit dem Sicherheitssystem des Frauenhauses verbunden, allerdings können Frauen und ihre Kinder dort erst einziehen, wenn die akute Gefahrensituation beendet ist.

Die Frauen werden während ihres Aufenthaltes in einer Übergangswohnung weiter von Mitarbeiter*innen des Frauenhauses betreut: Stabilisierung und Aktivierung der Ressourcen (mit dem Ziel der Selbständigkeit) sind die Zielsetzungen.

Krisenwohnungen:

Dieses regionale Gewaltschutzangebot gibt es derzeit in

- Leibnitz
- Gröbming
- Knittelfeld
- Feldbach
- Voitsberg und
- Weiz.

Die Krisenwohnungen werden vorrangig von regionalen Mädchen- und Frauenberatungsstellen betrieben. Beratung und Betreuung mit dem Ziel der Selbständigkeit wird geboten. Da die Krisenwohnungen über kein eigenes Schutz- und Sicherheitskonzept verfügen, ist vor dem Einzug der Frauen und ihrer Kinder immer eine Gefahreneinschätzung / Sicherheitscheck durch das Frauenhaus erforderlich. In den Krisenwohnungen können Frauen mit der Unterstützung und Beratung durch regionale Gewaltschutzeinrichtungen die Situation stabilisieren und in der Nähe ihres Wohnortes bleiben.

Der Wohnraum wird von den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Es erfolgt eine Anbindung an das regionale Netzwerk (Frauenhäuser, Gewaltschutzzentrum, Frauen- und Mädchenberatungsstellen, NeuSTART, Kinder- und Jugendhilfe, Kinderschutzzentrum, Männerberatungsstelle, etc.

Nähere Informationen samt einer interaktiven Landkarte aller Gewaltschutzangebote des Landes Steiermark finden Sie unter:

[Gewaltschutzstrategie - Sozialserver - Land Steiermark](#)

4.5. Gewaltschutzzentrum Steiermark

Ziele und Zielgruppen

Das Gewaltschutzzentrum Steiermark bietet Hilfe für alle Opfer von Gewalt im sozialen Umfeld an. Es ist eine nach dem Gewaltschutzgesetz anerkannte Opferschutzeinrichtung. Die Polizei aus dem gesamten Bundesland ist verpflichtet, das Gewaltschutzzentrum von der Verhängung eines Betretungsverbot zu informieren. Das Gewaltschutzzentrum nimmt daraufhin unmittelbar mit den Opfern schriftlich, telefonisch oder im Einzelfall auch persönlich Kontakt auf. Aber auch Personen, die noch keinen Kontakt mit der Polizei hatten, werden vom Gewaltschutzzentrum unterstützt. Die Beratung und Unterstützung ist kostenlos und vertraulich. Das Gewaltschutzzentrum Steiermark wurde 1995 eröffnet und ist für das gesamte Bundesland Steiermark zuständig.

Hilfe für Opfer bei:

- Gewalt an Frauen
- Gewalt an Kindern und Jugendlichen
- Gewalt an Eltern und Angehörigen
- Gewalt an Männern
- Gewalt in Institutionen
- Gewalt an ehemaligen Heim- und Pflegekindern
- Gewalt in Pflege und Betreuung
- Gewalt an Migrantinnen und Migranten
- Stalking
- Sexuelle Gewalt
- Zwangsheirat
- Mobbing und Cybermobbing

Leistungen des Gewaltschutzzentrums:

- kostenlose Informations- und Beratungsangebote für Kinder-Jugendliche/Eltern-Elternteile – Bezugspersonen
- psychologische Behandlung bzw. Psychotherapie
- Reflexion und Fachberatung für Multiplikator*innen
- Organisation und Moderation von Helfer*innenkonferenzen
- Prozessbegleitung für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Bezugspersonen
- andere ressourcen- und regionsspezifische Angebote (Gruppenangebote zu unterschiedlichen Themenbereichen, präventive Angebote für Kinder und Jugendliche, Besuchsbegleitung, spezifische Angebote zum Thema Trennung und Scheidung, Informationsveranstaltungen zum Thema Kinderschutz, Fort- und Weiterbildungsangebote für andere Berufsgruppen)

Tätigkeitsbericht 2022

3.543 Personen wurden im Jahr **2022** im Gewaltschutzzentrum Steiermark betreut.

Von den Polizeiinspektionen in der Steiermark wurden **1.691** Betretungs- und Annäherungsverbote im Jahr **2022** an das Gewaltschutzzentrum übermittelt.

Geschlecht aller gefährdeten Personen

Geschlecht	2022
weiblich	2.870
männlich	673
	3.543

Alter aller gefährdeten Personen

Altersgruppe	2022
Bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (= 10. Geburtstag)	121
11. bis vollendetes 14 Lj. (=14. Geburtstag)	56
15. bis vollendetes 18 Lj.	132
19. bis vollendetes 21 Lj.	141
22. bis vollendetes 30 Lj.	495
31. bis vollendetes 40 Lj.	782
41. bis vollendetes 50 Lj.	855
51. bis vollendetes 60 Lj.	525
61. bis vollendetes 70 Lj.	242
71. bis vollendetes 80 Lj.	84
über 80 Jahre	27
keine Angabe	83
	3.543

Gewaltschutzzentrum Steiermark

Granatengasse 4/2. Stock, 8020 Graz

Tel.: (0316) 77 41 99

Fax: (0316) 77 41 99 - 4

E-Mail: office@gewaltschutzzentrum.at

Montag, Dienstag: 8:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch: 8:00 bis 20:00 Uhr, Donnerstag: 8:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 14:00 Uhr.

In dringenden Fällen telefonisch wochentags bis 22:00 erreichbar

Außenstellen in Feldbach, Hartberg, Leibnitz, Leoben, Liezen und Bruck/Mur unter 0316/774199 erreichbar.

Detaillierte Tätigkeitsberichte, Kontaktdaten der Außenstellen in den Bezirken sowie Tipps für Angehörige und Ratschläge für Betroffene finden Sie auf der Homepage des Gewaltschutzzentrums Steiermark: www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at

4.6. Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark

Ziele

Die Ziele des Vereins für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark (ehemals: Verein Männerberatung Graz) können wie folgt zusammengefasst werden:

Gewaltpräventive, familien- und gesundheitsfördernde, geschlechterspezifische und geschlechterreflektierende Angebote und Dienstleistungen für Männer und männliche Jugendliche durch (Krisen-)Beratung, therapeutische Arbeit, Bildungsarbeit fußend auf und unterstützt durch Netzwerkarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Forschungsarbeit.

Folgende Bereiche sind im Verein etabliert:

- Männerberatung
- Burschenarbeit
- Gewaltarbeit
- Geschlechterforschung
- Bildungsangebote und MännerKaffee

Zielgruppen

Die psychosozialen Angebote (Männerberatung und Gewaltarbeit) richten sich an männliche Jugendliche und Männer. Die Themen beziehen sich auf:

Beziehungs- und Trennungskonflikte, Opfer von Gewalt, juristische Beratung, soziale Krisen, Einsamkeit, Sexualität, Gesundheitsförderung und körperliche, sexualisierte oder psychische Gewalt.

Angebot und Leistungszahlen in den Bereichen Männerberatung und Gewaltarbeit über die Jahre 2022

Der Verein für Männer- und Geschlechterthemen steht den Klienten inzwischen an insgesamt zehn Standorten in der Steiermark beratend zur Seite. Im Bereich Männerberatung werden persönliche Beratungen, Beratungen per Telefon oder E-Mail und auch langfristige Psychotherapien angeboten. Spezielle Gruppenangebote (z.B. Selbsthilfegruppe Prostata in Bruck/Mur oder Gruppenangebote für einvernehmliche Scheidung) sowie das Männerkaffee Graz als niederschwelliger Begegnungsort runden das Angebot ab.

In der Gewaltarbeit wird steiermarkweit Opferschutzorientierte Täterarbeit im Einzel- und im Gruppensetting angeboten. Zudem werden innerhalb des Projekts „Gewaltprävention im Familiensetting“, das mit dem Verein Frauenhäuser Steiermark umgesetzt wurde, bei Vorliegen bestimmter Bedingungen Klärungsgespräche zwischen Frauen, die in einem Frauenhaus untergebracht sind, und deren Partnern geführt. Diese werden von einer Mitarbeiterin des Frauenhauses und einem Mitarbeiter des Vereins für Männer- und Geschlechterthemen begleitet.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Klient*innenkontakte 2022 in Beratung und Gewaltarbeit:

Bezirk	G	BM	SO	HB	MT	LI	DL	GU	LB	LE	VO	WZ	MU	andere	Kontakte gesamt
Beratung 2022	2592	309	175	202	107	228	153	320	38	36	31	117	6	6	4320
Gewaltarbeit 2022	2598	482	59	213	196	129	170	176	26	203	70	26	1	4	4353
Gesamt 2022	5190	791	234	415	303	357	323	496	64	239	101	143	7	10	8673

Anm.: Beratung: persönlich/Telefon/E-Mail/Psychotherapien

Gewaltarbeit: Casemanagement, Anti-Gewalt-Training, Psychotherapien.

Beratungen finden statt in: Graz, Bruck/Mur, Leoben, Zeltweg, Liezen, Feldbach, Hartberg, Deutschlandsberg, Voitsberg, Leibnitz (Stand: 2023).

Adressen, Öffnungszeiten sowie weitere Informationen finden Sie auf der Homepage vmg-steiermark.at oder unter Tel. 0316/831414..

5. Armutsbekämpfung und Soziale Sicherheit / Armutsbericht

Die Verhinderung und Bekämpfung von Armut ist ein zentrales sozial- und gesellschaftspolitisches Ziel, das in unterschiedlichen Politik- und Handlungsfeldern von Bedeutung ist. Das Sozialressort des Landes Steiermark stellte im Berichtszeitraum einerseits gesetzliche Leistungen wie die Sozialunterstützung oder die Wohnunterstützung zur Verfügung. Ergänzend dazu sollen jedoch weitere Angebote dazu beitragen, Armut nicht nur mittels monetärer Unterstützung zu bekämpfen. So ist es ein weiteres Ziel, spezifischen Problemlagen wie beispielsweise Überschuldung oder Wohnungslosigkeit zu begegnen, individuelle Chancen auf Teilhabe an Beschäftigung und bedarfsgerechter Entlohnung zu verbessern sowie soziale Inklusion von Menschen zu fördern, die von Armut betroffen bzw. bedroht sind. Ebenso gilt es, sozialer Ausgrenzung entgegenzuwirken und Bewusstsein zu schaffen für Mechanismen und Problemlagen, welche Armut erzeugen oder mit Armut einhergehen. Aus diesem Grund wird in einem Vertiefungskapitel des Sozialberichtes näher auf das Thema Armut eingegangen, werden Hintergrundinformationen aufbereitet und exemplarisch unterschiedliche Maßnahmen und Herangehensweisen des Sozialressorts näher beleuchtet.

5.1. Theoretische Grundlagen und statistische Indikatoren von Armut in der Steiermark

5.1.1. Armutskonzepte und Armutsbegriffe

Armut ist ein vieldeutig gebrauchter Begriff zur Beschreibung von ökonomischen und/oder sozialen Randlagen und Ungleichheiten. Dabei kommt der Definition von Armutsgrenzen eine besondere Bedeutung zu. Der Zweck von Armutsgrenzen ist es, eine Unterscheidung zwischen Armen und Nicht-Armen treffen zu können. Unterschiedliche Facetten des Armutsbegriffs, d.h. dessen, was man unter Armut in einer Gesellschaft versteht, spielen eine Rolle. Aus sozialpolitischer Sicht richtet sich der Blick auf jene Facetten von Armut, zu deren Begrenzung oder Beseitigung sozialpolitische Instrumente verfügbar oder zumindest vorstellbar sind.

Grundlegend ist die Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Armut. **Absolute Armut** kennzeichnet den Zustand eines physischen Überlebensproblems, wenn also „[...] Menschen das zum Überleben Notwendige an Nahrung, Wasser, Heizung, Kleidung, Obdach und Hilfen gegen leicht heilbare Krankheiten fehlt.“⁵ **Relative Armut** bezeichnet die Lage von Menschen, die unterhalb eines in einem Land geltenden soziokulturellen Existenzminimums leben müssen. D.h. ihre

⁵ Hauser, Richard (2018): Das Maß der Armut: Armutsgrenzen im sozialstaatlichen Kontext. In: Huster et al (Hrsg.): Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung. 3. aktualisierte und erweiterte Auflage, Wiesbaden: Springer, S. 151)

Lebensbedingungen weichen zu weit nach unten von den in einem Land durchschnittlichen Lebensstandards und Lebensbedingungen ab⁶. Diese Form der Armut ist insofern relativ, als sie immer in Bezug zu dem steht, was in einer Gesellschaft als Mindestbedarf oder Existenzminimum festgelegt wird. Relative Armutsmaße beziehen sich daher immer auf Ungleichheiten innerhalb einer Gesellschaft.

Ein neueres Konzept zur Bestimmung von relativer Armut ist das **Konzept der Verwirklichungschancen**. Dabei wird relative Armut als Mangel an Verwirklichungschancen aufgefasst, wobei sich die Einschränkung in unterschiedlichen Bereichen auf individueller Ebene zeigen kann: „Mangel an finanziellen Potenzialen (Einkommen und Vermögen), Mangel an nicht-finanziellen Potenzialen (Gesundheit, Bildung) sowie in einem Mangel an gesellschaftlich bedingten Chancen (politische Chancen, ökonomische Chancen, soziale Chancen, sozialer Schutz, ökologischer Schutz, rechtlicher und faktischer Schutz gegen Kriminalität sowie Informationsmöglichkeiten)“.⁷

Ein weiteres Konzept zur Bestimmung von relativer Armut ist der **Lebenslagenansatz**.⁸ Dabei kann die Beschreibung und Messung der gegenwärtig bestehenden Situation von Menschen die Basis für die nähere Bestimmung von Armutsgrenzen bilden. Grundlegend sind die verschiedenen Aspekte, die aktuell für die Wohlfahrt eines Menschen, also für seine Lebenslage, relevant sind. Das sind etwa die Wohnsituation, der Ernährungszustand, der Gesundheitszustand, der Schutz gegen Krankheit, das Vorhandensein eines Arbeitsplatzes oder anderer Verdienstmöglichkeiten, der Bildungs- und Ausbildungsstand, die Teilhabe an sozialen und gesellschaftlichen Prozessen, die Nutzung öffentlicher Güter uvm⁹.

Fragestellungen ergeben sich bei diesen Konzepten durch das Erfordernis der Festlegung von Mindeststandards in jeder Dimension sowie einer Abwägungsregel zwischen Unter- und Übererfüllung und durch die Operationalisierung durch empirische feststellbare Indikatoren. Durch die Aufnahme von armutsbezogenen Lebenslagenindikatoren in die jährlich EU-weit durchgeführte Erhebung „European Statistics on Income and Living Conditions“ (**EU-SILC**) konnte ein großer Fortschritt erzielt werden. Hier werden Lebenslagen abgefragt, die auf materielle Entbehrungen bei Betroffenen hindeuten. Als weiteres Kriterium für materielle Entbehrungen hat die EU als arbeitsmarktbezogenen Indikator den „Anteil der Bevölkerung in erwerbslosen Haushalten“ eingeführt.¹⁰

⁶ vgl. ebd.

⁷ Ebd., S.153

⁸ Ebd. S. 154.

⁹ Für eine vollständige Auflistung aller Aspekte siehe Hauser (2018), S. 154

¹⁰ Ebd. S. 155

Ein an **Einkommen und Vermögen orientierter Armutsbegriff** hingegen verwendet den Begriff der Einkommensarmut. Im Gegensatz zum Lebenslagenbegriff ist das ein sogenannter Ressourcenbegriff und er ist wie folgt definiert: „*Einkommensarmut* liegt bei einer Person mit *normalen* (Kursive Hervorhebungen im Original) Bedürfnissen vor, wenn ihr verfügbares Einkommen unterhalb einer *Einkommensarmutsgrenze* liegt.“¹¹

5.1.2. Zentrale Indikatoren der EU-SILC

Die jährlich europaweit durchgeführte Erhebung EU-SILC („European Community Statistics on Income and Living Conditions“) ist eine Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen von Privathaushalten in Europa und bildet eine wichtige Grundlage nicht nur für die Europäische Sozialstatistik, sondern auch für die Analyse der sozialen Lage in Österreich und in der Steiermark. Zentrale Themen sind Einkommen, Beschäftigung und Wohnen sowie Fragen zu Gesundheit und finanzieller Lage, die es erlauben, die Lebenssituation von Menschen in Privathaushalten abzubilden. Die Erhebung ist eine für Österreich repräsentative Stichprobenbefragung in Privathaushalten. 2022 wurden insgesamt 6.004 Haushalte befragt.

Armutgefährdung

Da Einkommen nur ein indirektes Maß für die Armutssituation darstellt und Armut weit mehr Faktoren umfasst, spricht man im Zusammenhang von einem einkommenszentrierten Konzept von Armutgefährdung. Armutgefährdung betrifft alle Personen, deren Äquivalenzeinkommen¹² unter dem Schwellenwert von 60% des Medians des äquivalisierten Haushaltseinkommens liegt. In dieser Definition wird nur das Einkommen eines Haushaltes berücksichtigt. Ausgabenseitige Belastungen, individuelle Lebenslagen und Kostenstrukturen (wie Eigenheim oder Mietwohnung) werden dabei nicht beachtet. Über Armutslagen von Personen in Heimen, anderen Anstaltshaushalten, Asylwerber*innen und wohnungslose Personen können daher keine Angaben gemacht werden. Der Armutsbegriff bezieht sich auf die durchschnittliche Einkommenssituation von Haushalten in einem Land - somit wird hier die relative Armut behandelt¹³.

¹¹ Hauser (2018), S. 156

¹² Äquivalenzeinkommen (auch „äquivalisiertes Haushaltseinkommen“): Gewichtetes verfügbares Haushaltseinkommen. Die Gewichtung wird auf Basis der EU-Skala berechnet, das verfügbare Haushaltseinkommen wird durch die Summe der Gewichte je Haushalt dividiert. Siehe EU-SILC 2022: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, Tabellenband, S. 9

¹³ Armut und Lebensbedingungen in der Steiermark:

<https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/beitrag/12700094/141979459/>

Armutsgefährdungsschwelle und Armutsgefährdungsquote

Zentraler Bestandteil der Auswertungen aus EU-SILC ist die Bereitstellung von nationalen und europäischen Indikatoren zu Armut und sozialer Eingliederung. Als wichtige Leitgröße gilt hierbei die „Armutsgefährdungsquote bei 60% des Medians“. Diese beschreibt den Anteil jener Personen, deren äquivalisiertes Haushaltseinkommen unter der nach EU-Konvention bei 60% des Median festgelegten Armutsgefährdungsschwelle liegt.

Laut EU-SILC 2022 liegt die Armutsgefährdungsschwelle im Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2022 bei rund 16.744 Euro pro Jahr für einen Einpersonenhaushalt, ein Zwölftel davon entspricht einem Monatswert von 1.395 Euro. Die Anpassung für Mehrpersonenhaushalte erfolgt nach der EU-Skala, die die erste erwachsene Person im Haushalt mit einem Konsumäquivalent von 1, jeden weiteren Erwachsenen mit 0,5 und jedes Kind (unter 14 Jahren) mit 0,3 gewichtet.¹⁴

In Österreich sind 14,8% der Bevölkerung laut EU-SILC 2022 armutsgefährdet (bzw. mit 95% Vertrauenswahrscheinlichkeit zwischen 13,2% und 16,2%). Hochgerechnet auf die rund 8,883 Millionen Personen umfassende Gesamtbevölkerung liegt die Zahl der armutsgefährdeten Personen zwischen rund 1.175.000 und 1.438.000 Personen¹⁵.

5.1.3. Definitionen zu EU- Indikatoren für soziale Eingliederung

Die Europa 2030-Strategie, der Aktionsplan der EU-Kommission hat zum Ziel, die 2017 von der EU beschlossene Europäische Säule sozialer Rechte umzusetzen. Dadurch sollen anhand von 20 Grundsätzen für die Menschen in der EU Zugang und Chancengleichheit in den Bereichen Arbeitsmarkt, Arbeitsbedingungen und Sozialschutz bzw. Soziale Inklusion gewährleistet werden. Der Aktionsplan löst mit 2021 die zuvor gültige Europa 2020-Strategie ab.

Ein zentrales Ziel dabei bleibt die Reduzierung der Anzahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen in der EU – bis 2030 um 15 Millionen, darunter mindestens 5 Millionen Kinder. Zur Messung der Zielerreichung wird der Indikator der Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung herangezogen.

Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung (Zielgruppe der Europa 2030-Strategie): Armuts- oder ausgrenzungsgefährdet sind Personen,

¹⁴ Armutsgefährdung in der Steiermark:

<https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/beitrag/12702344/141979459/>

¹⁵ EU-SILC 2022: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, Tabellenband, S. 4

- deren äquivalisiertes Haushaltseinkommen unterhalb eines festgelegten Schwellenwertes (Armutsgefährdungsschwelle=60% des Medians) liegt oder
- die erheblich materiell und sozial depriviert sind oder die in einem Haushalt mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität leben.

Erhebliche materielle und soziale Deprivation als Teilbereich der Armut- oder Ausgrenzungsgefährdung der Europa 2030-Strategie, beschreibt die Unterschreitung eines im Rahmen dieser Strategie festgelegten Mindestlebensstandards. Wenn insgesamt zumindest sieben der 13 Merkmale nicht finanziell leistbar sind, dann gelten Personen ab 16 Jahren als erheblich materiell und sozial depriviert.

Die 7 Deprivationsmerkmale auf Haushaltsebene konzentrieren sich darauf, ob für den Haushalt folgende Dinge finanziell leistbar wären:

- erwartete Ausgaben in der Höhe von 1.290 Euro zu tätigen
- einmal im Jahr auf Urlaub zu fahren
- Miete, Betriebskosten oder Kredite pünktlich zu bezahlen
- jeden zweiten Tag Fleisch, Fisch oder eine vergleichbare vegetarische Speise zu essen
- die Wohnung angemessen warm zu halten
- abgenützte Möbel zu ersetzen
- ein Auto zu besitzen

Die 6 Deprivationsmerkmale auf Personenebene konzentrieren sich darauf, ob für die Person folgende Dinge finanziell leistbar wären:

- Eine zufriedenstellende Internetverbindung zu haben
- Abgenutzte Kleidung zu ersetzen
- Zwei Paar passende Schuhe zu besitzen
- Jede Woche einen kleinen Betrag für sich selbst auszugeben
- Regelmäßig kostenpflichtige Freizeitaktivitäten auszuüben
- Einmal im Monat Freund*innen oder Familie zum Essen/Trinken zu treffen¹⁶

5.1.4. Statistische Indikatoren von Armut in der Steiermark

Laut Statistik Austria gab es im Jahr 2022 1.555.000 Personen – das sind 17,3% der Bevölkerung in Privathaushalten – die von mindestens einem der drei Teilbereiche von Armut nach EU-Definition

¹⁶ EU-SILC 2021: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, S. 19f.

(erhebliche materielle und soziale Benachteiligungen, niedriges Haushaltseinkommen, geringe Erwerbseinbindung) betroffen oder davon bedroht waren¹⁷.

Es waren im Jahr 2022 österreichweit

- 14,8 % bzw. 1.314.000 Personen armutsgefährdet
- 2,3% bzw. 201.000 Personen erheblich materiell und sozial benachteiligt und
- 5,7% bzw. 363.000 Personen (unter 64-Jährige) lebten in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität¹⁸.

Diese Merkmale können in Kombination auftreten, daher ist die Zahl der Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdeten geringer als die Summe der drei Einzelindikatoren.

Da die Fallzahlen je Bundesland deutlich unterschiedlich sind, ergibt sich gerade für „kleine“ Bundesländer die Problematik größerer Stichprobenfehler und starker Zufallsschwankungen von Jahr zu Jahr. Aus diesem Grund wurden ab 2018 von Statistik Austria die **Bundesländerwerte mittels Dreijahresdurchschnitt der jeweils letztverfügbaren drei Jahre von EU-SILC berechnet** und dargestellt.

Die Armutsgefährdungsquote **in der Steiermark** ist im Vergleich gleichbleibend.

- Im **Dreijahresdurchschnitt 2019 bis 2021** liegt die **Armutsgefährdungsquote** in der Steiermark bei **13%**, das sind 158.000 Personen¹⁹.
- Im **Dreijahresdurchschnitt 2020 bis 2022** liegt die **Armutsgefährdungsquote** in der Steiermark bei **13%**, das sind 163.000 Personen²⁰

In der folgenden Auswertung wird belegt, wie stark **Sozialleistungen und Pensionen** die **Armutsgefährdung**²¹ beeinflussen.

¹⁷ Vgl. Statistik Austria, Pressemitteilung: 13.049-077/23

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Vgl. EU-SILC 2021: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, Tabellenband. Tabelle 3a: Zusammensetzung der von Armut oder Ausgrenzung gefährdeten Personengruppen nach Bundesländern S. 163

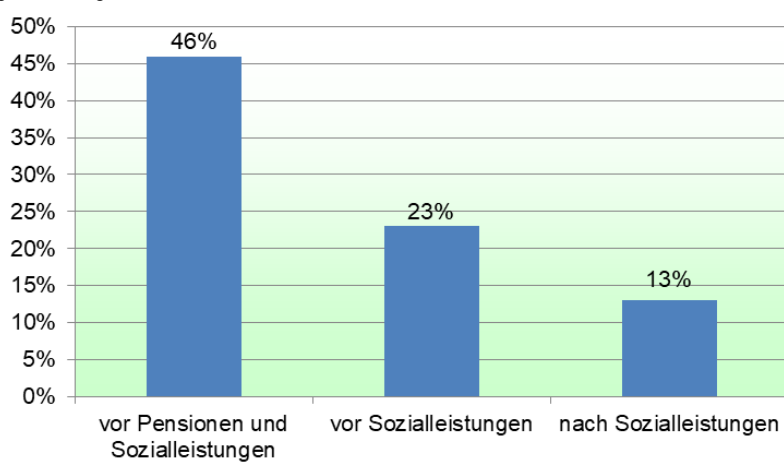
²⁰ Vgl. EU-SILC 2022: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, Tabellenband. Tabelle 3a: Zusammensetzung der von Armut oder Ausgrenzung gefährdeten Personengruppen nach Bundesländern S. 149

²¹ Armutsgefährdung betrifft alle Personen, deren Äquivalenzeinkommen unter dem Schwellenwert von 60% des Medians des äquivalisierten Haushaltseinkommens liegt. Die **Steiermark** hat, laut EU-SILC 2022, im Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2022 ein **Median-Äquivalenzeinkommen von 27.906 Euro** und damit eine Armutsgefährdungsschwelle von 16.744 Euro (jährlich). Auf das monatliche Einkommen herunter gerechnet, beträgt die Armutsgefährdungsschwelle 1.395 Euro.

Würde man das Einkommen ohne Pensionen und Sozialleistungen heranziehen, dann wären 44% aller Steirer*innen im **Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2022** armutsgefährdet, nimmt man das Einkommen inkl. der Pensionen aber ohne Sozialleistungen, dann wären noch immer 22% armutsgefährdet. Mit der Hinzugabe der Sozialleistungen verringert sich die Armutsgefährdungsquote weiter auf rund 13%. Sehr ähnlich sind hier die Ergebnisse für Österreich (s. oben).

Diese Zahlen belegen ganz klar, wie stark der Sozialschutz in Österreich die Armutsgefährdung verringert.

Abbildung 8: Armutsgefährdung in der Steiermark vor und nach sozialen Transfers im Durchschnitt der Jahre 2020-2022



Quelle: Statistik Austria (EU-SILC); Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Das Armutsrisiko für Erwerbstätige ist deutlich niedriger als für Nicht-Erwerbstätige. Allerdings ist die Anzahl jener, die erwerbstätig und trotzdem armutsgefährdet sind, nicht zu vernachlässigen, diese zwischen 18 und 64 Jahre alten Personen werden als „**working poor**“ bezeichnet.

Nach dieser Definition sind in der Steiermark im Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2022 rund 36.000 erwerbstätige Personen armutsgefährdet, das sind in etwa 7% der Erwerbstätigen.

Die Armutsgefährdung ist bei Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität, bei Angehörigen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, im Haushalt tätigen, bei Haushalten mit Haupteinkommensquelle Sozialleistungen, in Ausbildung befindlichen, bei nicht Erwerbstätigen, bei allein Lebenden in Haushalten ohne Pension, in Haushalten mit weiblicher Hauptverdienerin, Arbeitslosen, alleinlebenden Pensionist*innen und bei Personen mit max. Pflichtschulabschluss besonders stark ausgeprägt. Nicht vergessen sollte man auch die Gruppe der Alleinerzieher*innen und die Mehrpersonenhaushalte mit mindestens 3 Kindern, wo aufgrund der Stichprobe nur Werte für

Österreich zur Verfügung stehen. Aber es kann angenommen werden, dass die Quote in der Steiermark ähnlich ist.²²

Die Armutsgefährdungsquote der Steiermark (13%) ist damit niedriger als die von Österreich (14,8%). Hauptergebnisse für die Steiermark:

- Armutsgefährdungsquote (Ø 2020-2022): 13% (bzw. 163.000 Personen)
- Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdungsquote (Ø 2020-2022): 15% (bzw. 191.000 Personen)²³
- Mittleres Netto-Jahreshaushaltseinkommen (Ø 2020-2022): 39.895 €²⁴
- Mittleres Netto-Pro-Kopf-Jahreseinkommen (Ø 2020-2022): 27.906 €²⁵

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen und Statistiken zum Thema Armut finden Sie

- auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark <http://www.statistik.steiermark.at/> unter dem Menüpunkt: Soziales
- auf der Homepage der Statistik Austria <http://www.statistik.at/> unter dem Menüpunkt: Statistiken > Bevölkerung und Soziales > Einkommen und soziale Lage oder
- auf der Seite des Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter „Service“ und „Broschürenservice“, oder unter folgendem Link: <https://broschuerebservice.sozialministerium.at/>

Auch darf auf die folgenden Publikationen der Landesstatistik Steiermark verwiesen werden:

☞ [Heft 2/2023](#) - Armut und Lebensbedingungen in der Steiermark 2021

☞ [Heft 12/2017](#) - Armut und Lebensbedingungen in der Steiermark 2016

☞ [Heft 4/2016](#) - Armut und Lebensbedingungen in der Steiermark 2014

(Downloadbar auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark unter dem Menüpunkt: Publikationen > Steirische Statistiken, oder durch einen Klick auf die Heftnummer)

5.1.5 Kinderarmut

Immer mehr Kinder und Jugendliche haben nicht die gleichen Chancen auf ein gelingendes Leben, weil ihre Familien armutsbetroffen sind. Sie haben keine adäquate Winterkleidung, sind öfters krank und können nie auf Urlaub fahren. Dadurch werden sie vom sozialen Leben ausgeschlossen. Armut wird in

²² Armutsgefährdung in der Steiermark:

<https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/beitrag/12702344/141979459/>

²³ Vgl. EU-SILC 2022: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, Tabellenband. Tabelle 3a:

Zusammensetzung der von Armut oder Ausgrenzung gefährdeten Personengruppen nach Bundesländern S. 149

²⁴ Vgl. EU SILC 2022: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, Tabellenband. Tabelle 1a: Verfügbares Jahreshaushaltseinkommen nach Bundesländern S. 144

²⁵ Vgl. EU-SILC 2022: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, Tabellenband. Tabelle 1b: Äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen nach Bundesländern S. 145

einem reichen Land zum Stigma und zum Kriterium der sozialen Ausgrenzung, die Kinder und Jugendliche deshalb besonders hart trifft, weil sie im Unterschied zu den meisten Erwachsenen noch keine adäquaten Bewältigungsstrategien entwickelt haben.

Als zentrale Quelle der Erhebung von Armut und sozialer Ausgrenzung gilt EU-SILC (European Community Statistics on Income and Living Conditions). Als Richtwert wird der Einkommensmedian der Haushalte herangezogen²⁶.

In Österreich waren 2022 rund 396.000 Kinder und Jugendliche bis 24 Jahre armuts- oder ausgrenzungsgefährdet²⁷. Das bedeutet, dass sie in Haushalten leben, deren zur Verfügung stehendes Einkommen unter der sogenannten „Armutsgefährdungsschwelle“ liegt.

In der Gruppe der Kinder und Jugendlichen (bis 19 Jahre) sind 20 % armutsgefährdet²⁸. Diese Gruppe ist also zu einem noch höheren Anteil von Armut betroffen als die Gesamtbevölkerung. Das bedeutet in konkreten Zahlen, dass in Österreich 358.000 Kinder und Jugendliche (bis 19 Jahre) armutsgefährdet sind. Davon sind 41.000 Kinder und Jugendliche unter 19 Jahren erheblich materiell und sozial depriviert.²⁹ Das bedeutet, dass sich ihre Eltern mindestens sieben von 13 Merkmalen lt. EU-Definition nicht leisten können, dazu gehören unter anderem das Begleichen von regelmäßigen Zahlungen wie Miete, Betriebskosten, etc., das Bewältigen von unerwarteten Ausgaben bis zu 1.300 €, die Warmhaltung der Wohnung, einmal im Jahr aus Urlaub zu fahren, abgenützte Möbel oder Kleidung zu ersetzen, regelmäßige kostenpflichtige Freizeitaktivitäten auszuüben, einmal im Monat Freund*innen oder Familien zum Essen/Trinken zu treffen³⁰.

²⁶ Das Medianeinkommen oder Mittlere Einkommen ist jene Einkommenshöhe, von der aus die Anzahl der Haushalte mit niedrigem Einkommen gleich groß ist wie jene der Haushalte mit höherem Einkommen. 50% der Haushalte liegen demnach über diesem Richtwert, 50% darunter

²⁷ Vgl. EU SILC 2022: Tabelle 8.21: Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung von Jugendlichen und abhängigen jungen Erwachsenen bis 19 Jahre S. 98

²⁸ Vgl. EU SILC 2022: Tabelle 8.24: Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung von Jugendlichen und abhängigen jungen Erwachsenen bis 19 Jahre S. 101

²⁹ Ebd.

³⁰ Vgl. EU SILC 2022 S. 20

Laut EU SILC 2022 sind 44.000 (bzw. 20%) Kinder, Jugendliche und abhängige junge Erwachsenen von 0 bis 24 Jahre in der Steiermark von Armut- oder Ausgrenzungsgefährdung betroffen³¹, davon 35.000 in der Alterskategorie von 0 bis 14 Jahren³².

Kinderarmut fängt zwar bei Einkommensarmut an, sie geht aber weit darüber hinaus. Kinder bekommen Armut in allen kindlichen Lebensbereichen zu spüren: Sie sind oft krank, haben kein eigenes Zimmer, können nicht ins Kino gehen oder Freund*innen zu sich einladen, ihre Ausbildungslaufbahnen sind kurz. Armut bedeutet dabei nicht nur Ausgrenzung, sondern Einschränkungen im täglichen Leben und bei einfachen Grundbedürfnissen. Selbst in einem reichen Land wie Österreich sind beispielsweise nahrhaftes Essen oder angemessene Kleidung für viele Kinder und Jugendliche keine Selbstverständlichkeit. Familien, die in Armut leben oder von Armut bedroht sind, brauchen bessere Unterstützung und Absicherung, um gemeinsam aus der Armut Falle entkommen zu können.

Aufwachsen in Armut bedeutet sowohl eine Benachteiligung bei altersentsprechenden Entwicklungen als auch bei sozialen Kontakten oder Bildungschancen. Armut belastet gesundheitlich, erzeugt Scham - und schließt von zentralen kindlichen Lebensbereichen und der Teilhabe am sozialen Leben aus.

All dies wird von den Kindern erlebt, wahrgenommen und gefühlt: Das Taschengeld für die Haushaltsausgaben gespart, ein eigenes Zimmer zum Lernen oder Spielen ist oft nicht vorhanden. Ein Kind, das seinen Geburtstag nicht feiert bzw. nicht feiern kann, das niemanden nach Hause mitbringen kann, wird auch nicht von anderen Kindern eingeladen. Das hat Auswirkungen auf die sozialen Beziehungen und Netzwerke, erzeugt Scham und Ausgeschlossenheit. Dies wiederum verschärft gesundheitliche Risiken: Arme und armutsgefährdete Kinder weisen häufiger Entwicklungsverzögerungen auf, klagen öfters über Bauch- und Kopfschmerzen - und schätzen ihre eigene Lebensqualität sowie ihre Zukunftschancen schlechter ein.

Der Abbau von Kinderarmut ist eine gemeinschaftliche Aufgabe, bei der es um unterschiedliche Maßnahmen geht. Jede einzelne Maßnahme ist wichtig, aber sie kann ihre Wirkung nur entfalten, wenn sie mit den anderen verbunden wird. Denn der Abbau von Armut bei Kindern ist eine Querschnittsaufgabe, die alle politischen Bereiche einbezieht. Neben der existenziellen Absicherung aller Kinder müssen die Teilhabechancen mit Maßnahmen wie etwa die Förderung der pädagogischen Kompetenz der Eltern (Elternbildung) und der Ausbau der Betreuungs- und Bildungsinfrastruktur (kostenlose Nachmittagsbetreuung, Kindergartenplätze für unter Dreijährige, u.ä.) gewährleistet werden

³¹ Vgl. EU-SILC 2022: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, Tabellenband. Tabelle 4a: Armut- und Ausgrenzungsgefährdung von Kindern, Jugendlichen und abhängigen jungen Erwachsenen 0 bis 24 Jahre nach Bundesländern S. 151

³² Vgl. EU-SILC 2022: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, Tabellenband. Tabelle 4b: Armut- und Ausgrenzungsgefährdung von Kindern und Jugendlichen 0 bis 14 Jahre nach Bundesländern S. 152

bzw. die Berufstätigkeit der Eltern gefördert werden. Denn Arbeit ist das wirksamste Mittel gegen Armut. Hier werden seitens des Sozialressorts entsprechende Maßnahmen in Rahmen des Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms gesetzt.

Förderleistungen und Infrastrukturleistungen sind gleichermaßen relevant, um Kinderarmut zu bekämpfen und Eltern entsprechend zu unterstützen. In diesem Zusammenhang bedarf es einer Zusammenarbeit aller zuständigen Ressorts und Kompetenzebenen, insbesondere auch auf Bundesebene, um entsprechende Maßnahmen zu setzen, die jedem Kind, unabhängig von seiner Herkunft, Teilhabe und positive Zukunftsperspektiven ermöglichen.

5.1.6 Team Österreich Tafel

Das steirische Sozialressort hat der „Team Österreich Tafel“ eine finanzielle Unterstützung gewährt. Die „Team Österreich Tafel“ ist ein Angebot des Österreichischen Roten Kreuzes für Menschen, die von Armut betroffen sind. Als Richtlinie für den Bezug von Lebensmitteln bei der Team Österreich Tafel wird die Definition der Armutsgefährdung herangezogen, 60% des Medianeinkommens der Bevölkerung gelten als Grenzwert. Die aktuellen Grenzen werden jährlich angepasst und richten sich nach den EU-SILC Zahlen (European Union Statistics on Income and Living Conditions / Europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen).

Handel, landwirtschaftliche Betriebe und andere Kooperationspartner*innen spenden an die Team Österreich Tafel Lebensmittel, die in einwandfreiem Zustand sind, aber nicht mehr verkauft werden können. Diese Lebensmittel werden von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen eingesammelt und an den derzeit 22 Ausgabestellen der Team Österreich Tafel in der Steiermark einmal wöchentlich unbürokratisch an Bezugsberechtigte ausgegeben. So können Woche für Woche viele Familien mit wertvollen Lebensmitteln und fallweise auch Hygieneartikeln versorgt werden. Durch „Verwenden statt verschwenden“ stellt dies zusätzlich auch eine Maßnahme gegen Lebensmittelverschwendung dar.

Bedingt durch die gestiegenen Lebenshaltungskosten sowie den Ukraine-Krieg, hat sich die Kund*innenzahl der Team Österreich Tafel innerhalb kurzer Zeit stark erhöht, im Jahr 2022 nutzten wöchentlich rund 1.300 Personen das Angebot an den 22 Abgabestellen in der Steiermark, dabei konnten 8.500 Kund*innen (davon 2.320 Kinder) versorgt werden.

5.1.7 Sozialmärkte Steiermark

Von Armut betroffene Personen können in den Sozialmärkten kostengünstig einkaufen. Die Märkte werden durch Spenden versorgt und bieten – je nach Einrichtung – Lebensmittel und/oder Güter des täglichen Bedarfs.

Der Einkauf in einem Sozialmarkt stellt für viele Kund*innen eine spürbare finanzielle Entlastung dar, welche sich wiederum positiv auf andere Lebensbereiche auswirken kann. Die zum Einkauf berechtigten

Personen kommen nicht als Bittsteller*innen, sondern als Kund*innen in den Markt und können aus dem vorhandenen Angebot frei wählen.

Grundlage für die Befugnis des Einkaufs in den meisten Sozialmärkten ist ein Berechtigungsausweis, der nach Abklärung der Einkommenssituation, für ein Jahr befristet, ausgestellt wird.

Während die Kund*innenzahlen steigen, haben jedoch auch die Sozialmärkte selbst mit der Teuerungswelle zu kämpfen. Daher wurde eine einmalige Unterstützung gewährt, um steiermarkweit 17 Märkte zu unterstützen und das Angebot für die Kund*innen gewährleisten zu können.

5.2. Sozialarbeit in der Sozialunterstützung des Landes Steiermark

Einen weiteren spezifischen Beitrag zur Armutsbekämpfung, der über den monetären Bezug von Unterstützungsleistungen hinausgeht, leistet die Sozialarbeit in der Sozialunterstützung, die in Zusammenarbeit mit den Bezirkshauptmannschaften in den steirischen Regionen durchgeführt wird.

Menschen, die auf Leistungen der Sozialunterstützung angewiesen sind, sollen – wie es das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz vorsieht - nicht nur Geld und Sachleistungen zur Unterstützung ihres Lebensunterhalts und Deckung des Wohnbedarfs erhalten, sondern auch dabei unterstützt werden, belastende finanzielle und soziale Notlagen zu bewältigen und zu überwinden. Ihre soziale Stabilisierung und die Unterstützung bei der Verbesserung ihrer Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit sind das Ziel der sozialarbeiterischen Beratung und Betreuung.

Beziehende von Sozialunterstützungsleistungen, die ihre Arbeitskraft einsetzen können, können von der Behörde verpflichtet werden, diese Beratungs- und Betreuungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Alle Beziehenden können die Beratungs- und Betreuungsleistungen aber auch freiwillig nutzen. Personen, die einen Antrag auf Sozialunterstützung stellen wollen, können ebenfalls durch eine Beratung unterstützt werden.

Nach einer erfolgreichen Pilotierung in 3 Bezirken in den Jahren 2018-2019 wurde das sozialarbeiterische Angebot des Landes etappenweise bis September 2020 in allen steirischen Bezirken ausgerollt. Insgesamt sind 20 Sozialarbeiter*innen im Einsatz. Diese sind dem Bereich Sozialarbeit in der Sozialunterstützung der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration zugeteilt und verrichten ihren Dienst an den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften.

In der Stadt Graz werden die Beratungs- und Betreuungsleistungen durch die Sozialarbeiter*innen des Sozialamts selbst erbracht.

Leistungen der Sozialarbeit

Grundlegend für die Sozialarbeit in der Sozialunterstützung ist ein Beratungs- und Betreuungsansatz der sich – aufgrund der häufig bestehenden komplexen und multidimensionalen Problemlagen der Zielgruppe - am Case Management orientiert. Entsprechend dem Fachkonzept sind dabei folgende Leistungselemente vorgesehen:

- Clearing und Assessment; umfassenden Erhebung der Lebenssituation und des Unterstützungsbedarfes
- Ziel- und Betreuungsvereinbarung in Kooperation mit Klient*innen und unter Nutzung der Ressourcen im sozialen Umfeld sowie der regionalen sozialen Infrastruktur
- Steuerung des Unterstützungsprozesses durch einen/eine Case Manager*in in enger Abstimmung mit den Klient*innen und Helfer*innen anderer Systeme; prozessnahe Dokumentation, die die Kooperation mit den Klient*innen festhält
- Überprüfung und Evaluierung der Ziel- und Betreuungsvereinbarung
- Verringerung der Abhängigkeit vom Hilfesystem durch Aktivierung von persönlichen Ressourcen der Klient*innen und der Ressourcen in lebensweltlichen Netzwerken sowie Rückzug, wenn die autonome Lebensführung wieder möglich scheint

Neben dem Fallmanagement kommt dem Systemmanagement und den entsprechenden regionalen Vernetzungen große Bedeutung zu, um die Nutzung der Ressourcen von Systempartnern sicherzustellen und entsprechende fallübergreifende Kooperationen und koordinierte und institutionenübergreifende Prozesse aufzubauen.

Das Setting der Sozialarbeit fokussiert vor allem eine Einzelberatung der Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften. Es sind aber auch aufsuchende Beratungs- und Betreuungsangebote in Form von vereinbarten Beratungstagen in den Regionen (wohntnahe Beratung) vorgesehen.

Menschen in Beratung und Betreuung 2022

Im Jahr 2022 haben insgesamt 1051 Personen die Beratungs- und Betreuungsleistungen des Landes in der Sozialunterstützung in den steirischen Bezirken (ausgenommen Stadt Graz) genutzt – 56,2% der Klient*innen waren Frauen. Zur Beratung dieser Menschen wurden von den Sozialarbeiter*innen insgesamt 10.811 Kontakte durchgeführt, d.h. dass für eine Person im Durchschnitt 10 Beratungskontakte aufgewendet wurden.

5.3. Armutsnetzwerk Steiermark

Durch die Installierung des Armutsnetzwerk Steiermark soll nicht nur durch das Umsetzen von Einzelmaßnahmen, sondern auch durch die strukturelle Verankerung und die Bündelung von konstruktiven Kräften ein verbessertes Vorbeugen und gezielteres Bekämpfen von Armut in der Steiermark gewährleistet werden.

In Österreich gibt es organisierte Zusammenschlüsse von Betroffenenengruppen und Organisationen, die für und mit Personengruppen arbeiten, die von Armut betroffen sind, die Österreichische Armutskonferenz sowie eigene Armutsnetzwerke in den Bundesländern. Die Steiermark ist das siebente Bundesland - neben Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Wien - mit einem eigenen Armutsnetzwerk und vernetzt somit erstmals zahlreiche Organisationen im Vorgehen gegen Armut. Das Armutsnetzwerk Steiermark ist damit auch eine Ansprechstelle für den öffentlichen Diskurs und ein Partner für verantwortliche Politikbereiche.

Das Armutsnetzwerk Steiermark wurde im Sommer 2018 als gemeinnütziger Verein gegründet und versteht sich als ein überparteiliches, unabhängiges und überkonfessionelles Gegenüber von Politik und Verwaltung, aber auch von Wirtschaft und Medien. Ziel ist es in erster Linie, zur Verringerung von Armut und sozialer Ausgrenzung in der Steiermark beizutragen. Gründungsmitglieder sind 10 Organisationen (Amsel, Achterbahn, bbs Netzwerk, Bicycle, Caritas-Steiermark, Chance B, Culture Unlimited, Interact, Isop, Schuldnerberatung Steiermark) sowie zwei Privatpersonen. Mit Stand 2022 vernetzt das Armutsnetzwerk 25 Mitgliedsorganisationen in der Steiermark.

Das Armutsnetzwerk Steiermark thematisiert soziale, politische und kulturelle Probleme von Menschen bzw. gesellschaftlichen Gruppen, welche von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen oder bedroht sind. Ein weiteres Ziel besteht in der Analyse von Problemlagen und deren zugrundeliegenden Strukturen sowie darin Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten, zielführende Forderungen konstruktiv einzubringen und diese mit Nachdruck zu vertreten. Die Einbeziehung von organisierten Betroffenen und Selbstvertretungsgruppen ist ebenso wichtig wie die Zusammenarbeit mit Projekten und Initiativen, bei denen Betroffene gemeinsam ihre Lebenslagen reflektieren und artikulieren. Zu den wichtigsten Aufgaben zählen die Vernetzung aller relevanten Akteur*innen, die Sammlung und Aufbereitung fachlicher Expertise zur Analyse der Armutssituation und -entwicklung, die Erarbeitung von Stellungnahmen, Öffentlichkeits- und Medienarbeit sowie die politische Einflussnahme im Sinne der Verbesserung der Situation Betroffener.

Das Armutsnetzwerk Steiermark wird finanziell durch die Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration unterstützt.

Im Jahr 2022 sind neben internen Aktivitäten wie Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Treffen des Koordinationsteams und Einbindung neuer

Mitgliedsorganisationen der Teilnahme an Arbeitsgruppen unter anderem folgende außenwirksame Aktivitäten hervorzuheben:

- Beiträge und Teilnahme an diversen Veranstaltungen und Diskussionsrunden
- Teilnahme an Vernetzungstreffen der regionalen Armutsnetzwerke
- Teilnahme an der Mitgliederversammlung der Armutskonferenz in Wien
- Erstellung von Arbeitsmaterialien
- Newsletter, Aussendungen sowie Social Media-Beiträge und Website

Das Armutsnetzwerk Steiermark konnte sich als Plattform für im Bereich tätige Behörden, Organisationen und Initiativen gut etablieren und leistet mit den durchgeführten Veranstaltungen, der Vernetzungs- sowie Öffentlichkeitsarbeit wichtige Beiträge zur Armutsbekämpfung.

5.4. Schuldenberatung

Die Beratungs- und Betreuungsmaßnahme „Staatlich anerkannte Schuldenberatung Steiermark“ verfolgt in der Einzelfallarbeit mit Schuldner*innen und Multiplikator*innen die Zielsetzungen der Armutsprävention und Arbeitsannahme durch ein flächendeckendes Beratungsangebot für alle Privatschuldner*innen (nicht selbständig erwerbstätige) in der Steiermark.

Im Zuge der Beratungstätigkeit werden bei allen Klient*innen die wirtschaftliche Situation analysiert und wirtschaftliche Perspektiven aufgezeigt. Die erarbeiteten Lösungen dienen der langfristigen und nachhaltigen Existenzsicherung sowie der sozialen (Re)Integration. Die Staatlich anerkannte Schuldenberatung Steiermark vertritt ihre Klient*innen im gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren ("Privatkonkurs"). Die notwendigen Anträge und Schriftsätze werden gemeinsam vorbereitet. Im Jahr 2022 hat die Schuldenberatung Steiermark über 700 Privatkonkurse in der Steiermark begleitet - wobei alle Leistungen für Klient*innen kostenlos sind.

Die Schuldenberatung Steiermark bietet weitere **Beratungs- und Betreuungsleistungen** mit folgenden Schwerpunkten an:

- Existenzsicherungsberatung für Glücksspieler*innen und Angehörige: Für Glücksspieler*innen und deren Angehörige werden abgestimmte Beratungsleistungen in enger Kooperation mit den Suchtberatungseinrichtungen (Fachstelle für Glücksspielsucht Steiermark) angeboten. Dieses Projekt wird gemeinsam mit dem Gesundheitsfonds Steiermark umgesetzt.
- Kooperation mit Unternehmen: Im Auftrag von steirischen Unternehmen und in deren Finanzierung werden deren Arbeitnehmer*innen beraten und entschuldet.

- Budgetberatung: richtet sich an nicht-überschuldete Personen. Zentrale Zielgruppe sind Personen und Haushalte, die eine Einkommensminderung erwarten und/oder Probleme bei der Haushaltsbudgetierung haben sowie Personen und Haushalte mit niedrigem Einkommen.

Finanzbildung

Ein weiteres Angebot stellen Schulungen für Berater*innen, die in ihrer Tätigkeit mit Menschen mit Geld- und Schuldenproblemen konfrontiert sind, dar. Ebenso werden Workshops hauptsächlich für Jugendliche angeboten, um ihnen die Grundlagen im Umgang mit Geld näher zu bringen.

Daten 2022

Anzahl der betreuten Klient*innen	5.175
Anzahl der beratenen Klient*innen	2.595
Anzahl der Erstberatungen	1.216
Anzahl der Erstkontakte	1.764
Anzahl der telefonischen Erstberatungen	3.095
Anzahl der Schuldenregulierungsverfahren Anträge	731
Anzahl der Schuldenregulierungsverfahren Eröffnungen	732

Neben den täglich besetzten Standorten in Graz und Kapfenberg werden Beratungen in Deutschlandsberg, Feldbach, Hartberg, Leibnitz, Leoben, Murau, Voitsberg, Weiz und Zeltweg angeboten.

Die Schuldenberatung Steiermark arbeitet im öffentlichen Auftrag und ist für die Klient*innen kostenlos.

Details und Leistungen der Schuldenberatung Steiermark finden sich auf www.staf.or.at/schuldenberatung

6. Beihilfen, Sozialhilfe und StSUG

6.1. Beihilfen

6.1.1. Wohnunterstützung

Ziel

Wohnen ist ein wesentliches Grundbedürfnis des Menschen. Die Wohnunterstützung soll dabei helfen, den Zugang zu Wohnraum für alle Menschen in der Steiermark möglich zu machen. Die Wohnunterstützung ist eine Förderung des Landes Steiermark, welche über Ansuchen maximal für die Dauer von zwölf Monaten gewährt wird.

Zielgruppen

- Mieter*innen mit geringem Einkommen.

Höhe der Wohnunterstützung

Sofern der Hauptmietzins nicht niedriger ist als die Werte in der nachstehenden Tabelle, beträgt die Wohnunterstützung maximal:

Personen	Wohnunterstützung (in Euro)
1	EUR 143,00
2	EUR 178,75
3	EUR 193,05
4	EUR 207,35
5	EUR 214,50
6	EUR 221,65
7	EUR 222,80
ab 8	EUR 235,95

Von der maximalen Wohnunterstützung wird, gestaffelt nach dem errechneten Haushaltseinkommen, ein Prozentsatz ermittelt. Der ermittelte Prozentsatz der höchstmöglichen Beihilfe wird als Wohnunterstützung gewährt und monatlich zur Auszahlung gebracht.

Gewährung der Wohnunterstützung

Gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetzes sowie der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetz werden folgende Voraussetzungen geprüft:

- persönliche Grundvoraussetzungen
- mietvertragliche und melderechtliche Voraussetzungen
- Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen
- Vermögen

Wohnunterstützung 2022

	Jahr 2022
Durchschnittliche Anzahl der geförderten Haushalte pro Monat	17.275
Gesamtausgaben	€ 27.801.508,26
Durchschnittliche Auszahlungshöhe/Monat	€ 131,37

Auf dem Sozialserver sind unter der Rubrik „Wohnunterstützung“ weiterführende Informationen, Anträge, Ansprechpersonen und ein Wohnunterstützungsrechner, mit dem man vorab den Anspruch abschätzen kann, zu finden: www.soziales.steiermark.at

6.1.2. Kautionsfonds

Um die Anmietung einer Wohnung auch Personen mit geringen Einkommen zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, wurde für die Zeit ab 2017 ein Kautionsfonds eingerichtet. Daraus können Personen bei der Hinterlegung einer Kaution unterstützt werden.

Die Abwicklung des „Kautionsfonds“ in den Jahren 2020 und 2021 erfolgte wieder über die Volkshilfe und die Caritas. Bis zu 1.000 Euro pro Mietwohnung macht dieser Zuschuss aus.

Der Kautionsbeitrag ist innerhalb von drei Jahren zurückzuzahlen. Es ist sozusagen ein zinsenloses Darlehen, das in kleinen und daher leistbaren Monatsraten rückerstattet werden muss. Danach kommt es wieder anderen Wohnungssuchenden zugute: Denn das zurückfließende Geld wird erneut für die Unterstützung weiterer Kautionszahlungen zur Verfügung gestellt.

Als Einkommensgrenze für die Gewährung des Kautionsbeitrages gilt bei Ein-Personen-Haushalten ein Monatseinkommen von 1.208 Euro, für Paare bzw. Haushaltsgemeinschaften 1.812 Euro. Pro Kind im Haushaltsverband werden weitere 402,67 Euro angerechnet.

6.1.3. Urlaubsaktion für Senior*innen

Die Gratisurlaubsaktion ist eine freiwillige Leistung des Landes Steiermark und der Sozialhilfeverbände/Gemeinden, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Organisation erfolgt durch die Abteilung 11 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung gemeinsam mit den Sozialhilfeverbänden und den Gemeinden der Steiermark. Die Urlaubswochen beginnen und enden jeweils an einem Dienstag und finden von Mai bis Juni (vier Frühjahrsurnusse) und im September (ein Herbstturnus) in ausgewählten Gasthöfen in allen Bezirken der Steiermark statt. Anmeldungen können ab Ende Februar im Bürgerbüro der zuständigen Wohnsitzgemeinde eingebracht werden. An der Urlaubsaktion für Senior*innen haben im Jahr 2022 insgesamt 907 Personen teilgenommen.

Zielgruppe

Teilnehmen können Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben, sofern deren Gesamtnettoeinkommen im Haushalt unter den jeweils gültigen Richtsätzen liegt. Die Teilnahme am Urlaub sollte grundsätzlich ohne Hilfestellung möglich sein (Pflegegeldstufen 1 oder 2). Die Unterbringung erfolgt in Zweibettzimmern.

Erforderliche Unterlagen

Benötigt werden die Meldebestätigungen der Antragsteller*innen sowie der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatt*innen/Lebensgefährt*innen, Einkommensnachweise wie zum Beispiel der Pensionsabschnitt oder -bescheid, Belege über sonstige Einkommen sowie eine Bestätigung über ein eventuelles Pflegegeld.

Das Antragsformular, Turnuszeiten, Ansprechpersonen sowie weitere Formulare und Informationen finden Sie auf dem Sozialserver unter der Rubrik „Urlaubsaktion für Senior*innen“, oder unter dem Link [www.soziales.steiermark.at/Urlaubsaktion für Senior*innen](http://www.soziales.steiermark.at/Urlaubsaktion_für_Senior*innen)
Auskünfte und Informationen erhalten Sie auch über das Sozialtelefon und die Wohnsitzgemeinden.

6.1.4. Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen ist eine freiwillige Leistung der Sozialhilfeträger; es handelt sich um eine einmalige Hilfeleistung zur Behebung von Notständen jeglicher Art.

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht in:

- Hilfe zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage
- wirtschaftlicher oder personeller Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände
- Hilfe zur Behebung oder Linderung eines körperlichen, geistigen oder psychischen Notstandes
- Hilfe zur Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden. Auf die Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

Im Jahr 2022 wurden folgende Unterstützungsleistungen gewährt:

	2022
Lebensmittelgutscheine	219
Hilfe in besonderen Lebenslagen	67

6.1.5. Ruhegeld für Pflegepersonen

Das Ruhegeld für Pflegepersonen soll eine finanzielle Anerkennung für deren überaus wichtige Leistung zum Wohle der Kinder darstellen.

Anspruchsberechtigt sind Pflegepersonen, welche das 60. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 15 Jahre ein Pflegekind oder mehrere Pflegekinder betreut haben. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes Steiermark, die nur ausbezahlt wird, wenn die Pflege nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses geleistet und auch sonst keine Leistung einer anderen Gebietskörperschaft dafür bezogen wurde.

Das Ruhegeld beträgt monatlich:

1. bei einer Pflegeleistung von mindestens 15 Jahren
 - a. für ein oder zwei Pflegekinder: EUR 188,98,
 - b. für drei oder mehr Pflegekinder: EUR 225,32;
2. bei einer Pflegeleistung von mindestens 20 Jahren
 - a. für ein oder zwei Pflegekinder: EUR 261,65,
 - b. für drei oder mehr Pflegekinder: EUR 297,99.

Auszahlungsbeträge:

	2022
Gesamte Auszahlungssumme	€ 2.001.943,97

6.1.6. Heizkostenzuschuss

All jene, die für die Sicherung ihrer grundlegenden Existenzbedürfnisse auf Hilfe der öffentlichen Hand angewiesen sind, sollen diese auch erhalten. Der Heizkostenzuschuss ist seit vielen Jahren eine wichtige Maßnahme zur Unterstützung von Menschen mit geringerem Einkommen in unserem Bundesland. Für die Heizperiode 2022/2023 wurde der Heizkostenzuschuss auf EUR 340,00 pro Haushalt verdoppelt.

Heizperiode 2022/2023

Anzahl der unterstützten Haushalte	20.462
Gesamtausgaben	€ 6.957.080,00

6.1.7. Steiermark Bonus

Das Land Steiermark reagierte auf die 2022 einsetzende Teuerungswelle rasch und unter anderem durch Auszahlung des Steiermark-Bonus für alle armutsgefährdeten Haushalte. Berechtig für den Bezug dieses Zuschusses waren alle Haushalte, welche in der Förderperiode 2021/2022 einen Heizkostenzuschuss bezogen hatten bzw. mit Mai 2022 im Bezug der Wohnunterstützung standen. Durch diese Einmalzahlung in der Höhe von EUR 300,00 pro Haushalt wurden jene Bürger*innen entlastet, die von der Teuerung besonders betroffen waren. Die Auszahlung und Abwicklung erfolgte von Amts wegen und ohne gesonderte Antragstellung.

Anzahl der unterstützten Haushalte	30.684
Gesamtausgaben	€ 9.205.200,00

6.2. Sozialunterstützung und Sozialhilfe

Mit dem Inkrafttreten des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes (StSUG) am 01.07.2021 wurde die sogenannte „offene Sozialhilfe“, welche zuvor im Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz (StMSG) und im Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (SHG) geregelt war, in einem Gesetz zusammengefasst. Nach Ablauf einer Übergangsphase kann seit 01.01.2022 der Lebensunterhalt nur noch im Rahmen des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes gewährt werden. Sollte kein Anspruch nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz bestehen, ist es in Bezug auf die Krankenhilfe möglich, einen Antrag nach dem SHG bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen (§ 10 SHG). Weiterhin ist im SHG geregelt, dass der Sozialhilfeträger jenen, die Hilfsbedürftigen Hilfe geleistet haben, in bestimmten Fällen Rückersatz zu leisten hat. Beispielsweise, wenn die Hilfe des Sozialhilfeträgers nicht rechtzeitig gewährt werden konnte (§ 31 SHG).

6.2.1. Das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz

Ziele und Zielgruppen

Zentrale Zielsetzung des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes (StSUG), LGBl. Nr. 51/2021 i.d.F. LGBl. Nr. 18/2022 ist, insbesondere zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bezugsberechtigten beizutragen und die dauerhafte (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben weitest möglich zu fördern. Anspruch auf Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz haben gemäß § 3 StSUG Personen, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in der Steiermark haben sowie zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind und sich seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten, sofern nicht abweichende unionsrechtliche oder völkerrechtliche Bestimmungen anderes festlegen. Zudem sind Leistungen der Sozialunterstützung gemäß § 4 StSUG nur Personen zu gewähren, die unterstützungsbedürftig sind und nur soweit, als der jeweilige Bedarf nicht durch eigene Mittel (§ 5 StSUG) oder durch Leistungen Dritter (§ 6 StSUG) abgedeckt werden kann (Subsidiaritätsprinzip). Damit eine Person Leistungen der Sozialunterstützung beziehen kann, muss diese am Arbeitsmarkt grundsätzlich verfügbar sein, außer sie ist arbeitsunfähig oder es liegt ein Ausnahmegrund nach § 7 Abs. 2 StSUG vor.

Die Sozialunterstützung ist daher eine Leistung für all jene Menschen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf mit eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen), dem Einsatz der Arbeitskraft oder durch Geld- oder Sachleistungen Dritter nicht mehr abdecken können.

Angebotene Hilfeleistungen

Bezugsberechtigte nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz haben Anspruch auf Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs (§ 8 StSUG). Zur weitergehenden Unterstützung des Lebensunterhalts wurden gestaffelt nach der Anzahl der minderjährigen Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, Zuschläge für Alleinerziehende (§ 8 Abs. 3 Z 4 StSUG) festgelegt. Auch gibt es einen Zuschlag für Menschen mit Behinderung, sofern ihnen ein Behindertenpass nach §§ 40 ff Bundesbehindertengesetz (BBG) ausgestellt worden ist. Zur Deckung der Wohnkosten kann unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Wohnkostenpauschale in Höhe von 20 % des jeweiligen Höchstsatzes für Volljährige zuerkannt werden (§ 8 Abs. 6 und 7 StSUG).

Gemäß § 9 StSUG haben Bezugsberechtigte, denen Leistungen gemäß § 8 StSUG gewährt wurden, Anspruch auf Leistungen zum Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung. Die Krankenversicherungsbeiträge werden als Sachleistung durch die Entrichtung der Beiträge für die

gesetzliche Krankenversicherung an den Krankenversicherungsträger erbracht. Weiters können im Einzelfall Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härten gemäß § 10 StSUG gewährt werden. Die Gewährung von Leistungen gemäß § 9 und § 10 StSUG setzt einen Anspruch auf Leistungen gemäß § 8 StSUG voraus (Konnexleistung).

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden

Gemäß § 26 StSUG sind für das Verwaltungsverfahren und für Entscheidungen über Leistungen der Sozialunterstützung die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat Graz) zuständig, wobei sich die örtliche Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Hauptwohnsitz der Bezugsberechtigten richtet. Neben den typischen verwaltungsbehördlichen Tätigkeiten werden den Parteien von den Bezirksverwaltungsbehörden auch die zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen gegeben und diese über die damit verbundenen Rechtsfolgen informiert. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 11, Fachabteilung Soziales und Arbeit, wird im Rahmen der Fachaufsicht als Oberbehörde der Bezirksverwaltungsbehörden tätig. Dadurch soll unter anderem ein einheitlicher Vollzug der Sozialunterstützung bei allen Bezirksverwaltungsbehörden gewährleistet werden. Anträge auf Gewährung von Sozialunterstützung können gemäß § 13 Abs. 1 StSUG bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung eingebracht werden. Gegen den Bescheid einer Bezirksverwaltungsbehörde kann als Rechtsmittel eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der bescheiderlassenden Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

Der gesamte Gesetzestext und die ergänzenden Materialien (z.B. Verordnungen) sind am Sozialserver Steiermark unter folgendem Link zu finden: [www.verwaltung.steiermark.at/Rechtliche Grundlagen](http://www.verwaltung.steiermark.at/Rechtliche_Grundlagen)
Informationen rund um die Bezirksverwaltungsbehörden inkl. Formulare, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und Ansprechpartner*innen sind am Verwaltungsserver des Landes Steiermark zu finden. www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at/

6.2.2. Budgetentwicklung Sozialhilfe/Sozialunterstützung

Bezieher*innen der Sozialunterstützung 2022

Im Jahr 2022 waren in der Steiermark insgesamt 18.761 Personen bzw. 9.806 Bedarfsgemeinschaften (unterstützungsbedürftige Haushalte) auf Leistungen der Sozialunterstützung angewiesen – 53% der Beziehenden waren weiblich. Die Stadt Graz wies mit 57% den größten Anteil der Beziehenden in der Steiermark auf.

Über ein Drittel der Beziehenden waren Kinder, 7% der Beziehenden waren nicht mehr im erwerbsfähigen Alter.

In Hinblick auf die Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt zeigt sich, dass nicht ganz ein Drittel der Beziehenden ihre Arbeitskraft einsetzen konnte. 13% der Beziehenden waren im Arbeitsmarkt eingebunden und bezogen Einkommen aus Erwerbsarbeit, waren aber dennoch auf Unterstützungsleistungen aus der Sozialunterstützung angewiesen.

Budgetentwicklung - Ausgaben und Einnahmen 2022

Ausgabenentwicklung der Sozialhilfe (Sozialunterstützung und Sozialhilfe 2022, Rechnungsabschluss)

	RA 2022
Gesamtausgaben (in €)	EUR 79.549.813,00
Veränderungen zum Vorjahr (%)	+ 2,05%

Einnahmenentwicklung der Sozialhilfe (Sozialunterstützung und Sozialhilfe 2022, Rechnungsabschluss)

	RA 2022
Gesamteinnahmen (in €)	EUR 3.692.804,94
Veränderung zum Vorjahr (%)	+ 34,1%

6.2.3. Sozialarbeit in der Sozialunterstützung

Gemäß §12 Abs. 1 sind im Rahmen des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes neben den Geld- und Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedung des Wohnbedarfs auch Beratungs- und Betreuungsleistungen für die Beziehenden vorgesehen, die zu ihrer sozialen Stabilisierung und zur Verbesserung ihrer Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit beitragen sollen. Beziehende, die ihre Arbeitskraft einsetzen können, können von der Behörde verpflichtet werden, diese Beratungs- und Betreuungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Alle Beziehenden können die Beratungs- und Betreuungsleistungen aber auch freiwillig nutzen.

Die Erbringung der Beratungs- und Betreuungsleistungen obliegt für das Gebiet der Stadt Graz dieser, sonst dem Land.

Weitere Informationen zu den Beratungs- und Betreuungsleistungen der Sozialarbeit in der Sozialunterstützung des Landes können dem Kapitel 5.2. des vorliegenden Sozialberichts entnommen werden.

6.3. Wohnungslosigkeit

Wohnen ist nicht nur ein Grundbedürfnis jedes Menschen, das Recht auf Wohnen ist als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard fest verankert in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem UN-Sozialpakt³³. Als wohnungslos gelten Menschen, die in Einrichtungen wohnen, in denen die Aufenthaltsdauer begrenzt ist und in denen keine Dauerwohnplätze zur Verfügung stehen, wie z.B. Übergangwohnheime, Asyle und Herbergen, aber auch Übergangswohnungen. Auch Frauen und Kinder, die wegen häuslicher Gewalt ihre Wohnung verlassen haben und kurz- bis mittelfristig in einer Schutzeinrichtung, wie z.B. in Frauenhäusern, beherbergt sind. Weiters sind Asylwerber*innen und Migrant*innen, die in Unterkünften untergebracht sind, bis ihr Aufenthaltsstatus geklärt ist, wohnungslos. Eine weitere Gruppe Wohnungsloser sind Menschen, die aus Institutionen entlassen werden, z.B. Gefängnissen, Kranken- und Heilanstalten oder Jugendeinrichtungen. Schließlich gelten auch Menschen, die in Dauereinrichtungen für Wohnungslose wohnen oder sich in ambulanter Wohnbetreuung in Einzelwohnungen befinden, als wohnungslos³⁴.

³³ Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, von Österreich 1978 ratifiziert.

³⁴ Zitiert nach BAWO (Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe) basierend auf der Europäischen Typologie von Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekärer Wohnversorgung (ETHOS – European Typology on Homelessness and Housing Exclusion)

Differenziert wird weiter nach folgenden Bereichen³⁵:

- *Akute Wohnungslosigkeit*
- Akut wohnungslos sind Menschen
 - die auf der Straße, in Abbruchhäusern, in U-Bahnschächten, Eisenbahnwaggons etc. leben müssen
 - die in Asylen, Notschlafstellen, einschlägigen Heimen, Herbergen und Pensionen nächtigen
 - die vorübergehend in einer betreuten Wohnung leben
 - die delogiert wurden
 - die in Ermangelung einer eigenen Wohnung bei Bekannten, Freund*innen etc. leben.
- *Wohnungslosigkeit im Sinne der temporären/befristeten Unterbringung*
 - in Sozialeinrichtungen wie Notschlafstellen, Wohnheimen, betreutem Wohnen etc.
- *Bevorstehende Wohnungslosigkeit*

Von bevorstehender Wohnungslosigkeit sind jene Menschen betroffen, denen der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung oder Wohnmöglichkeit droht und die nicht in der Lage sind, ihren Wohnraum auf Dauer zu erhalten oder sich aus eigener Kraft Ersatzwohnraum zu beschaffen:

 - Verlust der Dienstwohnung nach einer Kündigung
 - Entlassung aus Anstalten, Heimen oder Haft
 - Entlassung aus Rehabilitationsmaßnahmen
 - Verlust der Wohnung bei Scheidung/Trennung
 - Gefahr der Delogierung (z.B. bei Mietrückständen)
 - vor Auslaufen befristeter Mietverträge
- *Potenzielle Wohnungslosigkeit*

Potentiell von Wohnungslosigkeit bedroht sind Menschen, bei denen der Wohnungsverlust zwar noch nicht unmittelbar bevorsteht, bei denen die Möglichkeit jedoch aufgrund ihrer unzumutbaren oder unzureichenden Wohnungs- und Einkommenssituation naheliegt. Das betrifft insbesondere sozial benachteiligte Personen wie Niedriglohnempfänger*innen und überschuldete Haushalte sowie Mindestrentner*innen, sehr häufig auch Alleinerziehende oder behinderte Menschen und Ausländer*innen.
- *Versteckte Wohnungslosigkeit*

z.B. vorübergehende Unterbringung bei Freund*innen oder Bekannten.
- *Unzumutbare Wohnsituation*

z.B. feuchte, nicht beheizbare Wohnung, Überbelag

³⁵ Nach BAWO (Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe) und FEANTSA (European Federation of National Organisations Working with the Homeless)

Ursachen von Wohnungslosigkeit

Die Ursachen von Wohnungslosigkeit liegen in einem Zusammenspiel von subjektiven und strukturellen Faktoren. Wie u.a. die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (2011) ausführt, sind es nicht allein persönliche Krisen und Belastungen (z.B. infolge einer psychischen und/oder Abhängigkeitserkrankung, einer Beziehungskrise und/oder einer Trennung, häuslicher Gewalt, Flucht aus familiärer Abhängigkeit, Verwahrlosung oder Missbrauch), die Wohnungslosigkeit auslösen. Zu den ursächlichen und auslösenden Faktoren zählen auch gesellschaftliche und/oder strukturelle Rahmenbedingungen rund um Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Wohnungsmarkt; soziale Infrastruktur und soziale Sicherheit. Verschiedene Studien und Datenquellen (z.B. Berichte von Ministerien, Studien, EU-SILC), belegen zudem deutlich den Zusammenhang zwischen Armut und Wohnungsnot³⁶.

Prävention - Wohnungssicherung

Die Fachstellen für Wohnungssicherung bieten konkrete Hilfestellungen an, um Wohnungslosigkeit zu verhindern oder adäquaten Wohnraum zu sichern. Als Ansprechpartner*innen für Hilfesuchende stehen Sozialarbeiter*innen mit einer adäquaten Ausbildung sowie kompetente Mitarbeiter*innen zur Verfügung. Die Leistungen für die Klient*innen reichen von Beratung, Hilfe beim Finanzmanagement, Unterstützung bei Maßnahmen zur Wohnungssicherung bis hin zur fachlichen Intervention und Kontaktnahme mit Vermieter*innen sowie allfälligen anderen beteiligten Einrichtungen. In den vergangenen Jahren konnten die Angebote zur Prävention von Wohnungslosigkeit mit Schwerpunkt auf die Intervention bei gerichtlichen Verfahren zur Auflösung von Wohnverhältnissen auf die steirischen Bezirke ausgedehnt werden³⁷. Die Wohnungssicherung Steiermark hat Außenstellen in Leoben und Kapfenberg und hält regelmäßige Sprechstunden vor Ort im Murtal ab.

6.3.2. Wohnungssicherung Steiermark

Um eine drohende Delogierung zu verhindern, steht die Wohnungssicherung Steiermark (WOG), Eggenberggürtel 38, 8020 Graz, Tel. 0316/8015-750, wohnungssicherung@caritas-steiermark.at <https://www.caritas-steiermark.at/wohnungssicherung/> den Betroffenen mit Rat und Hilfe zur Seite. Aus dem Jahresbericht für 2022 der Wohnungssicherung Steiermark wurden die folgenden Daten und Informationen übernommen:

³⁶ Vgl. etwa Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (Hrsg.): Festschrift 20 Jahre BAWO 2011, Wien 2011, Seite 19ff; Stoppacher, Peter & Peter Saurugg (2018): Armut in der Steiermark - eine Bestandsaufnahme in unterschiedlichen Bereichen - Eine Studie im Auftrag des Landes Steiermark, Seite 57ff

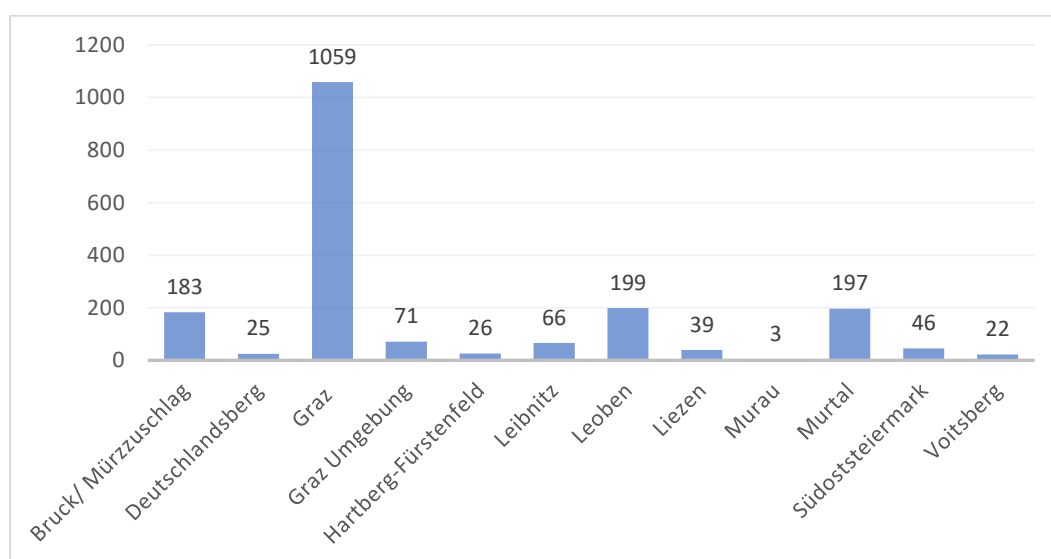
³⁷ Vgl. Schoibl, Heinz/ BAWO/ Helix - Forschung und Beratung (2017): Wohnungslosigkeit und Wohnungslosenhilfe in der Landeshauptstadt Graz. Eine Studie im Auftrag der Stadt Graz. Endbericht.

Im Berichtszeitraum hatte die Wohnungssicherung 2.186 Haushalte beraten. 575 Haushalte wurden mittels eines Wohnungssicherungsverfahrens begleitet. 79 Personen nutzen die freiwillige Einkommensverwaltung.

Beratene Haushalte nach Bezirk

Mit 1059 Haushalten sind 48% der beratenen Haushalte aus Graz, 32% der Haushalte waren aus den anderen steirischen Bezirken (911), 216 Haushalte wurden anonym beraten (10%). Die Grafik veranschaulicht die Anzahl der beratenen Haushalte auf die steirischen Bezirke:

Abbildung: Beratene Haushalte nach Bezirk



Ergebnis der Wohnungssicherungsverfahren

Die Ergebnisse der Wohnungssicherungsverfahren zeigen, dass für mehr als zwei Drittel der Haushalte die Wohnung gesichert werden konnte (69%), 13% der Haushalte bezogen eine andere Wohnung, ca. 17% brachen die Beratung ab, wurden an andere Stellen verwiesen oder in Einrichtungen untergebracht. Bei 1% der Haushalte wurde eine Delogierung durchgeführt.

Freiwillige Einkommensverwaltung

Die freiwillige Einkommensverwaltung ist ein Instrument zur Delogierungsprävention und richtet sich an Haushalte, die Mietrückstände haben und von Wohnungsverlust bedroht sind.

Einkommensverwaltung bedeutet nicht nur „Fixkosten überweisen“, sondern die gesamte finanzielle Situation des Haushalts sowie auch die psychosoziale Beschaffenheit der betreuten Personen im Blick zu behalten:

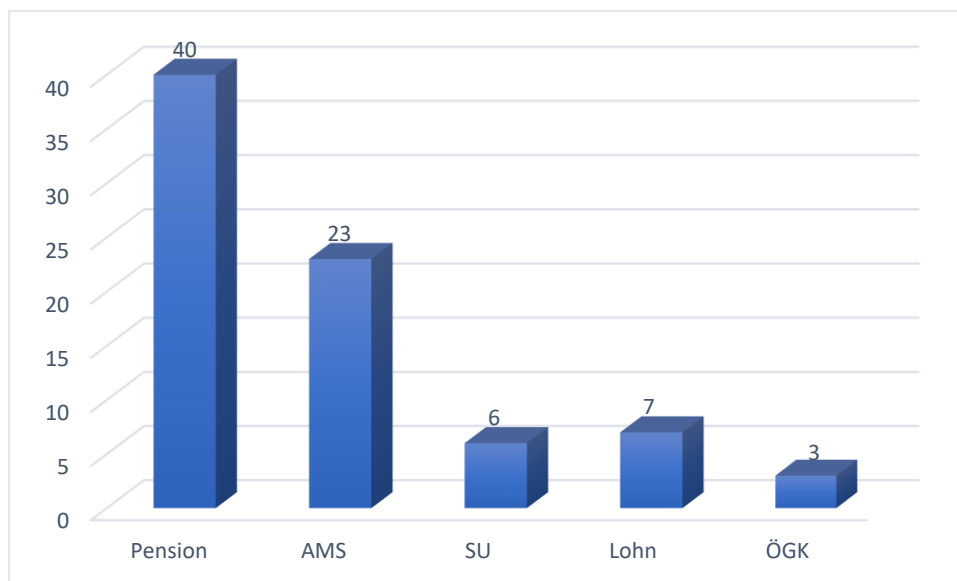
- Finanzcheck und Erarbeitung eines Haushaltsplans: Das Erfassen der persönlichen und finanziellen Situation, Sondieren der monatlichen Zahlungen, Ratenvereinbarung mit Gläubigern, ...
- Beschaffendes Agieren von öffentlichen Geldern und Spendengeldern, Information und Hilfe bei Geltendmachung von Ansprüchen (Mindestsicherung, AMS Geld, Wohnunterstützung, Rezeptgebührenbefreiung, GIS Befreiung, ...)
- Lebenspraktische, befähigungsorientierte Beratung, die den Haushalt in die Lage versetzen soll, mit seinem Problem selbst angemessen umzugehen, sowie die Sondierung und Nutzung von Eigenressourcen, Stärkung des Vertrauens in die eigene Wirkmächtigkeit, Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen, Stärkung der eigenen Kompetenzen, ...
- Betreuung und Begleitung
- Vermitteln zwischen Gläubigern und Klient*innen, Finden von anderen Alternativen
- Vorbereitung auf „ein Leben nach der Einkommensverwaltung“ mit Erarbeitung von Zielen und Perspektiven betreffend der Wiederübernahme seiner eigenen finanziellen Belange.

Im Jahr 2022 haben insgesamt 79 Personen, davon 40 Männer und 39 Frauen, die freiwillige Einkommensverwaltung (EKVW) in Anspruch genommen.

Einkommensarten

Von den 79 Personen in der freiwilligen Einkommensverwaltung haben 23 Personen einen AMS-Bezug, der auf das Konto der Caritas abgetreten wurde und insgesamt 40 Personen hatten einen Pensionsbezug. Pro Klient*in wurde nur die „Haupteinkommensart“ (= höchster monatlicher Überweisungsbetrag) gezählt. Die weitere Verteilung nach Einkommensart ist in der Tabelle dargestellt:

Abbildung: Verteilung nach Einkommensart



Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen zum Thema Wohnungslosigkeit finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter „Soziales/Soziale Themen/Allgemeine Sozialpolitik“ bzw. <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Soziale-Themen/Allgemeine-Sozialpolitik.html>

sowie der Wohnungssicherungsstelle (WOG) Steiermark: <http://wohnungssicherung.caritas-steiermark.at>

6.3.3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

Wohnungsloseneinrichtungen und Notschlafstellen bieten Männern, Frauen und Familien ein Dach über dem Kopf, Nahrung, saubere Kleidung und persönliche Betreuung und so gelingt es doch rund der Hälfte der betreuten Wohnungslosen, wieder den Weg zurück in ein eigenständiges Leben zu finden.

Seitens des Sozialressorts wurden steiermarkweit 386 Wohn- und Schlafplätze in Notschlafstellen, Wohnheimen und Krisenwohnungen (ohne Grundversorgung der Asylwerber*innen) gefördert, davon befanden sich 59 in Graz. Zusätzlich standen 111 (betreute) Übergangswohnungen zur Verfügung.

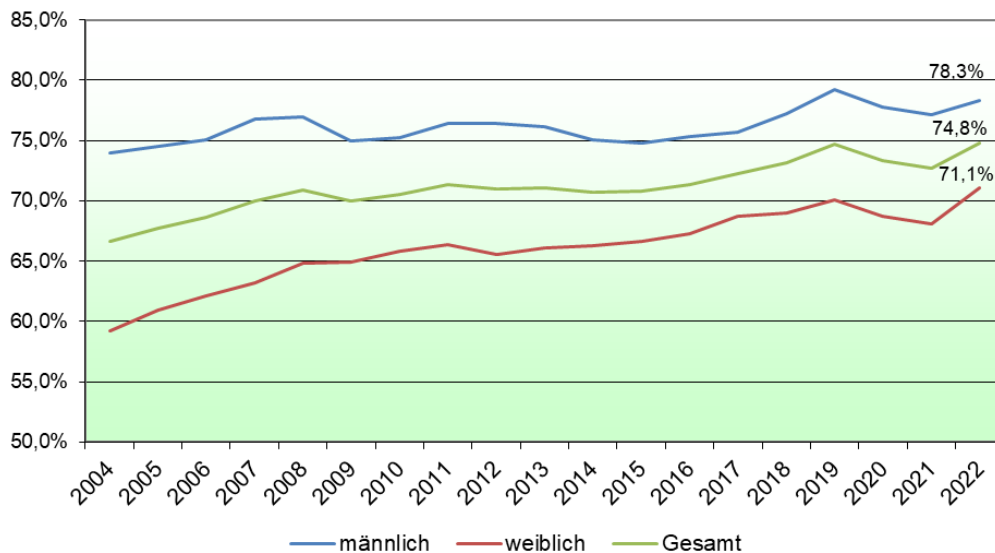
Eine Übersicht der Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe finden Sie unter Punkt 10 dieses Berichts.

7. Arbeit und Beschäftigung

7.1. Arbeit und Einkommen in der Steiermark

In der Steiermark gab es laut Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung im **Jahr 2022** rund **605.600 Erwerbstätige im Alter von 15 bis 64 Jahren**, davon waren rund 52,9% (320.200) männlich und 47,1% (285.400) weiblich. Das entspricht einer **Erwerbstätigenquote** bei den 15- bis 64-Jährigen von **74,8%**. Der Anteil der unselbständig Beschäftigten stieg um 2,3% auf 545.642 Beschäftigungsverhältnisse.³⁸

Abbildung 9: Erwerbstätigenquote der 15- bis 64-Jährigen in der Steiermark von 2004 bis 2022



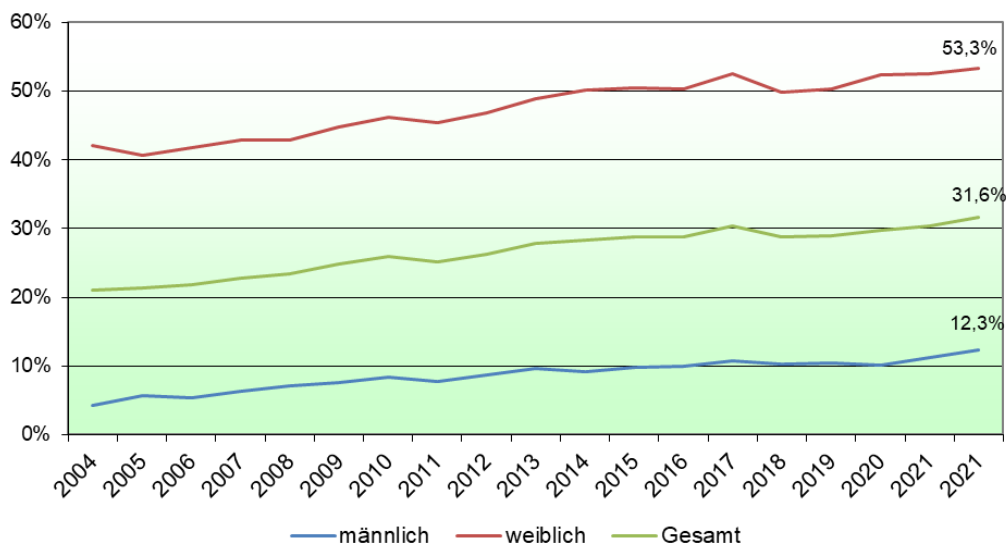
Quelle: Statistik Austria (Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung, Jahresdurchschnitt);

Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Insgesamt waren im Jahr 2022 rund 191.600 Personen (im Alter von 15 bis 64 Jahren) in **Teilzeit** beschäftigt, das entspricht einer Teilzeitquote von 31,6%. Allerdings muss man hier nochmal deutlich nach dem Geschlecht differenzieren. Bei Männern liegt die Teilzeitquote bei 12,3%, bei Frauen aber bei 53,3%. Insgesamt ist zu beobachten, dass die Teilzeitquote in den letzten Jahren eine leicht steigende Tendenz zeigt.

³⁸ Arbeitsmarktservice Steiermark (Hrsg.): Arbeitsmarktbericht 2022 Steiermark; online: www.ams.at/stmk

Abbildung 10: Teilzeitquote der Erwerbstätigen in der Steiermark von 2004 bis 2022



Quelle: Statistik Austria (Mikrozensus–Arbeitskräfteerhebung, Jahresdurchschnitt);
 Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

2022 gab es in der Steiermark 30.127 Arbeitslose (im Jahresdurchschnitt), das entspricht einer **Arbeitslosenquote** von **5,4%** (Österreich 6,3%). Gegenüber 2021 verringerte sich die Arbeitslosenquote damit um 1,3 Prozentpunkte. Die höchste Arbeitslosigkeit herrschte in Graz-Stadt mit 8,7%, die geringste wie traditionell auch schon in den letzten Jahren im Bezirk Weiz mit 3,0%. Bei den Männern fiel die Arbeitslosenquote von 6,6% im Jahr 2021 auf 5,4% im Jahr 2022. Bei den Frauen sank sie von 6,4 % auf 5,0%³⁹. Sinkende Arbeitslosenquoten wurden über fast alle Wirtschaftsklassen hinweg registriert. Die höchsten Quoten sind in den Wirtschaftsklassen Beherbergung und Gastronomie sowie in den wirtschaftsnahen Dienstleistungen zu finden⁴⁰.

Die Zahl der Langzeitarbeitslosen betrug im Jahr 2022 4.575 Personen und hat sich damit gegenüber dem Jahr 2021 um 45,4% verringert. 65% der Langzeitarbeitslosen waren über 50 Jahre alt⁴¹.

Die Entwicklung der Jugendarbeitslosigkeit (15- bis unter 25-Jährige) zeigt einen Rückgang von 3.490 Arbeitssuchenden im Jahr 2001 auf 2.993 Arbeitssuchende im Jahr 2022, das ist ein Minus von 497 Personen bzw. -14,2%. Der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtzahl der Arbeitslosen stieg jedoch von 9,4% auf 9,9%. Die Arbeitslosenquote beträgt in dieser Altersgruppe 4,6%⁴².

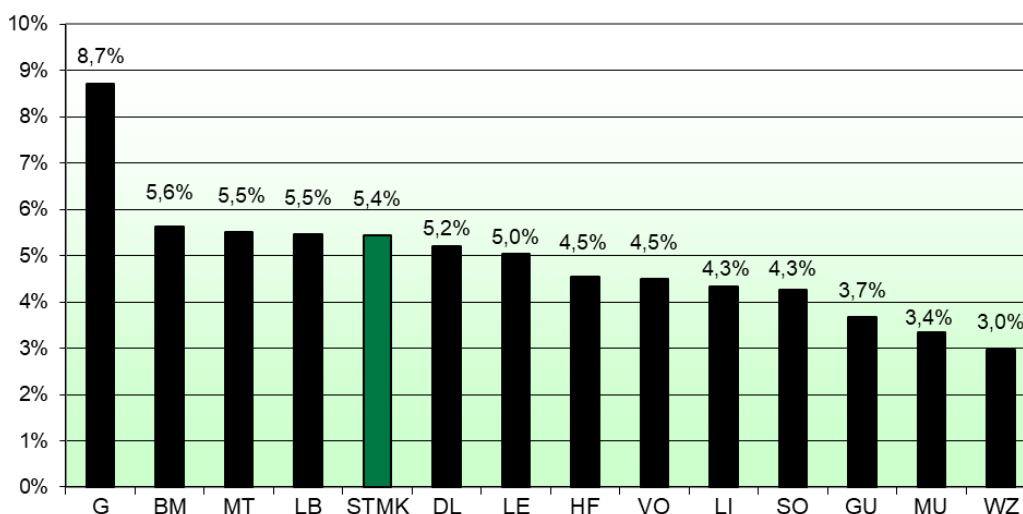
³⁹ Abteilung 17 - Referat für Statistik und Geoinformation (Hrsg.): Steiermark - Arbeitsmarkt 2022, Heft 3/2023, www.statistik.steiermark.at

⁴⁰ Arbeitsmarktservice Steiermark (Hrsg.): Arbeitsmarktbericht 2022 Steiermark; online: www.ams.at/stmk

⁴¹ Ebd.

⁴² Ebd.

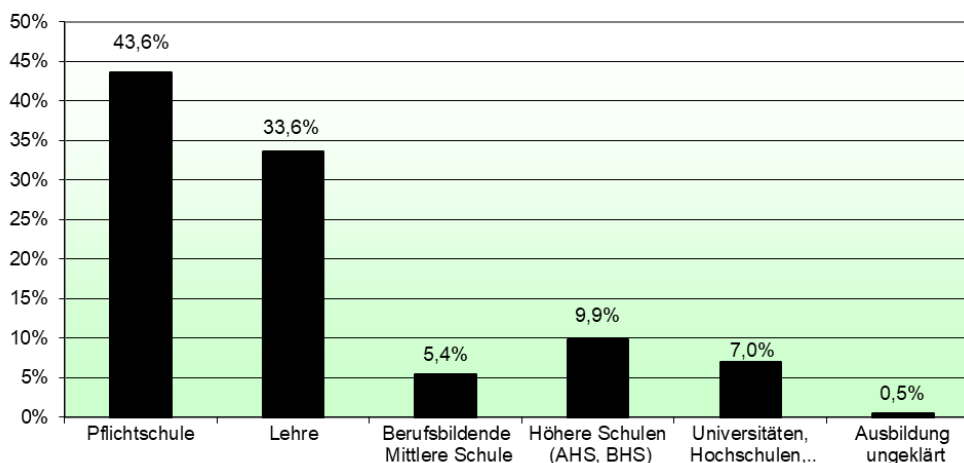
Abbildung 11: Arbeitslosenquoten in den steirischen Bezirken 2022



Quelle: AMS Steiermark; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Betrachtet man die Arbeitslosigkeit nach dem höchsten abgeschlossenen Bildungsstand, dann erkennt man, dass vor allem Personen mit niedrigem Bildungsstand am meisten von Arbeitslosigkeit betroffen sind. So haben über 40% aller 30.127 Arbeitslosen im Jahr 2022 nur maximal den Pflichtschulabschluss. Ein weiterer großer Teil verfügt dann noch über eine Lehrausbildung (33,6%). Mit höherer Ausbildung sinkt die Wahrscheinlichkeit für Arbeitslosigkeit doch deutlich.

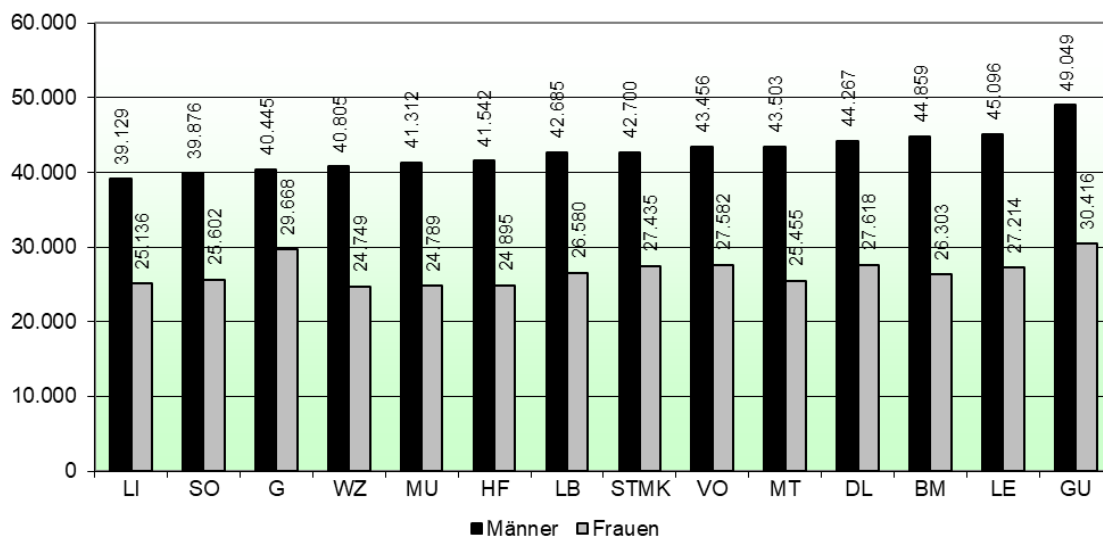
Abbildung 12: Anteil der Arbeitslosen nach dem höchsten abgeschlossenen Bildungsstand in der Steiermark 2022



Quelle: AMS Steiermark; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

In der folgenden Grafik ist der große Einkommensunterschied, gemessen am **durchschnittlichen Brutto-Jahreseinkommen**, zwischen den Geschlechtern aber auch zwischen den Bezirken ersichtlich.

Abbildung 13: Durchschnittliches Brutto-Jahreseinkommen nach Lohnsteuerstatistik 2021 für die steirischen Bezirke (geordnet nach „Männer“)



Quelle: Statistik Austria (Lohnsteuerstatistik); Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Bei den Männern befinden sich die **niedrigsten durchschnittlichen Brutto-Jahreseinkommen** im Jahr 2021 in Liezen (LI) und in der Südoststeiermark (SO), gefolgt von Graz (G). Die **höchsten Einkommen** wurden in Graz-Umgebung (GU), Leoben (LE) und Bruck-Mürzzuschlag (BM) erzielt. **Bei den Frauen** sind 2021 die **höchsten Brutto-Jahreseinkommen** in Graz-Umgebung (GU) und Graz-Stadt (G) zu finden, gefolgt von Deutschlandsberg (DL) und Voitsberg (VO). Die **niedrigsten Bruttoeinkommen** erzielten die Frauen in Weiz (WZ) und in Murau (MU).

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen und Statistiken zum Thema Arbeit und Einkommen finden Sie

- auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark <http://www.statistik.steiermark.at/> unter den Menüpunkten Einkommen oder Arbeitsmarkt,
- auf der Homepage der Statistik Austria <http://www.statistik.at/> unter dem Menüpunkt: Statistiken > Arbeitsmarkt und
- auf der Webseite des AMS-Steiermark <https://www.ams.at/arbeitsmarktdaten-und-medien#steiermark> im Bereich Arbeitsmarktdaten, oder unter folgendem Link <https://www.ams.at/arbeitsmarktdaten-und-medien/arbeitsmarkt-daten-und-arbeitsmarkt-forschung/arbeitsmarktdaten#steiermark> .

Auch darf auf folgende Publikationen der Landesstatistik Steiermark verwiesen werden:

- 📄 [Heft 3/2023](#) - Steiermark - Arbeitsmarkt 2022
- 📄 [Heft 12/2022](#) - Regionale Einkommensstatistiken unselbständig Beschäftigter 2021
- 📄 [Heft 5/2022](#) - Steiermark - Wirtschaft und Konjunktur 2020/21
- 📄 [Heft 11/2021](#) - Regionale Einkommensstatistiken unselbständig Beschäftigter 2020
- 📄 [Heft 4/2021](#) - Steiermark - Wirtschaft und Konjunktur 2019/20
- 📄 [Heft 2/2021](#) - Steiermark - Arbeitsmarkt 2020

- ☞ [Heft 13/2020](#) - Regionale Einkommensstatistiken unselbständig Beschäftigter 2019
- ☞ [Heft 7/2020](#) - Steiermark - Wirtschaft und Konjunktur 2018/19
- ☞ [Heft 1/2020](#) - Steiermark - Arbeitsmarkt 2019

(Downloadbar auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark unter dem Menüpunkt: Publikationen > Steirische Statistiken, oder durch einen Klick auf die Heftnummer)

7.2. Steirisches Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm

Gesetzliche Grundlage für das Steirische Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm ist das Steiermärkische Arbeitsförderungsgesetz vom 14.05.2002. Detailliertere Informationen finden sich im Arbeitsförderungsbericht, der Link findet sich am Ende dieses Kapitels. Im Arbeitsförderungsgesetz wird die Erreichung und nachhaltige Sicherung der Vollbeschäftigung in der Steiermark als oberstes Ziel definiert. In Abstimmung mit den Zielsetzungen des Steirischen Beschäftigungspaktes sollen Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen unter Bedachtnahme auf arbeitsmarktpolitische, wirtschafts- und strukturpolitische sowie sozialpolitische Gesichtspunkte eingesetzt werden.

Im Rahmen des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms werden die wichtigsten arbeitsmarktpolitischen Problemstellungen in der Steiermark mit dem Ziel aufgegriffen, Arbeitslosigkeit nachhaltig zu verringern und den Menschen eine Beschäftigung zu sichern, die ihnen eine Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ermöglicht. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein integriertes Querschnittsziel und wird in allen Handlungsfeldern angestrebt. In enger Kooperation des Landes Steiermark mit dem Arbeitsmarktservice Steiermark ist ein Programm mit den folgenden arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktsetzungen entwickelt worden:

7.2.1. Zielsetzungen und Zielgruppen

Schwerpunkt 1 – Verbesserung der Beschäftigungschancen von spezifischen Zielgruppen

Für bestimmte Zielgruppen gestaltet sich der Einstieg in den Arbeitsmarkt aufgrund erschwerter Ausgangsbedingungen besonders schwierig. Mit spezifischen Arbeitsmarktbarrieren sind vor allem Jugendliche, Frauen (v.a. Wiedereinsteiger*innen), Ältere, Migrant*innen und Menschen mit Behinderungen konfrontiert.

Vor diesem Hintergrund werden im Rahmen des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms zielgruppenorientierte Ansätze in der Arbeitsmarktpolitik verfolgt, die es ermöglichen, bedarfsadäquat auf die unterschiedlichen Bedürfnisse dieser Zielgruppen einzugehen und sie bestmöglich bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Schwerpunkt 2 – Integration von langzeitbeschäftigungslosen und arbeitsmarktfernen Personen

Die Verfestigung von Ausgrenzungstendenzen spezifischer Gruppen am Arbeitsmarkt stellt ein drängendes soziales Problem dar. Lange Phasen der Arbeitslosigkeit bzw. Nicht-Erwerbstätigkeit sind meist auf multidimensionale Probleme und Ursachen wie geringe Bildungsabschlüsse, gesundheitliche Einschränkungen, Suchtproblematiken, familiäre Probleme, Schulden aber auch – vor allem in ländlichen Regionen – strukturelle Mängel im Bereich der öffentlichen Infrastruktur (Kinderbetreuungsplätze, öffentliche Verkehrsanbindung) zurückzuführen.

Die Maßnahmen des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms zielen darauf ab, die Arbeitsmarktbarrieren von langzeitbeschäftigungslosen und arbeitsmarktfernen Personen zu verringern, sie an den Arbeitsmarkt heranzuführen und ihre nachhaltige Integration in Erwerbsarbeit zu fördern.

Schwerpunkt 3 – Bedarfsorientierte Qualifizierung zu Fachkräften

Mit dem fortschreitenden strukturellen Wandel der steirischen Wirtschaft ändert sich auch die Nachfrage nach Arbeitskräften. Ein wesentlicher Faktor für die Sicherung des Wirtschafts- und Produktionsstandortes Steiermark ist die Bereitstellung eines qualifizierten Fachkräfteangebots.

Das Steirische Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm fördert bedarfsorientierte und arbeitsplatznahe Ausbildungen und Höherqualifizierungen. Vor allem Menschen mit geringer Qualifizierung bzw. nicht verwertbaren Ausbildungen sollen von diesen Maßnahmen profitieren.

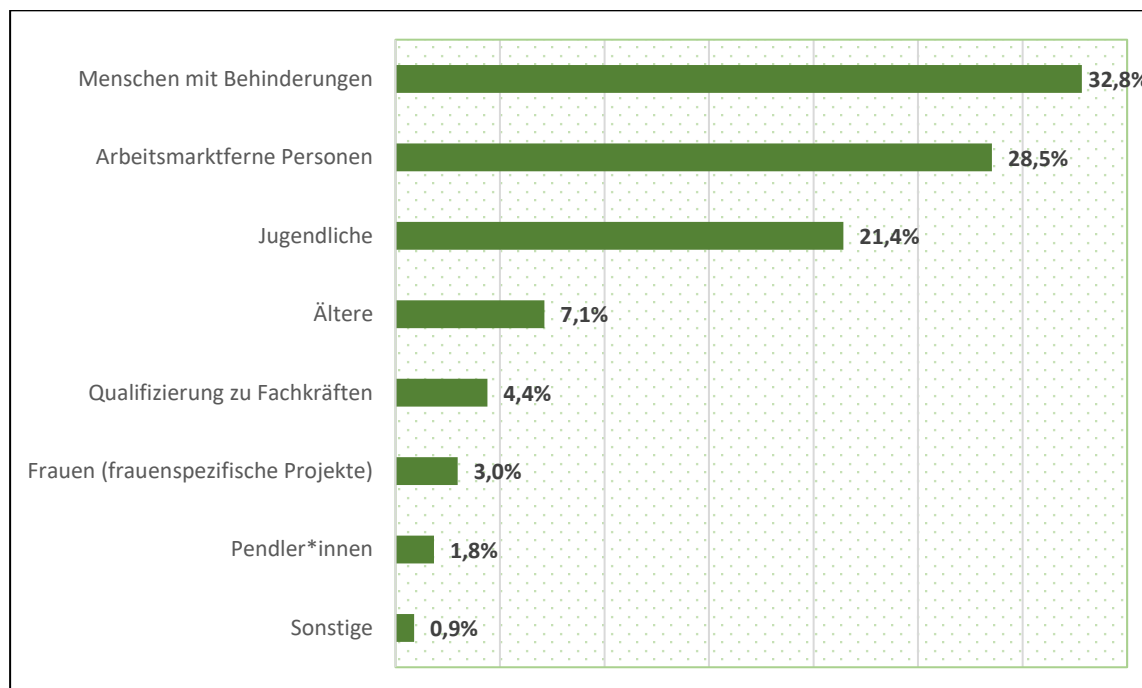
Schwerpunkt 4 – Konjunkturbedingte Maßnahmen

Die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen waren auch stark am steirischen Arbeitsmarkt sichtbar und forderten von allen Politikbereichen große Anstrengungen. Im Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm wurden Maßnahmen umgesetzt, die arbeitslos gewordenen Personen eine rasche berufliche Neuorientierung ermöglichten und Dequalifizierungseffekte während der konjunkturbedingten Arbeitslosigkeit verhindern sollten.

7.2.2. Umsetzung des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms 2020-2022

Zur Umsetzung der angeführten Schwerpunkte wurden im Jahr 2022 ca. 19,7 Millionen Euro an Förderungsmitteln aufgewendet. 32,8% der Budgetmittel wurde in Projekte investiert, die Menschen mit Behinderungen als Zielgruppe hatten. Ein wesentlicher Anteil der Budgetmittel, ca. 29%, wurde in Projekte investiert, die sozial ausgrenzungsbedrohte, arbeitsmarktferne Personen bei der Heranführung an den Arbeitsmarkt unterstützen und das Ziel verfolgen, Verfestigungstendenzen von Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken - dazu zählen auch arbeitsmarktpolitische Begleitmaßnahmen zur Sozialunterstützung. Rund 21% der Förderungsmittel wurde im Rahmen von Projekt- und

Individualförderungen für die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Jugendlichen aufgebracht. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass dem Ersteinstieg in den Arbeitsmarkt besondere Bedeutung für die soziale Integration und die weitere berufliche Entwicklung zukommt.



Quelle: Eigenauswertung Abteilung 11, Steirisches Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm: Verteilung der Fördermittel auf unterschiedliche Zielgruppen bzw. Schwerpunkte 2022.

7.3. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Die Einbindung in den Arbeitsmarkt und das daraus erwirtschaftete Erwerbseinkommen sind zentral für die soziale Absicherung und für die soziale und ökonomische Einbindung in die Gesellschaft. Erwerbseinkommen bestimmen nicht nur zu einem hohen Anteil das Haushaltseinkommen und die Kaufkraft Einzelner oder ganzer Familien, sondern auch die Höhe jener Sozialleistungen, die auf dem Versicherungsprinzip basieren (Arbeitslosenunterstützung, Pensionen). Die Einbindung in den Arbeitsmarkt ist damit entscheidend für gesellschaftliche Inklusion oder Exklusion und somit auch ein Maßstab für soziale Ungleichheit. Sich nicht oder nicht im ausreichenden Maße am Erwerbsleben beteiligen zu können, ist ein Faktor, der das Risiko, armutsgefährdet oder arm zu sein, maßgeblich erhöht.⁴³

⁴³ Vgl. dazu auch Stoppacher, Peter & Manfred Saurugg (2018): Armut in der Steiermark - eine Bestandsaufnahme in unterschiedlichen Bereichen. Eine Studie im Auftrag des Landes Steiermark

Für bestimmte Zielgruppen gestaltet sich der Einstieg in den Arbeitsmarkt aufgrund erschwerter Ausgangsbedingungen besonders schwierig. Mit spezifischen Arbeitsmarktbarrieren sind vor allem Jugendliche, Frauen (v.a. Wiedereinsteiger*innen), Ältere, Migrant*innen und Menschen mit Behinderungen konfrontiert. Zielgruppenorientierte Ansätze in der Arbeitsmarktpolitik und darauf basierende Maßnahmen und Initiativen ermöglichen es, bedarfsadäquat auf diese Zielgruppen einzugehen.

Auf Grundlage des Steiermärkischen Arbeitsförderungsgesetzes werden im Rahmen des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms die wichtigsten arbeitsmarktpolitischen Problemstellungen in der Steiermark aufgegriffen, mit dem Ziel, Arbeitslosigkeit auch weiterhin nachhaltig zu verringern und den Menschen eine Beschäftigung zu sichern, die ihnen eine Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ermöglicht. Ein besonderer Fokus wird dabei auf jene Menschen gelegt, die ungünstige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Beteiligung an der Arbeitswelt haben. Denn die Möglichkeit, am Arbeitsmarkt aktiv mitzuwirken, sichert nicht nur sozial ab, sie schafft auch Identität, stärkt das Selbstwertgefühl und spielt eine wichtige Rolle in sozialen Beziehungen und in Hinblick auf die Armutsbekämpfung.

Hauptzielsetzungen des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms sind

- ▶ die Beschäftigungschancen von Jugendlichen, Frauen, Älteren, Migrant*innen und Menschen mit Behinderung zu steigern und zu verbessern,
- ▶ Langzeitarbeitslose und arbeitsmarktferne Personen in den Arbeitsmarkt zu integrieren,
- ▶ ein bedarfsorientiertes Fachkräftepotenzial zu schaffen sowie
- ▶ mithilfe von spezifischen Maßnahmenpaketen den Auswirkungen von (konjunkturbedingten) Krisen am Arbeitsmarkt entgegenzuwirken.

Ein Bericht über diese arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und die verwendeten Fördermittel wird regelmäßig mit dem Steirischen Arbeitsförderungsbericht vorgelegt.

Im spezifischen Kontext mit dem Thema Armutsprävention und -bekämpfung werden in diesem Kapitel exemplarisch drei ausgewählte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich der Armutsbekämpfung dargestellt, die durch Mittel des Europäische Sozialfonds (ESF) kofinanziert wurden.

7.3.1. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Armutsbekämpfung im ESF

Der Europäische Sozialfonds (ESF), als Finanzinstrument der Europäischen Union für Sozialpolitik und Investitionen in Menschen, fördert Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, zur Erweiterung des Ausbildungsangebots und für eine verbesserte Funktionsweise des Arbeitsmarktes.

Er zielt darauf ab, die Beschäftigungs- und Bildungschancen in der EU sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union zu verbessern und stellt dafür den Mitgliedsstaaten Mittel zur Verfügung. Die einzelnen Mitgliedstaaten verständigen sich gemeinsam mit der Europäischen Kommission über die Vergabe von ESF-Fördermitteln im Rahmen eines oder mehrerer operationeller Programme (OP). In den operationellen Programmen sind die Schwerpunkte und Ziele der ESF-Maßnahmen festgelegt.⁴⁴

Das „Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014 bis 2020“ sah neben anderen Prioritäten die Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung vor. Entsprechend dieser Prioritätsachse setzte die Abteilung 11 - Soziales, Arbeit und Integration als zwischengeschaltete Stelle arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Armutsbekämpfung um. Zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie wurde das Operationelle Programm 2014- 2020 um das Programm REACT-EU (Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe) erweitert. Damit kamen Projekte für von der Corona-Krise besonders betroffene Menschen zur Umsetzung insbesondere Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen in prekären Situationen.

Der Europäische Sozialfonds der Förderperiode 2021 – 2027 wird als „ESF+“ auch weiterhin das wichtigste Instrument der Europäischen Union für die Investition in Menschen sein und auch weiterhin Maßnahmen zur Armutsbekämpfung ermöglichen. Erste Maßnahmen dieser Förderperiode starten im ESF+ mit Juli 2023.

7.3.1.1 Integration langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Personen in den Arbeitsmarkt durch niederschwellige Beschäftigungsangebote

Wie die Daten über Einkommen und Lebensbedingungen zeigen, sind von Armut und Ausgrenzungsgefährdung insbesondere Personen mit geringer bzw. keiner Erwerbseinbindung betroffen. Arbeitsmarktferne Personen sind nicht nur von einer hohen Armutsgefährdung betroffen, häufig sind sie auch mit multiplen Problemlagen konfrontiert, die einen Eintritt in den Arbeitsmarkt erschweren. Um die Betroffenen so schnell wie möglich (wieder) in den Arbeitsmarkt zu integrieren, um drohender Armut bzw. einer Verfestigung der Situation entgegenzuwirken wurden in niederschwellige Beschäftigungsprojekte in den steirischen Regionen umgesetzt.

Niederschwellige Beschäftigungsangebote richteten sich an Personen mit geringer Beschäftigungsfähigkeit und multiplen Problemlagen, insbesondere arbeitsmarktferne Personen und

⁴⁴ <https://www.esf.at/esf-in-oesterreich/>

Bezieher*innen der Sozialunterstützung im Alter von 18 bis 64 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Steiermark haben. Im Rahmen der Maßnahme wird die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmer*innen praktisch abgeklärt und durch niederschwellige Angebote so weit gesteigert, dass eine Beschäftigung am 2. oder 1. Arbeitsmarkt erreicht werden kann. Begleitend dazu steht eine sozialpädagogische Betreuung zur Verfügung, die auf eine Abklärung der beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten fokussiert und bei arbeitsbezogenen Herausforderungen und in persönlichen und sozialen Problemlagen unterstützt. Je nach umsetzender Einrichtung unterschieden sich die Branchen bzw. Tätigkeitsfelder, in denen die Teilnehmer*innen beschäftigt waren.

Das Beschäftigungsprojekt „NIEBE – Niederschwellige Beschäftigung in den steirischen Regionen“ wurde von 15 Projektträgern an 26 Standorten in der Steiermark im Zeitraum von 01.05.2019 – 31.08.2022 im Rahmen des ESF umgesetzt. Insgesamt wurden Transitarbeitsplätze im Gesamtausmaß von 61,7 Vollzeitäquivalenten für Teilnehmer*innen angeboten, welche im Rahmen des Phasenmodells von geringfügiger, über Teilzeit bis zur Vollzeitbeschäftigung besetzt werden konnten. Insgesamt konnten 912 Teilnehmer*innen beschäftigt werden, davon 52,19% Frauen. Etwa 28% der aufgenommenen Teilnehmer*innen waren (Teil) Bezieher*innen der Sozialunterstützung. 88% der Teilnehmer*innen haben die Maßnahme regulär abgeschlossen, ein Teil davon konnte entweder auf den 1. oder 2. Arbeitsmarkt oder in ein weiteres Transitarbeitsverhältnis vermittelt werden.

ESF - NIEBE - Beschäftigungsbetriebe 2019 bis 2022

- **Jugend am Werk** Stmk., Lendplatz 35, 8020 Graz
- **ISOP** Innovative Sozialprojekte GmbH, Dreihackengasse 2, 8020 Graz
- **Caritas** der Diözese Graz-Seckau, Grabenstraße 39, 8010 Graz
- **Hausmasters** DienstleistungsGmbH, Franz-Josef-Straße 3, 8200 Gleisdorf
- **SAS**t GmbH, Neutorgasse 22, 8010 Graz
- **DLG** gem. Dienstleistungs GmbH, Florianigasse 3, 8160 Weiz
- **Bfi** Steiermark, Keplerstraße 109, 8020 Graz
- **StAF** – Steirische Arbeitsförderungsgesellschaft m.b.H⁴⁵., Schönaugasse 8, 8020 Graz
- **Bicycle** Entwicklungsprojekt Fahrrad, Verein, Körösisstraße 17, 8010 Graz
- **WBI** Leoben GmbH, Waasenstraße 1, 8700 Leoben GmbH
- **ERfA** GmbH, Erfahrung für Alle, Exerzierplatzstraße 33, 8051 Graz
- **LEO** Lern GmbH- und Entwicklungswerkstätte Ost-STMK GmbH, Großsteinbach 89, 8265 Großsteinbach

⁴⁵ ehem. **St:WUK** Steirische Wissenschafts-,Umwelt- und Kulturprojekträger GmbH

- **promente** Steiermark, Eisteichgasse 17, 8042 Graz
- **Buglkraxn** - Verein für Arbeitsintegration, Donawitzer Str. 37, 8700 Leoben
- **BEST** gemeinn. BeschäftigungsgmbH, C.v.Hötzendorfstrasse 25b, 8570 Voitsberg

Tätigkeiten im Rahmen der niederschweligen Beschäftigung umfassen beispielsweise Dienstleistungsangebote in den Bereichen Reinigung, Winterdienst, Büroorganisation oder Arbeiten in den Bereichen Tischlerei, Küche, Textil, Verkauf, Fahrradreparatur sowie Hilfstätigkeiten in den Bereichen Ausstellungsplanung und -betreuung in Jugend-, Kultur- und Sozialprojekten, Hilfsarbeiten bei Grabung, Mauersanierung, Erzeugung von Holzprodukten oder Tätigkeiten in der Garten- und Landschaftspflege.

Nach Ende der Projektlaufzeit im Rahmen der ESF-Strukturperiode 2014 - 2020 wurde die Verlängerung des Projektes mit Mitteln des Sozialressorts und der Stadt Graz beschlossen.

7.3.1.2 Steirisches Jugendcollege - Unterstützungsmaßnahmen für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche

Von Arbeitslosigkeit sind Jugendliche vor allem dann betroffen, wenn sie einen niedrigen Bildungsstand aufweisen und damit geringere Positionschancen am Arbeitsmarkt haben. Insbesondere Jugendliche mit Migrationshintergrund sind häufiger ohne Erwerbstätigkeit oder Aus- bzw. Weiterbildung. Mit dem Steirischen Jugendcollege wird seit 01.09.2017 eine Maßnahme umgesetzt, die insbesondere für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren (u.a. mit Fluchthintergrund bzw. Migrationshintergrund sowie mit niedrigen Bildungsabschlüssen) konzipiert wurde, um diese Zielgruppe an den Arbeitsmarkt heranzuführen und damit einen relevanten Beitrag zur Armutsbekämpfung leistet.

Ausgehend von individuellen Abklärungen und Kompetenzerfassungen wurden Bildungswege organisiert und in folgenden Feldern umgesetzt:

- Alphabetisierung
- Deutsch (A1 – B1)
- Grundbildung in den Fächern Mathematik, Englisch, EDV
- Heranführung an die Kompetenzfelder des Pflichtschulabschlusses
- berufliche Perspektivenarbeit
- Berufs- und Arbeitsmarktorientierung
- Ausbildungsplanung
- Praktika in Betrieben
- Vermittlungsunterstützung
- Unterstützung bei der Anerkennung von mitgebrachten Ausbildungsabschlüssen
- Politische Bildung/Demokratiebildung
- Zusätzlich zur Schulung wird pro Teilnehmer*in eine Beratungsstunde pro Woche angeboten.

Stundenausmaß pro Woche: 20 Wochenstunden, Verweildauer: 24 Wochen bis 1 Jahr. Der Zugang erfolgte über die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice. An den Standorten Graz und Bruck an der Mur konnten jährlich insgesamt 180 Plätze angeboten werden.

Umsetzender Projektträger: ISOP Innovative Sozialprojekte GmbH.

Laufzeit im ESF: 01.09.2017 bis 31.08.2022

Von 01.09. 2017 – 31. 08. 2022 sind 892 Personen ins Steirische Jugendcollege eingetreten, davon waren 35,2% asylberechtigt, 10,1% subsidiär schutzberechtigt, 33,4% waren Asylwerber*innen, 9,2% kamen mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus aus Drittstaaten, 12,1% aus der EU, inkl. AT.

77,4% der Teilnehmer*innen hatten einen Bildungsabschluss von ISCED 0 (keine Schulbildung) bis max. ISCED 2 (Sekundarbildung Unterstufe). 62% der Lerngruppen wurden nach dem sprachlichen Einstiegslevel nach dem GERS von A0 – A2 organisiert, zum Teil bestand ein Alphabetisierungsbedarf. Rund die Hälfte der Teilnehmer*innen konnte nach Absolvierung der Maßnahmen direkt eine Arbeit aufnehmen, mit einer Lehre beginnen oder in eine Folgemaßnahme, wie etwa den Vorbereitungslehrgang zum ePSA (Externer Pflichtschulabschluss), einsteigen.

Nach Ende der Projektlaufzeit im Rahmen der ESF-Strukturperiode 2014 - 2020 wurde die Verlängerung des Projektes mit Mitteln des Sozialressorts und des AMS beschlossen.

7.3.1.3 REACT EU - Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung

Mit Projektstart im Oktober 2021 sollten arbeitslose Personen, die infolge der Covid-19-Pandemie arbeitslos wurden oder aufgrund der Pandemie den Wiedereinstieg nicht erreichen konnten, neue Perspektiven mittels temporärer und sinnvoller Beschäftigung in den Regionen Obersteiermark West und Obersteiermark Ost erhalten. Personen, die per Definition als langzeitarbeitslos und über 50 Jahre alt waren, waren in besonderem Maße am Arbeitsmarkt gefordert und galten im Projekt als primäre Zielgruppe. Mit 1. März 2022 wurde das Projekt auf die gesamte Steiermark ausgerollt sowie die Planteilnehmer*innenzahl auf 116 Personen angehoben, da seitens des Europäischen Sozialfonds weitere finanziellen Mittel für REACT-EU zur Verfügung gestellt werden konnten. Die Teilnehmer*innen erhielten mit einem geförderten Dienstverhältnis für je 6 Monate im Rahmen der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung, als zusätzliche personelle Ressource eine temporäre Beschäftigung bei Gemeinden und gemeinnützigen Organisationen. Die sozialpädagogische Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bot Stabilisierung und Hilfestellung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer und begleitete sowohl Teilnehmende als auch aufnehmende Organisationen während der gesamten Maßnahme.

Umsetzender Projektträger: Steirische Arbeitsförderungsgesellschaft m.b.H

Laufzeit im ESF: 01.10.2021 bis 31.12.2022

Ergebnisse

Insgesamt wurde für 133 Personen ein Dienstverhältnis im Zuge des Projekts ermöglicht. Der Frauenanteil betrug 42,11%, der Anteil an Langzeitbeschäftigungslosen knapp 50%. Über 80% der Teilnehmer*innen waren zum Zeitpunkt des Eintritts über 50 Jahre alt. Insgesamt konnten 74 Organisationen vom Projekt REACT-EU profitieren.

Neben den täglich besetzten Standorten in Graz und Kapfenberg werden Beratungen in Hartberg, Judenburg, Leibnitz, Liezen, Voitsberg und Weiz angeboten.

Die Schuldenberatung Steiermark arbeitet im öffentlichen Auftrag und ist für die Kund*innen kostenlos. Details der Angebote, Leistungen und Strukturen der Schuldnerberatung Steiermark finden sich auf sbstmk.at und in ihren Jahresberichten.

Ein detaillierter Bericht über die einzelnen Projekte, die einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Ziele des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms geleistet haben, wird im Arbeitsförderungsbericht 2022-2023 veröffentlicht. Die Ergebnisse und arbeitsmarktpolitischen Erfolge einzelner Projekte werden darin ebenfalls dargestellt.

7.4. Arbeitsmarktpolitischer Beirat

Im Jahr 2022 wurden auch im Rahmen des Arbeitsmarktpolitischen Beirates des Landes zahlreiche Aktivitäten gesetzt.

Die Steiermärkische Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, durch existenzsichernde Beschäftigung Armut und Ausgrenzung zu reduzieren und den Wirtschaftsstandort Steiermark mit dem Ausbau eines bedarfsorientierten Fachkräftepotenzials zu stärken. Zur Unterstützung dieser Zielerreichung und um die Herausforderungen am steirischen Arbeitsmarkt strategisch und gesamtsystemisch bestmöglich bewältigen zu können, wurde mit Regierungssitzungsbeschluss vom 29.04.2021 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung ein arbeitsmarktpolitischer Beirat eingerichtet. Dieser setzt sich aus den Mitgliedern der Landesregierung in Ressortverantwortung für die Bereiche Soziales (Vorsitz) und Wirtschaft (Vorsitz-Stellvertretung) bzw. von diesen nominierten Vertretungen sowie jeweils einer nominierten Person von AK Steiermark, WK Steiermark, ÖGB Steiermark, IV Steiermark und AMS Steiermark zusammen.

Aufgabe des Beirates, dessen Geschäftsstelle in der Abteilung 11, Arbeit, Soziales und Integration angesiedelt ist, war es, eine Arbeitsmarktpolitische Strategie 2030 auszuarbeiten. Im Jahr 2022 fanden zur Erarbeitung dieser Strategie Beiratssitzungen und Arbeitsgruppensitzungen statt.

Weiterführende Informationen:

Detaillierte Informationen zu Personen- und Projektförderungen und den aktuellen Arbeitsförderungsbericht finden Sie auf dem Sozialserver unter der Rubrik „Arbeit/Beschäftigung/Qualifizierung“ oder unter folgendem Link:
<http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/54867022/DE/>

7.5. StAF – Steirische Arbeitsförderungsgesellschaft mbH

Die Steirische Arbeitsförderungsgesellschaft (StAF) ist eine Gesellschaft im Alleineigentum des Landes Steiermark. Mit gezielten Aktivitäten fördert und stärkt sie Menschen, die in der Steiermark leben und eine Arbeit suchen oder sich weiterbilden möchten. Mit maßgeschneiderten Qualifizierungsmaßnahmen unterstützt sie den Personal- und Fachkräfteaufbau steirischer Betriebe und Organisationen. Die StAF entwickelt auch Projekte im öffentlichen Interesse mit gemeinnützigen Zielen. Dies geschieht in Abstimmung mit dem Land Steiermark, dem Arbeitsmarktservice Steiermark (AMS Steiermark) und der Europäischen Union (EU). Die Umsetzung solcher Projekte erfolgt gemeinsam mit Kooperationspartner*innen.

8. Flüchtlingswesen

8.1. Gesetzliche Grundlagen

Zur bundesweiten Vereinheitlichung der Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde wurde im Jahr 2004 eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG (GVV) zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen.

Das Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz (StGVG) sowie die Stmk. Grundversorgungsgesetz-Durchführungsverordnung bilden die rechtliche Grundlage des Flüchtlingswesens in der Steiermark.

Die StGVG-DVO ergänzt das StGVG und legt die Kostenhöchstsätze für die Leistungen aus dem StGVG fest. Darüber hinaus erfolgt darin die Festlegung einer Hausordnung für organisierte Unterkünfte sowie eine detaillierte Leistungsbeschreibung für die Unterbringung und Betreuung von UMF.

Ziele und Zielgruppen

Die Zielgruppe des Steiermärkischen Grundversorgungsgesetzes sind hilfs- und schutzbedürftige Fremde.

Fremde sind Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes sind und Staatenlose.

Hilfsbedürftig sind Fremde, die den Lebensbedarf für sich und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten. Hilfsbedürftigkeit liegt nicht vor, wenn ein anderer Mitgliedstaat nach unionsrechtlichen Bestimmungen, der Bund, ein anderes Bundesland oder sonstige Personen, Einrichtungen oder Stellen zur Erbringung von Leistungen der Grundversorgung oder gleichartiger Leistungen verpflichtet sind.

Schutzbedürftig sind:

- Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben (Asylwerber*innen), über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen ist,
- Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
- Fremde mit Aufenthaltsrecht gem. § 57 Abs. 1 Z. 1 oder 2 AsylG 2005 oder auf Grundlage einer Verordnung gemäß § § 62 AsylG 2005,
- Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,

- Fremde, die ein Aufenthaltsrecht haben, da vom Verwaltungsgerichtshofs oder vom Verfassungsgerichtshof gegen die asylrechtliche Entscheidung aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde,
- Fremde, denen nach asylrechtlichen Vorschriften der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde,
- Fremde, denen Asyl gewährt wird (Asylberechtigte) während der ersten 4 Monate nach Asylgewährung.

Grundversorgung wird Fremden gewährt, die ihren Aufenthalt und Hauptwohnsitz in der Steiermark haben, oder diesen im Fall der Zuweisung unmittelbar in der Steiermark begründen.

Hilfeleistungen

Der Umfang der Grundversorgung umfasst hauptsächlich die Unterbringung in geeigneten Unterkünften, Versorgung mit angemessener Verpflegung, Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften, Sicherung der Krankenversorgung, Maßnahmen für pflegebedürftige Personen, Gewährung von Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung, die Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfs für Schüler*innen. Weiters ist Information, Beratung und soziale Betreuung in der Grundversorgung beinhaltet.

In der Steiermark wird die IBB (Information, Beratung und soziale Betreuung) der Grundversorgten durch Regionalbetreuer*innen der Caritas geleistet.

Der gesamte Gesetzestext ist am Sozialserver Steiermark unter nachfolgendem Link zu finden. Auch finden Sie dort die Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 15a B- VG. <http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/5372/DE>

8.2. Kontrolle und Sicherstellung der Qualitätsstandards in den Flüchtlingsquartieren

In der Steiermark waren zu Jahresende 2022 309 organisierte Quartiere für Vertriebene aus der Ukraine und 150 für Flüchtlinge aus anderen Ländern unter Vertrag. Der Krieg in der Ukraine hat dazu geführt, dass ab März 2022 ein starker Anstieg der Unterbringungszahlen in der Steiermark erkennbar ist.

Sondergruppen, wie unbegleitete minderjährige Fremde, alleinerziehende Frauen mit Kindern und pflegebedürftige Personen, werden in eigenen Häusern untergebracht und durch spezielle Betreuungsstrukturen versorgt. In enger Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe stehen

Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) im Rahmen der Grundversorgung zur Verfügung. Mit der DVO-StGVG wurden die Standards zur Betreuung und Unterbringung vereinheitlicht.

Das Referat für Flüchtlingsangelegenheiten der Abteilung 11 führte unangemeldete Quartierkontrollen durch. Weiters fanden gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres, den Fremdenpolizeibehörden und dem Referat Flüchtlingsangelegenheiten der Abteilung 11 in der gesamten Steiermark fremdenpolizeiliche Kontrollen mit Grundversorgungsrelevanz statt. Aufgrund des Ukraine-Krieges stand die Quartierakquise im Vordergrund. In Summe wurden dennoch 207 Kontrollen durchgeführt.

8.3. Statistik grundversorgte Personen

Grundversorgte Personen in den Bezirken (30.12.2022)

	Vertriebene	Asylsuchende	Summe
Bruck-Mürzzuschlag	531	334	865
Deutschlandsberg	91	129	220
Graz	2256	968	3224
Graz-Umgebung	483	578	1061
Hartberg-Fürstenfeld	342	294	636
Leibnitz	229	243	472
Leoben	484	156	640
Liezen	142	79	221
Murau	148	54	202
Murtal	304	280	584
Südoststeiermark	506	107	613
Voitsberg	255	69	324
Weiz	259	185	444
Gesamtergebnis	6030	3476	9.506
Betreuungsstellen des BM für Inneres			1.155

Eine Aufgabenübersicht, Arbeitsstunden und Kontaktdaten finden Sie auf dem Verwaltungsserver im Bereich Dienststellen / A11 Soziales / Referat Flüchtlingsangelegenheiten, oder unter folgendem Link <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/75777238/DE/>

9. Ukrainehilfe

Der Überfall der Russischen Föderation auf das Nachbarland Ukraine am 24.02.2022 und der seither andauernde Krieg hat große globale Auswirkungen und Herausforderungen; auch für die Steiermark galt es, sich rasch auf diese neue Situation einzustellen und schnelle Hilfe zu bieten. Geflüchtete Menschen aus der Ukraine konnten und können Hilfe über das Ankunftszentrum beziehungsweise in weiterer Folge über die Grundversorgung erhalten. Diese Personen haben den Status von Vertriebenen und nach Erfassung und Erhalt des Ausweises für Vertriebene („blaue Karte“) die Möglichkeit, über das Arbeitsmarktservice Zugang zum Arbeitsmarkt zu bekommen.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen darf aus Sicht des Sozialressorts nachstehend über die getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ukrainehilfe des Landes Steiermark berichtet werden:

Die Steiermark leistete selbstverständlich einen Beitrag zur Bewältigung dieser schwierigen Situation und hat im Auftrag des Bundes eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet sowie Quartiere zur Unterbringung von Menschen aus der Ukraine bereitgestellt.

9.1. Maßnahmen in der Steiermark

Um die Situation zu analysieren und alle notwendigen Maßnahmen zeitnah setzen zu können, wurde mit 1. März 2022 der Krisenstab Ukraine unter Leitung von Abteilungsleiterin Barbara Pitner eingesetzt. In diesem Krisenstab tagten die Mitglieder in der Anfangsphase des Ukrainekrieges mindestens drei Mal pro Woche, bei Bedarf täglich – vertreten waren darin das Büro Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer (ab 04.07.2022 Büro Landeshauptmann Christopher Drexler) und das Büro Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang sowie das Büro Landesrätin Doris Kampus, Büro Landesrätin Juliane Bogner- Strauß und das Büro Landesrat Christopher Drexler (ab 05.07.2022 Büro Landesrat Werner Amon). Des Weiteren sind die Abteilungen 4, 5, 6, 8, 9 und 11, das Referat Landeskommunikation der Landesamtsdirektion und die Fachabteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung sowie die Stadt Graz vertreten.

Der Krisenstab wurde als Koordinationsgremium mindestens einmal wöchentlich erweitert um Vertreter*innen folgender Organisationen: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Landespolizeidirektion, Rotes Kreuz, Honorarkonsulat der Ukraine, Caritas, ÖBB, Kinderfreunde, Volkshilfe, Verein Zebra und Jugend am Werk.

- a) Der Austausch mit dem AMS und den Sozialpartnern wurde gesondert durchgeführt und fand regelmäßig statt. Dazu fand am 18.03.2022 initial eine außerordentliche Sitzung des Arbeitsmarktpolitischen Beirates statt, in der die Schaffung einer sozial- und wirtschaftspolitischen Arbeitsgruppe im Krisenstab festgelegt wurde.
- b) Um die Kommunikation in und für die Ukrainehilfe in der Steiermark abzusichern, wurde die Einrichtung einer Koordinationsstelle in der Abteilung 11, die Schaffung einer eigenen Ukraine-Hotline, die laufende Kommunikation mit den Gemeinden und die Erstinformation Ankommender durch die Caritas auf steirischen Bahnhöfen fixiert. Ein Internetserver unter der Adresse www.ukrainehilfe.steiermark.at mit einem umfassenden und mehrsprachigen Angebot an Informationen wurde eingerichtet.
- c) Mit 16.03.2022 ging das Ankunftszentrum in der Halle D der Messe Graz in Betrieb, welches nach Aufforderung seitens des Bundes eingerichtet wurde. Die Aufgabe des Ankunftszentrums umfasste die Betreuung bei der Ankunft, Erstversorgung und Registrierung der Vertriebenen, ihre Verpflegung, die medizinische, pandemische (Testungen/Quarantäne) psychologische Versorgung sowie 200 Schlafstellen und eine Kinderversorgung/Kinderecke am Standort der Messehalle D.

Die Vertriebenen wurden zudem rasch mit weiteren Informationen versorgt. Im Ankunftszentrum waren Landespolizeidirektion Steiermark, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und Land Steiermark (Referat Flüchtlingsangelegenheiten) anwesend, um Registrierungen und Weiterverteilungen der Ankommenden vornehmen zu können.

Aufgrund der rückläufigen Entwicklung der Zahl der ankommenden Vertriebenen aus der Ukraine wurde das Ankunftszentrum in der Messehalle D mit 18.09.2022 beim Stand von 8.400 erfassten Vertriebenen eingestellt. Bis zur Findung eines neuen adaptierten Standortes wurde die Ersterfassung und Aufnahme in die Grundversorgung am Standort des Referates für Flüchtlingsangelegenheiten der Abteilung 11 abgewickelt. Mit Stand 19.12.2022 wurden rund 9.200 Personen polizeilich erfasst bzw. wurden insgesamt 9.061 Personen in die Grundversorgung aufgenommen. Parallel wurde die Notschlafstelle der Caritas Steiermark genutzt, um ankommenden Personen bei Bedarf Schlafmöglichkeiten und entsprechende Versorgung anzubieten.

- d) Am 26.03.2022 startete die mobile Erfassung mit zwei Bussen durch die Polizei. Die Erfassung fand an den Standorten Liezen, Leoben und Ilz statt.
- e) Wenn Kinder und Jugendliche aus der Ukraine nicht mit ihren Eltern, sondern alleine bzw. mit Bekannten/Verwandten ohne Zustimmung der Eltern reisen, sind diese als unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) zu sehen und es bedarf einer engen Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden, weil für diese Kinder die Kinder- und Jugendhilfe bei Gericht eine Übertragung der Obsorge zu beantragen hat. Da in der

Steiermark die Entscheidung getroffen wurde, UMF unter 14 Jahren bevorzugt bei Gasteltern/Pflegepersonen unterzubringen, wurde ein Aufruf für Gasteltern veröffentlicht, auf den insgesamt rund 700 Interessierte reagiert haben.

- f) In Abstimmung der Regierungspartner wurde festgelegt, dass die personellen Ressourcen im Flüchtlingsreferat der Sozialabteilung temporär um zehn VZÄ ausgebaut werden und die Integrationsmaßnahmen nach dem erfolgreichen Modell des steirischen Weges erfolgen sollten. Dies bedeutete insbesondere die Verwendung kleiner, regional gut verteilter Quartiere in enger Abstimmung mit den Gemeinden als Integrationsmotor, die Einrichtung von Servicepoints des Bundes für Integrationsberatungen (Job, Bildung, Deutschkurse, Frauenthemen etc.), ein flächendeckendes Deutschkursangebot und Anerkennungsberatung durch den Österreichischen Integrationsfonds.
- g) Um die gesellschaftliche Teilhabe zu stärken und ehrenamtliches zivilgesellschaftliches Engagement in der Ukrainehilfe zu unterstützen, hat die Landesregierung in ihrer Sitzung vom 07.04.2022 den Projektfonds 2022 „Engagement schafft Perspektiven“ mit EUR 65.000,- dotiert.
- h) Am selben Tag fand auf Einladung von Soziallandesrätin Doris Kampus das Koordinationstreffen Integration statt, um die anstehenden integrationspolitischen Aufgaben zu analysieren und erste Schritte zu ihrer Bewältigung zu setzen. Daran haben teilgenommen: LRin Doris Kampus, LR Christopher Drexler, LRin Juliane Bogner-Strauß, LRin Barbara Eibinger-Miedl, LR Johann Seitinger, Vertreter*innen des Städte- und Gemeindebundes, der Bildungsdirektion, der Wohnbaugenossenschaften, der Landespolizeidirektion, des Österreichischen Integrationsfonds, des Arbeitsmarktservice Steiermark, der Caritas sowie der zuständigen Abteilungen der Landesverwaltung.

Basierend auf den Inhalten und Ergebnissen dieses Koordinationstreffens Integration wesentliche, zukünftige Aufgaben definiert, die im Rahmen der Ukrainehilfe Steiermark zu bewältigen waren:

- a. Ausgehend von den Beratungsergebnissen des Koordinationstreffens Integration wurde unter Koordination der Sozialabteilung A11 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich auf inhaltlicher und operativer Ebene mit dem Themenkomplex Integration beschäftigte und dabei insbesondere die Themenfelder Zugang zu Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung/Zugang zum Schulsystem, Maßnahmen und Angebote zum Spracherwerb, insbesondere den flächendeckenden Ausbau solcher sowie Fragen der gesellschaftlichen Teilhabe insgesamt unter Beziehung externer Expertinnen und Experten analysiert und Vorschläge zur operativen Umsetzung ausgearbeitet.

- b. Die Sozialabteilung hat sich im Rahmen der so genannten Service Points des Integrationsministeriums für Vertriebene aus der Ukraine mit Mitarbeiter*innen zur Information in Integrationsfragen beteiligt.
- c. Der Krisenstab unter Leitung von Abteilungsleiterin Barbara Pitner bleibt über das Jahr 2022 hinaus aufrecht, desgleichen die Koordinationsstelle sowie die Ukrainehilfe Steiermark-Hotline unter 0800/201010.

10. Parlamentarische Initiativen

10.1. Dringliche Anfragen

Einbringungsdatum	EZ	Betreff	Fraktion/en	Antragsstellende/r LT-Abgeordnete/r	Regierungsglied
11.05.2022	2215/1	Steigende Belastungen der SteirerInnen durch die Teuerung	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
10.03.2022	2089/1	Teuerungswelle, grüne Belastungsfantasien samt CO2-Steuer und Krieg im Osten machen das tägliche Leben unleistbar – lassen ÖVP und SPÖ die steirischen Landsleute weiterhin im Stich?	FPÖ	LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus

10.2. Schriftliche Anfragen

Einbringungsdatum	EZ	Betreff	Fraktion/en	Antragsstellende/r LT-Abgeordnete/r	Regierungsglied
19.12.2022	2731/1	Versorgung und Unterbringung von Schutzsuchenden in der Steiermark	NEOS	LTAbg. Robert Reif (NEOS), LTAbg. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
30.11.2022	2689/1	Aktuelle Zahlen und Probleme aus dem Leben von Menschen mit Behinderung in der Steiermark	FPÖ	LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
31.10.2022	2616/1	Vergabe und Kontrolle von Fördermitteln an Organisationen für Flüchtlings- und Integrationshilfe sowie Deutschkurse im Jahr 2021	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
03.10.2022	2547/1	Ausgaben des Landes für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	NEOS	LTAbg. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS), LTAbg. Robert Reif (NEOS)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
24.08.2022	2455/1	Kinder- und Jugendhilfe	NEOS	LTAbg. Robert Reif (NEOS), LTAbg. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
23.08.2022	2452/1	Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsstatus minderjähriger Mindestsicherungs- bzw. Sozialunterstützungsbezieher 2021	FPÖ	LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
08.08.2022	2432/1	Wie stellt das Land Steiermark ausreichende Ressourcen für die Kinder- und Jugendhilfe sicher?	Grüne	LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Andreas Lackner (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
28.07.2022	2420/1	Asylhotellerie auf Kosten des Steuerzahlers? ÖVP und SPÖ spannen Wirtschaftskammer ein und betten Asylanten auf Rosen! (Landesrätin Doris Kampus)	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus

22.07.2022	2412/1	Nicht nachvollziehbare Verzögerungen bei der Veröffentlichung des Extremismusberichts des Landes Steiermark	Grüne	LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
08.07.2022	2392/1	Stand der Reformmaßnahmen für die steirischen Sozialhilfeverbände (LR Kampus)	FPÖ	LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
20.06.2022	2335/1	Kosten des Asyl- und Flüchtlingswesens im Jahr 2021	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
09.06.2022	2311/1	Wie treffsicher ist der Steiermark-Bonus?	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
12.05.2022	2229/1	Inserate in parteinahen Medien durch das Land und Landesunternehmen (6)	Grüne	LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Mag. Alexander Pinter (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
12.05.2022	2227/1	Pendlerbeihilfe 2020, Lehrlingsbeihilfe 2021 und Heizkostenzuschuss 2021/2022	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
11.05.2022	2217/1	Kautionsfonds des Landes Steiermark im Jahr 2021	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
27.04.2022	2187/1	Kosten und Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) respektive der Sozialunterstützung im Jahr 2021	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
01.04.2022	2139/1	PCR-Testungen von ukrainischen Personen im Ankunftszentrum	FPÖ	LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
30.03.2022	2138/1	Unterstützung von armutsgefährdeten Ein-Eltern-Haushalten	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
23.03.2022	2112/1	Abgelehnte Asylwerber in der Grundversorgung im Jahr 2021	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
04.03.2022	2068/1	Wie hoch sind die Ausgaben für nicht meldepflichtige Inserate des Landes?	NEOS	LTAbg. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS), LTAbg. Robert Reif (NEOS)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
25.02.2022	2053/1	Inklusives Bildungssystem	Grüne	LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Mag. Alexander Pinter (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
23.02.2022	2042/1	Beratungs- und Betreuungsleistungen für Mindestsicherungs- und Sozialunterstützungsbezieher im Jahr 2021	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus

17.02.2022	2032/1	Rückersatzverfahren im steirischen Asylwesen im Jahr 2021	FPÖ	LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
10.02.2022	2004/1	Veröffentlichung von Studien des Landes	NEOS	LTAbg. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS), LTAbg. Robert Reif (NEOS)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
03.02.2022	1985/1	Sozialbetrugsfälle in der Steiermark 2021	FPÖ	LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
27.01.2022	1957/1	Kosten für externe Beratungsleistungen im Jahr 2021 (LR Kampus)	FPÖ	LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
26.01.0222	1946/1	Wohnunterstützung 2021	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus

10.3. Selbstständige Anträge

Einbringungsdatum	EZ	Betreff	Fraktion/en	Antragsstellende/r LT-Abgeordnete/r	Regierungsglied
29.12.2022	2751/1	Kinderbetreuungsgeld auch für Krisenpflegeeltern	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
20.12.2022	2733/1	Heizkostenzuschuss: Bundesgeld sinnvoll nutzen – Bezieher:innenkreis ausweiten	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
19.12.2022	2728/1	Valorisierung der steirischen Sozialleistungen	Grüne	LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Andreas Lackner (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
24.11.2022	2678/1	Sonderpädagogische Förderung bedarfsgerecht und bis zur 12. Schulstufe	NEOS	LTAbg. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS), LTAbg. Robert Reif (NEOS)	Landesrat Werner Amon, MBA, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
23.11.2022	2669/1	Enquete zum Thema „Klimaschutz und soziale Gerechtigkeit“	Grüne	LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Andreas Lackner (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner
25.10.2022	2599/1	Armut verhindern - Strukturelle Reformen im Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz umsetzen!	Grüne	LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus

				(Grüne), LTAAbg. Andreas Lackner (Grüne)	
23.09.2022	2539/1	Sprachqualifizierungsmaßnahmen für Asylwerber:innen	Grüne	LTAAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAAbg. Andreas Lackner (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
23.09.2022	2537/1	Steirisches Schulstartgeld	NEOS	LTAAbg. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS), LTAAbg. Robert Reif (NEOS)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
22.09.2022	2521/1	Steirischer Kautionsfonds: Einkommensgrenzen anheben	KPÖ	LTAAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
06.09.2022	2480/1	Deutsch als Voraussetzung für den Bezug von Sozialhilfe – „Bemühungspflicht“ um Spracherwerb einführen!	FPÖ	LTAAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAAbg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAAbg. Albert Royer (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
02.09.2022	2470/1	Ausbau der steirischen Kinder- und Jugendhilfe	NEOS	LTAAbg. Robert Reif (NEOS), LTAAbg. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
08.08.2022	2433/1	Auf Bundesebene beschlossene Verbesserungen für Schutzsuchende auch in der Steiermark umsetzen!	Grüne	LTAAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAAbg. Andreas Lackner (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
05.08.2022	2429/1	Finanzielle Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Notruftelefonen	FPÖ	LTAAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAAbg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAAbg. Albert Royer (FPÖ)	Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
03.08.2022	2428/1	Information des Landtages über Beschlüsse der Landesreferent:innenkonferenzen	Grüne	LTAAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAAbg. Andreas Lackner (Grüne)	Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler, Landeshauptmann-Stv. Anton Lang, Landesrat Werner Amon, MBA, Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl, Landesrätin

					Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landesrat Johann Seitinger
19.07.2022	2405/1	Nein zum Asyl-Großquartier in Kindberg!	FPÖ	LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ)	Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
14.07.2022	2402/1	Verheerender Volksanwaltschaftsbericht - In der Kinder- und Jugendhilfe fehlen sozialtherapeutische Plätze	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
10.06.2022	2324/1	Verbesserung des Diskriminierungsschutzes durch ein allgemeines Anti-Diskriminierungsgesetz	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landesrat Mag. Christopher Drexler
10.06.2022	2323/1	Einsetzung eines/einer steirischen Inklusionsbeauftragten	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
10.06.2022	2322/1	Einrichtung eines Hilfsmittelpools für inklusiven Unterricht	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
10.06.2022	2321/1	Leistungsbeschreibung und Ausbildungskonzept für die Schulassistenten	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß
03.06.2022	2297/1	Nein zur Einladung in die soziale Hängematte in Arabisch, Farsi und Russisch!	FPÖ	LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
20.05.2022	2269/1	Mehr als Zeichensetzen! - die Steiermark braucht einen Aktionsplan gegen Diskriminierung von LGBTIQ-Personen!	NEOS	LTAbg. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS), LTAbg. Robert Reif (NEOS)	Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
20.05.2022	2262/1	Verbesserungen im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auch im Steiermärkischen	Grüne	LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg.	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus

		Sozialunterstützungsgesetz umsetzen		Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbs. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbs. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbs. Mag. Alexander Pinter (Grüne)	
20.05.2022	2261/1	Teuerung auch auf Landesebene aktiv entgegenzutreten!	Grüne	LTAbs. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbs. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbs. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbs. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbs. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbs. Mag. Alexander Pinter (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
20.05.2022	2260/1	Aktive Kinderarmutsbekämpfung durch Novellierung des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes	Grüne	LTAbs. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbs. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbs. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbs. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbs. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbs. Mag. Alexander Pinter (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
20.05.2022	2251/1	Heizkostenzuschuss angesichts der massiven Teuerung anheben	KPÖ	LTAbs. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbs. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
19.05.2022	2250/1	Aufgrund der Teuerung: 30% Wohnkostenpauschale ausschöpfen	KPÖ	LTAbs. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbs. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
19.05.2022	2248/1	Anhebung der Wohnunterstützung	KPÖ	LTAbs. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbs. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
19.05.2022	2247/1	Jährliche Inflationsanpassung von steirischen Sozialleistungen	KPÖ	LTAbs. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbs. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
18.05.2022	2240/1	Vertriebene aus der Ukraine in den Kreis der Bezugsberechtigten des Steiermärkischen BHG aufnehmen	Grüne	LTAbs. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbs. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbs. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbs. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbs. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbs. Mag. Alexander Pinter (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
05.05.2022	2205/1	Keine Inserate in parteinahen Medien durch das Land oder Landesunternehmen	Grüne	LTAbs. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbs. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbs. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbs. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbs. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbs. Mag. Alexander Pinter (Grüne)	Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landeshauptmann-Stv. Anton Lang, Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landesrat

					Johann Seitinger
24.03.2022	2123/1	Sicherstellung einer unbürokratischen Wohnversorgung für ukrainische Schutzsuchende	Grüne	LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Mag. Alexander Pinter (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
24.03.2022	2121/1	Psychosoziale Versorgung für Schutzsuchende aus der Ukraine gewährleisten	Grüne	LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Mag. Alexander Pinter (Grüne)	Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
24.03.2022	2120/1	Soziale Abfederung auf Landesebene vor dem Hintergrund der Teuerungswelle	Grüne	LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Mag. Alexander Pinter (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
08.03.2022	2074/1	Einführung einer steirischen Lehrabschlussprämie	FPÖ	LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ)	Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
10.02.2022	2003/1	Der Teuerung entgegenwirken und Pendlerbeihilfe erhöhen!	FPÖ	LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
27.01.2022	1968/1	Jedes Kind ist gleich viel wert! Kinderarmut aktiv bekämpfen – Sozialunterstützung anheben!	Grüne	LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Mag. Alexander Pinter (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
05.01.2022	1901/1	Vereinsamung durch Etablierung einer zentralen Landesstelle effizienter bekämpfen	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus

10.4. Regierungsvorlagen

Einbringungsdatum	EZ	Betreff	zuständiger Ausschuss	Regierungsmitglied
15.12.2022	2722/1	Gesetz, mit dem das Stmk. Sozialunterstützungsgesetz, das Stmk. Behindertengesetz und das Stmk. Wohnunterstützungsgesetz geändert werden	Soziales	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
15.12.2022	2713/1	Beschluss Nr. 407 vom 28.09.2021 zum Entschließungsantrag EZ/OZ: 1337/9 betreffend "Regionale und biologische Lebensmittel in den steirischen Landesküchen"	Landwirtschaft	Landesrat Johann Seitinger, Landeshauptmann-Stv. Anton Lang, Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrat Werner Amon, MBA
24.11.2022	2674/1	Gewaltschutzstrategie des Landes Steiermark	Soziales	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
27.10.2022	2606/1	Bericht zum Maßnahmenbündel der Kinder- und Jugendhilfe	Soziales	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
06.10.2022	2572/1	Entwurf des Landesfinanzreferenten zum Landesbudget 2023	Finanzen	Landeshauptmann-Stv. Anton Lang, Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler, Landesrat Werner Amon, MBA, Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landesrat Johann Seitinger
22.09.2022	2513/1	Arbeitsförderungsbericht 2020-2021	Soziales	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
07.07.2022	2379/1	Steirischer Sozialbericht 2020-2021	Soziales	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
07.07.2022	2378/1	Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt wird	Verfassung	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
09.06.2022	2310/1	Tätigkeitsbericht 2020/2021 der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	Soziales	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
18.02.2022	2034/1	Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum in Mitgliedstaaten und Regionen“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)“ für die Periode 2021 bis 2027 und damit zusammenhängende Vereinbarungen	Verfassung	Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner
27.01.2022	1960/1	3. Bericht zu den Maßnahmen des Sozialressorts im Zusammenhang mit der Corona-Krise	Soziales	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus

11. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

Name	Träger	Zielgruppe	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Tel. Nr.	E-Mail	Homepage
Notschlafstelle Bruck/Mur	Pfarrcaritas	Männer und Frauen	BM	8600	Bruck/ Mur	Kirchplatz 1	03862/51 960-19	bruck@graz-seckau.at	https://sr-bruckmur.graz-seckau.at/
Krisun	Kolping	Krisenunterbringung für Kinder u. Jugendliche von 13bis 16 Jahren	BM	8605	Kapfenberg	Frauenwiese 31	03862/22 963	krisun@aon.at	www.krisun.at
Krisenwohnung	Rettet das Kind Steiermark, SHV Bruck / Mürzzuschlag	Frauen und Kinder	BM	8605	Kapfenberg	Wiener Straße 60	03862/ 22413	pbs@bzkapfenberg.at	www.rettet-das-kind-stmk.at
Frauenhaus Kapfenberg	Verein Frauenhäuser Steiermark	für Frauen mit/ohne Kinder	BM	8605	Kapfenberg	Postfach 30, 8006 Graz	0316/ 429900	office@frauenhaeuser.at	www.frauenhaeuser.at
Krisenwohnung	Sozialhilfeverband Bruck/ Mürzzuschlag	Frauen und Kinder	BM	8680	Mürzzuschlag	Wiener Straße 3/II	03862/47 07	pbs@bzmuerzzuschlag.at	www.rettet-das-kind-stmk.at
Arche 38	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Wohnungslose volljährige Männer	Graz	8020	Graz	Eggenberggürtel 38	0316/801 5 730	arche@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at

Name	Träger	Zielgruppe	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Tel. Nr.	E-Mail	Homepage
Betreute Übergangswohnungen	Caritas der Diözese Graz - Seckau	volljährigen, inländischen Frauen und Männern sowie EU-Bürger*innen und Personen mit Aufenthaltstitel	Graz	8010	Graz	Eggenberggürtel 38	0316/801 5 7308	hausverwaltung.wohnen@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
FranzisCa Familien Notwohnungen	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Familien und/oder alleinerziehende Erwachsene mit Kindern, unterschiedlichster Herkunft oder Nationalität, mit finanziellen Ansprüchen in Österreich.	Graz	8020	Graz	Georgigasse 78	0676/880 15742	franzisca.nost@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
FranzisCa Notschlafstelle	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Notschlafstelle und betreute Wohngemeinschaft für Frauen u. Kinder	Graz	8020	Graz	Georgigasse 78	0676/880 15742	franzisca.nost@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at

Name	Träger	Zielgruppe	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Tel. Nr.	E-Mail	Homepage
FranzisCa Wohngemeinschaft	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Startwohnungen für wohnungslose Frauen und Mütter mit Kindern mit besonderen Schutzbedürfnissen	Graz	8020	Graz	Georgigasse 78	0676/880 15742	franzisca.nost@caritas- steiermark.at	www.caritas- steiermark.at
Haus St. Josef - Leistbar Wohnen Geidorf	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Männer, Frauen und Familien mit erschwertem Zugang zu leistbarem Wohnraum	Graz	8020	Graz	Grabenstraße 88	0316/801 5 308	hausverwaltung.wohnen@ caritas-steiermark.at	www.caritas- steiermark.at
Haus Maria - Leistbar Wohnen Lend	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Männer, Frauen und Familien mit erschwertem Zugang zu leistbarem Wohnraum	Graz	8020	Graz	Keplerstraße 82	0316/801 5 308	hausverwaltung.wohnen@ caritas-steiermark.at	www.caritas- steiermark.at
Ressidorf	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Wohnmöglichkeit für Männer und in Ausnahmefällen für Paare	Graz	8020	Graz	Herrgottwiesgasse 67	0316/801 5 738	ressidorf@caritas-steiermark.at	www.caritas- steiermark.at

Name	Träger	Zielgruppe	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Tel. Nr.	E-Mail	Homepage
Schlupfhaus	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Notschlafstelle für Jugendliche von 14 bis 21	Graz	8010	Graz	Mühlgangweg 1	0316/48 29 59	schlupfhaus@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Schlupfhaus mobile Wohnbegleitung	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Junge Erwachsene zwischen 18 und 21	Graz	8010	Graz	verteilt in Graz	0316/48 29 59	schlupfhaus@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Team ON Wohnungen	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Volljährige, Inländer*innen, EU-Bürger*innen und Personen mit Aufenthaltstitel. Einzelpersonen, Paare und Familien	Graz	8020	Graz	Eggenberger Gürtel 38	0316/801 5 308	hausverwaltung.wohnen@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at/team-on/
Team ON Rankengasse	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Volljährige, inländische Frauen und Männer sowie EU-Bürger*innen und Personen mit Aufenthaltstitel.	Graz	8020	Graz	Rankengasse 22	0316/801 5 795	teamON.rankengasse@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Winternotschlafstelle Graz	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Einzelpersonen / Familien; geöffnet vom November bis April	Graz	8020	Graz	Eggenbergergürtel 76	0676/880 15 8270	winternotschlafstelle@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at

Name	Träger	Zielgruppe	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Tel. Nr.	E-Mail	Homepage
WOG Wohnungssicherung Graz	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Beratung für von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen der gesamten Steiermark	Graz	8020	Graz	Eggenberggürtel 38	0316/ 8015 750	wohnungssicherung@caritas- steiermark.at	www.caritas- steiermark.at
Familienhaus St. Christoph Wohngemeinschaft EVA	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Minderjährige Schwangere und Frauen mit Kindern von 0 bis 6 Jahren	Graz	8041	Graz	Liebenauer Hauptstraße 285	0316/90 93 00 200	wg.eva@caritas-steiermark.at	www.caritas- steiermark.at
Familienhaus St. Christoph Wohngemeinschaft Offene Tür	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Minderjährige Schwangere und Frauen mit Kindern von 0 bis 6 Jahren	Graz	8041	Graz	Liebenauer Hauptstraße 285	0316/90 93 00 100	wg.offene-tuer@caritas- steiermark.at	www.caritas- steiermark.at
Familienhaus St. Christoph Mobil betreutes Wohnen	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Minderjährige Schwangere und Frauen mit Kindern von 0 bis 6 Jahren	Graz	8041	Graz	Körösisstraße Liebenauer Hauptstraße	0316/90 93 00 100	wg.offene-tuer@caritas- steiermark.at	www.caritas- steiermark.at
Tartaruga	Jugend am Werk	Junge Menschen zwischen 13 und 18 Jahren	Graz	8020	Graz	Ungergasse 23	050/7900 3200	tartaruga@jaw.or.at	www.jaw.or.at
Frauenwohnheim	Magistrat Graz	Frauen und Kinder	Graz	8010	Graz	Hüttenbrennergasse 41	0316/872 6491	frauenwohnheim@stadt.graz.at	www.graz.at/sozialamt
Männerwohnheim	Magistrat Graz	Wohnmöglichkeit für Männer ab 18	Graz	8020	Graz	Rankengasse 24	0316/872 - 6481	maennerwohnheim@stadt.graz.at	www.graz.at/sozialamt

Name	Träger	Zielgruppe	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Tel. Nr.	E-Mail	Homepage
CaMÜ - Case Management und Übergangswohnen	Magistrat Graz	wohnungslose Grazerinnen und Grazer	Graz	8020	Graz	Laudongasse 18	0316/872-6495	camue@stadt.graz.at	www.graz.at/sozialamt
Mobile Sozialarbeit – Streetwork	Magistrat Graz	von Wohnungslosigkeit betroffene Personen	Graz	8020	Graz	Volksgartenstraße 11a	0316/872-6477	mobilesozialarbeit@stadt.graz.at	www.graz.at/sozialamt
Frauenhaus Graz	Verein Frauenhäuser Steiermark	Frauen mit/ohne Kinder	Graz	8010	Graz	Postfach 30, 8006 Graz	0316/429900	office@frauenhaeuser.at	www.frauenhaeuser.at
Haus Rosalie	Vinzenzgemeinschaft Soeur Rosalie - VinziHelp	Notschlafstelle für Frauen mit Kinder	Graz	8020	Graz	Babenbergerstraße 61a	0316/58 58 06	hausrosalie@vinzi.at	www.vinzi.at
VinziDorf	Vinzenzgemeinschaft Benedict Labre – VinziDorf Graz	Dauerhafte Wohnmöglichkeit für alkoholranke Männer	Graz	8010	Graz	Leonhardplatz 900	0316/58 58 03	vinzidorf@vinzi.at	www.vinzi.at
VinziHaus	Vinzenzgemeinschaft Eggenberg - VinziWerke	Koordinationsstelle aller Vinzi Einrichtungen Anlaufstelle für Hilfesuchende	Graz	8020	Graz	Lilienthalgasse 20	0316/58 58 00	vinzihaus@vinzi.at	www.vinzi.at

Name	Träger	Zielgruppe	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Tel. Nr.	E-Mail	Homepage
VinziLife	Vinzenzgemeinschaft Soer Rosalie - VinziHelp	Wohnmöglichkeit für psychisch belastete Frauen	Graz	8020	Graz	Wolkensteingasse 43	0316/58 12 58	vinzilife@vinzi.at	www.vinzi.at
VinziNest	Vinzenzgemeinschaft CEFERINO MALLA	Nachtschlafstelle für Armutsmigranten	Gries	8020	Graz	Kernstockgasse 14	0316 585802	vinzinest@vinzi.at	www.vinzi.at
VinziSchutz	Vinzenzgemeinschaft Szent Erzsebet	Nachtschlafstelle für Armutsmigrant*innen	Gries	8020	Graz	Dominikanergasse 7	0316 585802	vinzischutz@vinzi.at	www.vinzi.at
VinziTel	Vinzenzgemeinschaft Leopoldinum – VinziTel Graz	Notschlafstelle für Frauen, Männer und Paare	Graz	8020	Graz	Lilienthalgasse 20a	0316/58 58 05	vinzitel@vinzi.at	www.vinzi.at
VinziHerz	Vinzenzgemeinschaft Eggenberg VinziWerke	Notschlafstelle für Armutsmigrant*innen	Graz	8020	Graz	Vinzenzgasse 42	0316/58 58 00	vinzitreff@vinzi.at	www.vinzi.at
Wohnstart	Wohnplattform Steiermark	Klient*innen von Neustart	Graz	8020	Graz	verteilt	0316 / 22 88 81	office.steiermark@neustart.at wohnstart@wohnplattform.at	www.wohnplattform.at
Betreutes Einzelwohnen	Wohnplattform Steiermark	Männer und Frauen	Graz	8010	Graz	verteilt	0316 / 22 88 81	info@wohnplattform.at	www.wohnplattform.at

Name	Träger	Zielgruppe	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Tel. Nr.	E-Mail	Homepage
Notschlafstelle Fürstenfeld	Pfarr Fürstenfeld	Männer und Frauen	HF	8280	Fürsten feld	Kirchenplatz 3	0676/874 2 6781 03382/52 240-4	fuerstenfeld@graz-seckau.at	k.A.
Krisenwohnung Hartberg	Gesellschaft zur Förderung seelischer Gesundheit (GFSG) – Psychozialer Dienst Hartberg	Männer und Frauen	HF	8230	Hartber g	Grünfeldgasse 9	03332/66 266	psz.hartberg@gfsg.at	https://gfsg.at/wohnen
Haus Franziskus - Haus für Menschen in Not	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Männer, Frauen und Kinder	LE	8700	Leoben	Karrer gasse 10	067/ 880 158 515	haus.franziskus@caritas- steiermark.at	www.caritas- steiermark.at
Krisenwohnung Leibnitz	verein-freiraum - das Forum für Frauenangele genheiten	Frauen	LB	8430	Leibnit z	Karl Morre-Gasse 11	0677/ 644-98- 325	beratung@verein-freiraum.at	https://www.verein- freiraum.at/
Krisenwohnung Knittelfeld	Diakonie de La Tour Steiermark gemeinnützige GmbH.	Frauen	MT	8530	Deutsc hlandsb erg	Wildbacherstraße 5	0463 33303/0	rektorat@diakonie-delatour.at	www.diakonie- delatour.at

Name	Träger	Zielgruppe	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Tel. Nr.	E-Mail	Homepage
Übergangswohnung	Innova	Frauen mit und ohne Kinder ab 18 Jahren	SO	8330	Feldbach	Hauptplatz 30/2	0 31 52 / 39 55 4-0	frauenberatung@innova.or.at	www.innova.or.at/uebergangswohnung
Notschlafstelle Voitsberg	Vinzenzgemeinschaft St. Josef - Voitsberg	Männer und Frauen	VO	8570	Voitsberg	Conrad-von-Hötzendorf-Straße 25a/1	0676/874 26847	sr.voitsberg@graz-seckau.at	sr.voitsberg.graz-seckau.at
Übergangswohnung Voitsberg	akzente - Frauen.Bildung .Wirtschaft.Region	Frauen	VO	8570	Voitsberg	Grazer Vorstadt 7	03142/ 930 30	office@akzente.or.at	https://www.akzente.or.at/
Notschlafstelle BIWAK	Weiz Sozial gGmbH	Männer und Frauen	WZ	8160	Weiz	Franz-Pichler-Straße 23	03172/46 023	office@weiz-sozial.net	www.weiz-sozial.net

